Die Reform der veranlagten Steuern in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

der

staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität München.

Eingereicht am 15. Juni 1911

von

Karl Frey
aus Riedlingen.

ACAD. LEGD. RAT. BIBL.

1912.
Verlag von R. Trenkel in Berlin.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Professor Dr. Lotz.

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

I. Teil:

Die Grundlagen der Reform 9

II. Teil:

Die Reform der Staats- und Kommunalsteuern 23

1. Die Reform der direkten Staatsbesteuerung 23

I. Regierungsentwurf 23

II. Gang der Reform 26

III. Gesetz vom 8. August 1903 36

1. Das Einkommensteuergesetz 36

A) Das materielle Steuerrecht 36

Das steuerbare Einkommen 36

Die Steuerpflicht 57

Der Steuersatz 72

B) Das formelle Steuerrecht 82

2. Die Ergänzungssteuern 98

3. Die Wandergewerbebesteuerung 102

2. Die Reform der Kommunalbesteuerung 106

III. Teil:

Die Ergebnisse der Reform 118

Schluß: Die Weiterbildung des Steuersystems 123

Literaturverzeichnis.

Zu Teil I.

Götz: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908.

Riecke: Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. 1. Aufl. 1884.

Das Königreich Württemberg. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt. Stuttgart 1884 und 1904.

Ergänzungsband I zu den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1900.

M. v. Heckel: Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten. 1880—1905. Leipzig 1904.

Fr. Julius Neumann: Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Leipzig 1874.

— Ertrags- und persönliche Steuern. Annalen des Deutschen Reiches 1886.

— Die persönliche Steuer vom Einkommen usw. Tübingen 1896.

— Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. Tübingen 1895.

G. von Mayr: Württembergische Steuerreformfragen. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1891.

Riede: Zur Neuordnung der direkten Steuern Württembergs usw. Stuttgart 1893.

Riecke: Die direkten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen. Württemberg. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1879.

— Die direkten Steuern in Württemberg. Württbg. Jahrbücher für Stat. u. Landesk. 1879.

— Finanzlage, Etatfragen und Stand der Steuerreform in Württemberg. Finanzarchiv 1891.

Schall: Beiträge zur Reform der direkten Steuern Württembergs. Schanz Finanzarchiv 1893, Bd. I.

— Finanzfragen, Etatfragen und Stand der Steuerreform in Württemberg. Schanz Finanzarchiv 1893.

A. Wagner: Die deutsche Besteuerung im 19. Jahrhundert. 4. Bd. der Finanzwissenschaft.

H. Zeller: Besteuerung der Wandergewerbe in Württemberg. Schanz Finanzarchiv 1892.

Zu Teil II.

Verhandlungen der Kammer der Standesherren. Landtag 1895/97 u. 1897/99; sodann 1901/03.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. Landtag 1895/97 u. 1897/99; sodann 1901/03.

Götz: Das Württembergische Einkommensteuergesetz. Tübingen 1903.

Pistorius: Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Königreich Württemberg nebst Ausführungsbestimmungen. Ravensburg 1906.

H. Müller: Das Württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903. Stuttgart 1909.

Dehlinger: Besteuerung der Aktiengesellschaften in Württemberg. Finanzarchiv 1904.

Eichmann: Die Württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903. Annalen des Deutschen Reiches 1904.

Hegelmaier: Die direkten Steuern in Württemberg.

Neumann: Vermögens- und Wertzuwachssteuer als Ergänzungssteuern der allgemeinen Einkommensteuer, insbes. in Württemberg. Tübingen 1910.

Fr. Jul. Neumann: Die Verbindung von Einkommens- und Vermögenssteuern mit Berücksichtigung von Württemberg. Halbmonatsschrift „Die Wahrheit". Stuttgart 1897.

Pistorius: Die Württembergische Steuerreform. Finanzarchiv 1904, Bd. I.

Trüdinger: Die Kommunalbesteuerung in Württemberg. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 126. Bd. Leipzig 1908.

Döpner: Geschichte der Württembergischen Kommunalsteuerreform. Inaugural-Dissertation. Gießen 1907.

Fr. Schmied: Zur Reform der Württembergischen Gemeindesteuer. Tübingen 1896.

Schneider und Höfer: Das Württembergische Gesetz betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften vom 8. Aug. 1903. 1905.

Zu Teil III.

Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1910.

Mitteilungen des Königl. Statistischen Landesamtes. Beilage zum Württembergischen Staatsanzeiger. Jahrgang 1907, 1908, 1909.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1910.

Ministerielle Denkschrift vom 19. März 1909 bez. der Fortführung der Steuerreform. Finanzarchiv 1910, Bd. I.

Schall: Finanznot und Finanzreform in Württemberg. Finanzarchiv 1910.

Festschrift zur Feier des fünzigjährigen Bestehens der Württembergischen Handelskammer, verfaßt von F. C. Huber. 2 Bände. 1906 und 1910.

Einleitung.

Die Miquelsche Steuerreform der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wirkte indirekt auf die Steuerverhältnisse auch der andern deutschen Staaten; wo die allgemeine Einkommensteuer schon bestand, gab sie neue Gedanken zu ihrer Weiterbildung, wo sie noch nicht eingeführt war, war sie ein mächtiger Impuls zu ihrer Durchführung.

Zu den letzteren Staaten gehörte auch Württemberg. Zwar war erst kurz zuvor die Reform der direkten Staatssteuern und im Zusammenhang damit auch der Gemeindebesteuerung vom Jahre 1873 zu Ende geführt und ein großes mustergültiges Katasterwerk vollendet worden. Ein Zwang zu einer Reform im Sinne einer allgemeinen Einkommensteuer lag weniger in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen Württembergs, die seit 1882 hinter dem mächtigen Fortschritt im Reiche zurückgeblieben waren, auch war die Finanzlage zu Anfang der neunziger Jahre eine günstige. Aber gerade dieses letztere günstige Moment wollte man benutzen, um eine Reform ins Leben zu rufen: bei gleichbleibender Höhe des Steuersolls versprach man sich eine günstigere Aufnahme einer Reform. Zudem verlangten die anwachsenden Kommunalsteuern neue Steuerquellen.

Im Jahre 1895 wurde mit dem Reformwerk begonnen. Die Verhandlungen zwischen den beiden Kammern zogen sich acht Jahre lang hin. Und mit welcher Hartnäckigkeit die beiden Kammern auf ihrem einmal eingenommenen Standpunkt verharrten, bezeugt der Umstand, daß man 1899 eher das ganze Reformwerk scheitern ließ, als daß man von seiner grundsätzlichen Ansicht abwich. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen im Jahre 1901 dauerte es noch zwei Jahre, bis das Gesetz verabschiedet werden konnte.

Am 1. April 1905 trat das Gesetz in Kraft und schon die ersten Jahre zeigten, daß die Hoffnungen, die man auf die Einführung der Reform setzte, zum großen Teil in Erfüllung gingen: die Steuer brachte erhöhte Beträge und entlastete die wirtschaftlich Schwächeren. Eines aber brachte sie nicht: die scharfe Scheidung des staatlichen und kommunalen Steuergebietes. In dieser Beziehung verblieb ein provisorischer Rechtszustand, der auch das treibende Agens zur Weiterbildung der Steuerreform bilden wird.

Die vorliegende Abhandlung über „Die Reform der veranlagten Steuern Württembergs“ bringt eine Darlegung der wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Grundlagen der Reform, dann des Ganges der Reform selbst, und zwar der Reform der Staatsbesteuerung, dann derjenigen der Kommunalbesteuerung; daran reihen sich die Ergebnisse der Steuerreform, im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung Württembergs in jüngster Zeit.

I. Teil:

Die Grundlagen der Steuerreform.

Am 31. Januar 1895 legte der Finanzminister von Riecke den Ständen Württembergs den Entwurf des Finanzgesetzes und des Hauptfinanzetats für die Etatsperiode 1895/97 vor.

In seinem Exposé führte er näherhin aus, daß zunächst formell neben der bisherigen Angabe [1]) der reinen Ausgaben und reinen Einnahmen die Ziffern der rohen Ausgaben und der davon in Abzug kommenden Einnahmen, bzw. der rohen Einnahmen und der davon in Abzug kommenden Erhebungskosten treten, zur leichteren Vergleichung mit dem Bruttobudget anderer Staaten.

Die laufende Rechnung 1892/93 hat mit einem Überschuß von 716 154 M 86 Pf., am 31. März 1893 mit 1 047 179 M 52 Pf.
am 31. März 1895 mit 1 338 796 M 54 Pf. abgeschlossen.
Der Gesamtstaatsbedarf pro 1895/96 beträgt . 72 857 385 M 30 Pf.
pro 1896/97 73 577 201 M 72 Pf.
Gegenüber dem Etatsjahr 1894/95 bedeutet dies ein Mehr
für 1895/96 von 3 317 922 M 48 Pf.
und für 1896/97 von 4 037 738 M 90 Pf.

---

[1]) Bis dahin bestand in Württemberg die Übung, daß bei den Staatsausgaben die denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen, bei den Staatseinnahmen die unmittelbaren Verwaltungskosten und der Elementaraufwand in Abrechnung gebracht wird, so daß der Hauptetat in seiner Fassung als Gesetz nur das Nettobudget ergibt (vgl. Götz, Staatsrecht a. a. O.).

Der württembergische Staatshaushalt zerfällt in die vier Abteilungen der laufenden (Hauptfinanzetat: Staatsbedarf, Ertrag des Kammerguts, Deckungsmittel), Rest- (Verwaltung von Aktivausständen und Zahlungsrückständen mit Restvorbehalten sowie der Überschüsse und Abmängel der laufenden Verwaltung) und Grundstocksverwaltung (Verwaltung von Erlösen aus Kammergutsverminderungen), endlich des außerordentlichen Dienstes (Verwaltung von Staatsanlehen für einmalige Ausgaben, Bauten, Abmängel).

Riecke, Verf. usw. S. 414, bemerkt hierzu: Diese Trennung erschwert eine rasche Orientierung namentlich deshalb, weil aus dem Hauptfinanzetat nur die laufende Verwaltung ersichtlich wird, die Verfügung über die Restmittel nur teilweise durch den Etat und das Finanzgesetz erfolgt und die Grundlagen für die Führung des außerordentlichen Dienstes daneben noch in den Eisenbahnbau- und Kreditgesetzen usw. zu suchen sind.

Vgl. bez. der Reform des württembergischen Budgetwesens v. Schall: Finanznot und Finanzreform in Württemberg, Schanz Finanzarchiv 27. Jahrgang, Bd. I S. 1ff.

Die Etatperiode war früher eine dreijährige, seit 1871 eine zweijährige.

Die Staatsschuld beträgt am 1. April 1895 . 463 714 292 M 28 Pf.
Davon ist allgemeine Staatsschuld 36 203 760 M 70 Pf.
Eisenbahnschuld 427 510 531 M 58 Pf.

Für die Etatsperiode von 1895/97 kommen weiterhin in Betracht zwei neu aufzunehmende Eisenbahnanlehen von je 7 Millionen Mark und für Deckung des Fehlbetrages des Budgets für 1896/97 eine weitere Anlehe von 2,6 Millionen Mark.

Die Verzinsung [1]) der gesamten Staatsschuld erfordert
für 1895/96: 18 207 088 M 60 Pf.
für 1896/97: 18 402 314 M 53 Pf.
und die vertragsmäßige Tilgung für 1895/96: 2 599 628 M 57 Pf.
für 1896/97: 3 043 442 M 85 Pf.
Gegenüber 1893/5 erfordert der Gesamtaufwand für die Staatsschuld für 1895/7 mehr: 1 527 416 M 91 Pf.

Die Leistungen an das Reich betragen pro 1895/96 und 1896/97:
18 926 773 M,
pro Rechnungsjahr mehr 2 126 773 M.
Demgegenüber stellen sich die Zahlungen des Reiches an das Land für diese Etatperiode auf 15 211 590 M, so daß also ein Mehr zu leisten ist von 3 715 183 M.

Von den Deckungsmitteln berechnen sich:
der Ertrag des Kammerguts für 1895/96 auf 24 437 192 M 42 Pf.
1896/97 auf 24 631 225 M 42 Pf.
Es sind also mehr als 33 % des gesamten Staatsbedarfs durch die Kammergutserträge gedeckt.

Als Reinertrag der Eisenbahnen ist berechnet: 1895/96: 14 040 000 M
1896/97: 14 090 000 M
während als Bruttoertrag derselben festgesetzt ist 1895/96: 39 770 000 M
1896/97: 40 190 000 M
An Landessteuern sind zu erheben . . . . 1895/96: 30 122 960 M
1896/97: 30 248 480 M
Es ergibt sich als Fehlbetrag für das Jahr 1895/96: 2 800 000 M — Pf.
für 1896/97: 3 022 751 M 04 Pf.

„Verschiedene Ursachen", bemerkt der Finanzminister zum Schluß seiner Ausführungen [2]), „haben dabei mitgewirkt: vor allem die Schwankungen

---

[1]) Der durchschnittliche Zinsfuß beträgt 3,9 %.

[2]) Kammer der Abgeordneten, Session 1895/97, Beilagenband II S. 9.

einerseits in dem Verhältnis der Matrikularbeiträge an das Reich und der Überweisungen aus den Erträgnissen der Reichssteuern und Zölle, andererseits in den Reinerträgnissen der Verkehrsanstalten, Schwankungen, welche gerade jetzt infolge eines unglücklichen Zusammentreffens beiderseits auf der für den Staatshaushalt ungünstigen Seite sich bewegen; ferner die bei aller vorsichtigen Zurückhaltung und Sparsamkeit unabwendbare Steigerung des Staatsbedarfs wegen der fortgesetzt sich mehrenden, vom Staat zu erfüllenden Aufgaben der Gemeinwirtschaften; ferner die immer wieder zutage tretende Neigung und Geneigtheit, die finanziellen Beihilfen des Staates in Anspruch zu nehmen und zu gewähren, auch für solche Leistungen, welche zunächst die Gemeinden und Amtskörperschaften berühren würden, und anderes mehr . . . . . Wohl aber sollte gerade der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf für die beiden Jahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1897, obwohl derselbe zu wirklichen Besorgnissen wegen der Lage unserer Finanzen keinen Anlaß gibt, geeignet sein, überzeugend die Notwendigkeit darzutun, daß der Augenblick jetzt gekommen ist, die Reform des Steuer- und Finanzwesens bei uns allen Ernstes in Angriff zu nehmen."

Der Hauptfinanzetat weist näherhin auf

für 1895/96 : Brutto 75 404 743 M 26 Pf.
Netto 72 857 385 M 30 Pf.
dagegen für das Jahr 1896/97: Brutto 76 125 719 M 69 Pf.
Netto 73 577 201 M 72 Pf.

Der Ertrag des Kammerguts gliedert sich in einen solchen aus

Domänen: 1895/96: Brutto 18 776 957 M
Netto 8 112 245 M
1896/97: Brutto 18 776 957 M
Netto 8 112 245 M

Verkehrsanstalten. Eisenbahnen: 1895/96: Brutto 39 770 000 M — Pf.
Netto 14 040 000 M — Pf.
1896/97: 40 190 000 resp. 14 090 000 M
Telegraph: 1895/96: 11 211 300 M resp. 1 678 961 M
1896/97: 11 641 300 M resp. 1 863 567 M
Bodensee-Dampfschiffahrt: 1895/96: 304 264 M resp. 2 000 M
1896/97: 304 264 M resp. 2 000 M

Die Verkehrsanstalten zusammen weisen auf

1895/96: 51 285 564 M resp. 15 720 961 M
und 1896/97: 52 135 564 M resp. 15 955 567 M

Der Ertrag des gesamten Kammerguts beläuft sich demnach
1895/96 auf 70 674 507 M resp. 24 437 192 M
1896/97 auf 71 483 935 M resp. 24 631 226 M
Anderweitig d. h. durch Steuern sind demnach zu decken:
1895/96: 48 420 192 M
1896/97: 48 945 975 M
also ca. **67** % des gesamten Staatsbedarfs.

Näherhin berechnet der Etat an Beträgen für Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer 1895/96: 9 610 850 M Netto 9 357 830 M
1896/97: 9 613 350 M resp. 9 358 350 M
Einkommensteuer von Kapital und Rente, Dienst und Beruf
1895/96: 6 491 969 M resp. 6 283 000 M
1896/67: 6 616 969 M resp. 6 408 000 M

Die direkte Besteuerung stellt sich also
1895/96 auf 16 102 819 M resp. 15 640 830 M
1896/97 auf 16 230 319 M resp. 15 766 350 M
Die indirekte Besteuerung [1]) auf
1895/96: 15 808 600 M resp. 14 482 130 M
1896/97: 15 808 600 M resp. 14 482 130 M

Die Gesamtsumme der: Steuern beziffert sich somit auf
1895/96: 31 911 419 M resp. 30 122 960 M
1896/97: 32 037 919 M resp. 30 248 480 M
Überweisungen aus der Reichskasse berechnet sich auf
1895/96: 15 211 590 M
1896/97: 15 211 590 M
Durch Anleihen sind zu decken 1895/96: 2 800 000 M
1896/97: 3 022 621 M

Es ergibt sich somit eine anderweitige Deckung von
1895/96: 50 208 651 M resp. 48 420 192 M
1896/97: 50 736 414 M resp. 48 945 975 M

Das Finanzgesetz selbst ist für jede Etatsperiode von den Ständen zu bewilligen. Eine Eigentümlichkeit der württembergischen Verfassung ist

---

[1]) Als indirekte Steuern erhebt Württemberg einmal eine Umsatzsteuer auf den Verkehr von Immobilien in der Höhe von 1,2 %, dann Wirtschaftsabgaben, und zwar auf Wein und Mostobst (Umgeld bei Abgabe unter 20 Liter), ferner eine Malzsteuer, endlich Sporteln und Gerichtsgebühren und eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

es, daß hierbei die Machtverteilung der beiden Kammern eine verschiedene ist im Gegensatz zur ordentlichen Gesetzgebung: der Gesamtetat in Form des Finanzgesetzes kann nämlich von der Ersten Kammer nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Wird er von ihr abgelehnt, so sind nach der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 § 181 die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammenzuzählen, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt; tritt in diesem Falle Stimmengleichheit ein, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

Dieser Eigentümlichkeit reiht sich eine weitere an bezüglich der Erhebung: die indirekten Steuern und die direkten Steuern aus Kapital- und Renteneinkommen werden durch staatliche Behörden erhoben, dagegen die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern durch kommunale Organe. Die Gemeinden selbst liefern die einzelnen Beträge ab an die sämtliche Gemeinden eines Bezirks umfassende Amtskörperschaft, und zwar in monatlichen Raten in vollem Betrag, ohne Abzug der Erhebungskosten; unter den gleichen Bedingungen ist die Amtskörperschaft strengstens angewiesen, die Summe entweder an die Staatshauptkasse oder an die ständische Staatsschuldenkasse abzuliefern.

Das württembergische Kassenwesen ist zersplittert. Die Staatsschuldenkasse steht unter ständischen Beamten und wird verwaltet unter der Oberaufsicht der Stände, resp. der beiden ständischen Ausschüsse unter Mitwirkung eines Regierungskommissars.

Die Staatskassenverwaltung andererseits führt die Aufsicht über die Staatshauptkasse, in der alle Staatseinnahmen nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten, sowie alle Staatsausgaben, soweit sie nicht von den Einnahmekassen als unmittelbare Verwaltungskosten berechnet werden, vereinigt sind. Ferner kommt sie in Betracht als Landeshauptkasse für den Einzug von Einnahmen und Leistung von Ausgaben für Rechnung der Reichshauptkasse; außerdem obliegt ihr die Verwahrung und Verwaltung des in Wertpapieren angelegten Vermögens der Grundstocksverwaltung, des Reservefonds der Eisenbahnen des Staates und der Staatsforsten sowie der gerichtlich hinterlegten Gelder. Außerdem wird von ihr Rechnung geführt über die Unterstützungs- und Pensionskassen.

Summen, die nicht zur Verwendung kommen, fließen in die Staatskasse zurück; diese, sowie die Überschüsse, welche durch den tatsächlichen Mehrertrag der Einnahmen über die Voranschläge oder durch den wirklichen Minderbetrag der im Etat veranschlagten Ausgaben im Lauf einer

Finanzperiode sich ergeben, bilden das sog. Restvermögen und damit den Gegenstand der Restverwaltung, die sich im Gegensatz zur laufenden Verwaltung auch auf die Aktivausstände (Steuerreste), Materialvorräte und Kassenbestände, andererseits auf die Rückstände und Restvorbehalte früherer Finanzjahre erstreckt, während der Hauptfinanzetat und die verschiedenen Spezialetats nur die Einnahmen und Ausgaben der künftigen Finanzperiode berücksichtigen, das Restvermögen aber ganz außer Rechnung lassen.

Die nächste Bestimmung des Aktivrestvermögens ist, das Betriebskapital für den Staatshaushalt zu liefern.

Am 31. März 1895 betrug der Aktivbestand der Restverwaltung 14 308 400 M, der Passivstand 3 560 000 M. Daraus wurde der Staatshauptkasse überlassen als Betriebskapital: 10 345 700 M.

Aufsichtsbehörde über das gesamte Staatsrechnungswesen ist die dem Finanzministerium unterstellte Oberrechnungskammer, der auch die Leitung und Aufsicht der Rechnungsgeschäfte der ihr unterstellten Finanzverwaltungsstellen übertragen ist.

Nicht ihrer Rechnungskontrolle unterstehen die kameralamtlichen (eines jeden Oberamtsbezirkes) Steuerhauptbücher und Wirtschaftsabgabenrechnungen, die Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die dem Steuerkollegium[1]) zugewiesen sind, ferner Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen, die dem unter dem Finanzministerium stehenden Bergrat unterstellt sind, die Unternehmungen der Justiz- und Verkehrsanstaltenverwaltung und endlich die Rechnungen der ständischen Kasse.

Die Kontrolle des Staatsrechnungswesens findet also nicht statt durch einen unabhängigen mit verfassungsmäßiger Garantie richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof, sondern teils durch hierfür bestellte Verwaltungsorgane, teils durch die Ständeversammlung.

Nach dem Finanzgesetz sollen die direkten Steuern gegenüber der vorhergehenden Finanzperiode wieder zu den früheren Prozentsätzen erhoben werden: die drei Katastersteuern, auch alte Steuern genannt, nämlich Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zu 3,9% (3,5%), die Kapital- und Rentensteuer (4,4%) und die Dienst- und Berufseinkommensteuer zu 4,8%.

Das System der direkten Besteuerung in Württemberg hat seinen Ursprung in der französischen Besteuerung. 1820 und 1821 fand eine Neuordnung der Steuern derart statt, daß als ordentliche Steuern zu gelten

[1]) Zentralsteuerbehörde für die direkten und indirekten Steuern.

haben die Steuern aus Grundeigentum und Gefällen (vor allem Weide- und Waldberechtigungen), Gebäuden und Gewerben. Die Grundsteuer wurde nach Fluren und Gewannen abgeschätzt, ohne jedoch bis auf die einzelnen Parzellen zurückzugehen, wobei die Kulturkosten von dem Rohertrag abzuziehen waren; die Gebäudesteuer richtete sich — ohne Unterscheidung zwischen Stadt und Land — nach dem Werte, für den ein Haus zur Zeit der Einschätzung einen Käufer finden würde. Da nach 1823 keine Einschätzung mehr stattfand, somit die später entstehenden Gebäude in ihrer Wertschätzung nach dieser sich richteten, war der Gebäudekataster bald veraltet und trug somit schon von Anfang an den Grund zu einer Reform in sich.

Die Gewerbesteuer war eine Klassensteuer mit vier Hauptabteilungen von Gewerbetreibenden: nach äußeren Merkmalen sollte an der Hand von Klassentafeln der Ertrag geschätzt werden. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz von Anfang an bestimmte, Arbeitsverdienst und Kapitalgewinn einzeln zu ermitteln. Zur Festsetzung der Erträge dienten auch Fassionen der Steuerpflichtigen. Die letzte Einschätzung fand 1835 statt, so daß später entstehende Gewerbe diesem Kataster unterstanden. Ein Abzug der Schulden fand nicht statt. Bei dem damaligen Steuerbedarf von 2 400 000 Gulden wurden die einzelnen Kataster derart belastet, daß die Grundsteuer $^{17}/_{24}$, Gebäude- $^{3}/_{24}$ und Gewerbesteuer $^{4}/_{24}$ der Gesamtsteuersumme aufbringen sollten.

Ihre Erhebung erfolgte durch die Kommunalbehörden.

Den Charakter einer a u ß e r o r d e n t l i c h e n Steuer sollte die Kapital- und Renten- sowie die Dienst- und Berufseinkommensteuer haben.

Die Veranlagung derselben erfolgte auf Grund von Fassionen. Sie wurden zu wechselnden Sätzen von Anfang an als Quotitätssteuern erhoben. Die Besteuerung des Kapitals erfolgte nach dem Kapitalertrag, anfangs zu hohem (20 Kr. von 100 fl.), später ermäßigtem Satze. Die Besoldungssteuer ließ einen kleinen Betrag steuerfrei (erst 100 fl., später 300 fl.), begann mit $1\,^{1}/_{3}\,\%$ für 100 fl. und hatte für steigendes Einkommen progressiven Satz: 1849 bestanden Sätze von $^{1}/_{6}$—$12\,\%$. Dieses Jahr brachte auch die Besteuerung liberaler Berufe.

Die Erhebung der außerordentlichen Steuern fand statt durch die Staatsbehörden.

Das Gesetz vom 19. September 1852 benahm diesen beiden letzteren Steuern ihren außerordentlichen Charakter: alles nicht durch die Katastersteuern getroffene Einkommen sollte durch sie zur Besteuerung herangezogen werden. Schuldenabzug sollte nicht stattfinden. Hierdurch sollte

ihnen der ertragssteuerliche Charakter bewahrt und sie mit den alten Steuern zu einem System verschmolzen werden.

Die Veranlagung stützt sich auf die jährlich zu erneuernde Fassion. Witwen, Waisen und gebrechliche Personen sind bis zu (300 M, später) 500 M steuerfrei, wenn ihr Gesamteinkommen diese Summe nicht übersteigt.

Bei der Dienst- und Berufseinkommensteuer findet eine degressive Besteuerung insofern statt, als bei einem Einkommen von 850 M nur $^1/_{10}$, von 850—1700 M $^2/_{10}$, 1701—2550 M $^4/_{10}$, 2551—3400 M $^8/_{10}$ und von da ab erst der volle Betrag derart berechnet wird, daß diese Begünstigung auch den großen Einkommen zugute kommt. Dienst- und Berufseinkommen bis 350 M ist steuerfrei.

Zu Beginn der siebziger Jahre stellte sich das dringende Bedürfnis einer Neuregelung der alten Katastersteuern ein. Die Kataster selbst waren veraltet, den größten Teil der Steuerlast hatte Grund und Gefäll zu tragen.

Durch das Gesetz vom 28. April 1873 wurden die Kataster erneuert und für ihre Fortführung neue Bestimmungen erlassen. Die Katastersteuern selbst erfuhren Umwandlungen. Der Grundsteuer wurde das Parzellen-Reinertragskataster zugrunde gelegt. Der Reinertrag wird in der Weise ermittelt, daß der Grund und Boden nach der Bodengüte und nach Kulturarten in Klassen eingeteilt und sodann für jede Klasse der Reinertrag pro Hektar bzw. Morgen, unter Leitung einer Kommission von Sachverständigen (der Landesschätzer), festgestellt wird. Vom Rohertrag werden die Kulturkosten einschließlich der Arbeitskosten unter Zugrundelegung der gleichen Bewirtschaftungsweise abgezogen. Für das einzelne Grundstück ergibt sich hiernach der auf dasselbe entfallende Reinertrag (Steuerkapital) durch Anwendung des für jede Kulturart und Bodenklasse pro Hektar ermittelten Reinertrags (Steueranschlags) auf den Flächengehalt des betreffenden Grundstückes.

Der Gebäudesteuer wird der Kapitalwert, d. h. der zur Zeit der Katastrierung (Gebäude- und Gewerbekataster vollendet 1877, Grundkataster 1887) schätzungsweise anzunehmende Verkaufswert zugrunde gelegt; zur Berechnung des Ertrages wird ein gleichmäßiger Zinsfuß von 3 %, ohne Unterschied auf Lage und Verwendung der Gebäude, festgesetzt.

Zur Berechnung des Ertrages der Gewerbe wurde dieser geteilt: soweit er als Ertrag des Betriebskapitals erscheint, wird ihm die Fassion der Gewerbetreibenden zugrunde gelegt, die nähere Angaben über die Höhe desselben sowie über Zahl und Gattung der Gehilfen enthalten soll.

Unter Zugrundelegung eines mittleren Betriebskapitals, ohne Berücksichtigung von Schulden, wird der Durchschnittsertrag dann geschätzt. Dieser kommt in vollem Betrag zur Berechnung der Steuer.

Der persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden dagegen wird an der Hand von Klassentafeln festgesetzt, und zwar derart, daß bei einem solchen bis zu 850 M nur $^{1}/_{10}$, 850—1700 $^{2}/_{10}$, 1700—2550 $^{4}/_{10}$, 2550—3400 $^{8}/_{10}$, von 3400 der volle Betrag in Anrechnung kommt.

Betriebskapital bis zu 700 M kommt nicht in Anrechnung.

Die Katastersteuern werden auch weiterhin erhoben von den Kommunalbehörden. Der Steuerbedarf wird auf die Katastersteuern derart umgelegt, daß das Grundkataster $^{13}/_{24}$, Gebäude- und Gewerbekataster je $^{11}/_{48}$ des gesamten Steuerbedarfs aufzubringen haben.

Nach Fertigstellung sämtlicher Kataster im Jahre 1887 wurden diese Repartitionssteuern, die einen kontingentierten Betrag aufzubringen hatten, in Quotitätssteuern umgewandelt, derart, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu dem gleichen Satze von 3,9%, die Kapital- und Dienst-einkommensteuer dagegen zu dem Satze von 4,8% erhoben wurden.

Nach dem Etat für das Etatjahr 1895/97 waren festgesetzt:

für die Grund- und Gefällsteuer: ein Satz von 3,9% mit einem Reinertrag von 3 692 150 M aus einem Katasterwert von 94 850 000 M

für die Gebäudesteuer: bei einem Satze von 3,9% und einem Kataster von 2 220 000 000 M (berechnet wurde eine jährliche Zunahme von 35 Millionen Mark) ein Reinertrag von 2 597 400 M

für die Gewerbesteuer einschließlich Wandergewerbesteuer bei einem Satz von 3,9% und einem zugrunde gelegten Kataster von 48 Millionen Mark ein Reinertrag von 3 296 000 M

je für die Jahre 1895/96 und 1896/97.

Die Kapital- und Renteneinkommensteuer sollte bei einem Satze von 4,8% 1895/96 4 740 000 M

und 1896/97 4 810 000 M

die Apanagensteuer zu 4,8% je 5 969 M

die Dienst- und Berufseinkommensteuer bei einem Satze von 4,8%

1895/96 1 710 000 M

1896/97 1 765 000 M

einbringen.

Auf die drei Katastersteuern verteilte sich daher der durch sie aufzubringende Ertrag derart, daß die Grundsteuer ca. 39,5%, die Gebäudesteuer ca. 25,5% und die Gewerbesteuer ca. 35% der Gesamtsumme zu tragen hatten.

Das Verhältnis der Belastung der einzelnen Kataster hatte sich also im Laufe des 19. Jahrhunderts so verschoben, daß anfangs die Grundsteuer 70,83 %, die Gebäudesteuer 12,50 % und die Gewerbesteuer 16,67 % aufzubringen hatten, von 1873 an aber 54,16 % resp. 22,92 % resp. 22,92 %, und daß sich das Verhältnis 1895/97 noch weiter verschob zugunsten des Grundkatasters, zu Lasten des Gewerbekatasters, die jetzt beide fast die gleiche Summe aufzubringen hatten.

Im Zusammenhang steht diese Erscheinung mit der Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich seit Beginn der siebziger Jahre mehr im Deutschen Reiche, weniger in Württemberg eingestellt hatte.

Noch 1884 bemerkte Gustav Rümelin in „Das Königreich Württemberg“: „Es gehört zu den Eigentümlichkeiten Württembergs, daß der Gegensatz von Stadt und Land mit dem Unterschied größerer und kleinerer, landwirtschaftlicher und industrieller Wohnplätze nicht in dem Maße zusammenfällt, wie das im allgemeinen und anderwärts vorausgesetzt zu werden pflegt. In den ersten und größten unserer mittleren Städte ist Landwirtschaft noch ein ansehnlicher Teil des Erwerbs, insbesondere hatten die alten Reichsstädte der Regel nach umfängliche Markungen; selbst die Landeshauptstadt hat noch einen sehr zahlreichen Weingärtnerstand. Ebenso werden auch auf dem Lande und wenigstens in den größeren Dörfern fast alle Handwerke betrieben, und in Stadt und Land hat der größte Teil aller Gewerbetreibenden zugleich einigen selbstbewirtschafteten Grundbesitz.“ Diese treffende Charakterisierung des württembergischen Wirtschaftslebens paßt auch noch auf die Verhältnisse des Jahres 1895, wenn auch eine Vergleichung der beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 einen beginnenden wirtschaftlichen Umschwung erkennen läßt.

Die Bevölkerung Württembergs war von 1 957 469 im Jahre 1882 auf 2 070 662 gestiegen im Jahre 1895 im Verhältnis zur Reichsbevölkerung war sie sehr viel langsamer angewachsen: 1882 noch 4,3 % der Gesamtbevölkerung, war ihr Prozentsatz 1895 nur mehr 4,0.

942 924 oder 48,2 % der Bevölkerung gehörten im Jahre 1882 beruflich zur Landwirtschaft, 1895; dagegen nur mehr 933 576 = 45,1 %, während in der gleichen Zeit die Industrie von 674 080 = 34,4 % auf 723 828 = 34,9 %, Handel und Verkehr von 143 258 = 7,5 % auf 164 815 = 8,0 %, wechselnde Lohnarbeit von 11 254 = 0,6 % auf 12 153 = 0,6 % und endlich Beamte und freie Berufe von 95 714 = 4,9 % auf 110 731 = 5,3 % stiegen.

Losch[1]) stellt die wichtigsten Züge des Gesamtbildes folgendermaßen zusammen:

[1]) Die Gewerbe- und Berufszählung von 1895. Ergänzungsband I zu den Württbg. Jahrbüchern f. N. u. L. 3. Heft S. 35.

„a) In Württemberg mäßiger, im Reich starker Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung, beidemal stärker beim männlichen als weiblichen Geschlecht.

b) In Württemberg mäßige, im Reich sehr starke Zunahme der industriellen Bevölkerung, an welcher in Württemberg das weibliche Geschlecht weniger beteiligt ist.

c) In Württemberg und im Reich auffallendes Anschwellen der zu Handel und Verkehr gehörigen Personen; im Reich zwar absolut betrachtet noch einmal so rasch als in Württemberg, in Württemberg aber im Verhältnis zur Zunahme des Gesamtvolkes $2^1/_2$—3 mal, im Reich nur 2 mal so rasch.

d) In Württemberg auffallend starke Zunahme der zum öffentlichen Dienste und zu den liberalen Berufen gehörigen Personen, im Reiche weniger starke Zunahme dieser Schicht."

Haupt- und nebenberuflich Erwerbstätige gab es in Württemberg 1882: 855 149 = 43,9 % der Gesamtbevölkerung, 1895: 1 052 287 = 50,8 % (im Reich 43,8 % resp. 45,5 %).

Mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen, nämlich 53,26 %, haupt- und nebenberuflich, entfielen auf die Landwirtschaft, 40,78 % auf Industrie und Handel (im Reich 46,43 % bzw. 45,91). Doch sind die beiden letzteren auf Kosten der ersteren gewachsen: Württemberg ist also 1895 noch von einer überwiegend landwirtschaftlichen Bevölkerung bewohnt.

Zugleich ist aber bei der Landwirtschaft eine erhebliche Abnahme der erwerbstätigen männlichen Bevölkerung, andererseits das rapide Steigen der erwerbstätigen weiblichen bemerkenswert.

Bei einer Gesamtzahl von 1911 Gemeinden, von denen

1774 unter 2000 Einwohner haben,
102 2000— 5000
30 5000— 20000
nur 4 20000—100000[1])

und endlich Stuttgart 153 615 Einwohner (5. Juni 1882: 117 343) haben, haben die kleineren Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern im Jahre 1895 nur noch 592 ‰ der Einwohner des Königreichs in sich beherbergt; jedoch umfassen sie mit 650 ‰ der Landwirtschaft angehörigen Personen mehr als 1882 (635 ‰). Das Land ist also reiner agrarisch geworden, es findet eine langsame Scheidung zwischen Stadt und Land in wirtschaftlicher Hinsicht statt.

Mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe gehörten 1895

[1]) Ulm (zweitgrößte Stadt) mit 30 000 Einwohnern, Heilbronn, Eßlingen, Kannstatt.

noch zu dem Zwergbetrieben[1]), nämlich 50,14 % gegen 53,59 % im Jahre 1882 (im Reich 58,23 % resp. 58,03 %), kleinbäuerliche Betriebe (2—5 ha) waren es 27,46 % gegen 26,34 (im Reich 18,28 % resp. 18,60 %), mittelbäuerliche (5—20 ha) 18,81 % gegen 17,52 % (im Reich 17,97 % bzw. 17,56 %); großbäuerliche 2,54 % gegen 2,51 % (im Reich 5,07 % gegen 5,34 %); endlich Großbetriebe mit 100 ha und mehr: 0,05 % gegen 0,04 % (im Reich 0,45 gegen 0,47 %), letztere mit 2,14 % gegen 2,00 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche (im Reich 24,08 % gegen 24,43 %).

Die Besitzformen der landwirtschaftlichen Betriebe waren 1895: von den 306 643 Betrieben bestehen ausschließlich aus

eigenem Land	142 910	= 46,6 %
Pachtland	8 227	= 2,7 %
Anteil am Gemeindeland	3 572	= 1,2 %
Dienstland	2 709	= 0,9 %
Deputatland	323	= 0,1 %
Teilbau	51	= 0,0 %
Dagegen bestehen	148 851	= 48,5 %

aus gemischten Besitzformen; letztere bestehen jedoch meist aus eigenem Land unter gleichzeitiger Kombination mit Pachtland, Gemeindeland oder beiden.

Auf Pachtbetriebe insgesamt entfallen 100 856 Betriebe = 32,9 % mit nur 6,3 % der landwirtschaftlichen Gesamtfläche.

Die gewerbliche Entwicklung in Württemberg stellt sich folgendermaßen dar:

Die Zahl der industriellen Betriebe hat im Zeitraum von 1882—1895 im ganzen abgenommen: die Nebenbetriebe haben schwach zugenommen, die Hauptbetriebe dagegen — stark abgenommen; umgekehrt haben bei Handel und Verkehr die Nebenbetriebe stark abgenommen, die der Hauptbetriebe stark zugenommen: überhaupt haben die Betriebe von 184 115 abgenommen auf 176 191; die Zahl der Personen dagegen ist von 331 194 auf 432 150 gestiegen.

Hauptbetriebe im ganzen gab es 1882: 143 983 mit 288 106 Personen gegen 139 863 Betriebe mit 392 532 Personen im Jahre 1895; dagegen 40 132 Nebenbetriebe mit 43 088 Personen im Jahre 1882 gegen 36 328 mit 39 618 Personen im Jahre 1895. Die Hauptbetriebe mit 201 und mehr Personen stiegen von 51 mit 16 011 Personen auf 123 (+ 141,2 %) mit 45 727 Personen (+ 185,6 %). Hauptbetriebe mit 51—200 Personen von

[1]) Mit 9,66 % gegen 10,91 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche (im Reich 5,56 % gegen 5,73 %).

279 mit 26 185 Personen auf 556 (+ 99,3 %) mit 53 276 Personen (+ 103,5 %); Hauptbetriebe mit 11—50 Personen: 1364 mit 28 346 Personen auf 2228 (+ 63,3 %) mit 49 764 (+ 75,6 %); Hauptbetriebe mit 6—10 Personen: 1342 mit 10806 Personen auf 2884 (+ 114,9 %) mit 24 146 Personen (+ 123,4 %); Hauptbetriebe mit 1—5 Personen: 47 301 mit 113 112 Personen auf 59 822 mit 145 369 (+ 26,5 bzw. 28,5); endlich Alleinbetriebe: die Hauptbetriebe nahmen ab von 93 646 auf 74 250 (— 20,7 %) und die Nebenbetriebe von 37 176 auf 33 038 (— 11,1 %).

Über die gewerbliche Entwicklung läßt sich im allgemeinen sagen [1]):

„1. Das gewerbliche Leben im allgemeinsten Umrisse war schon im Jahre 1882 im Reiche stärker entwickelt als in Württemberg; denn es kamen auf einen Betrieb durchschnittlich mehr Personen (2,44 gegen 2,00), und es waren mehr Personen der Gesamtbevölkerung in gewerblichen Hauptbetrieben tätig (16,23 % gegen 14, 72 %).

2. Dieses Verhältnis hat sich im Jahre 1895 etwas geändert: auf 100 Personen entfallen im Jahre 1895 in Württemberg 18,95 in Gewerbebetrieben hauptberuflich tätige, also nur 0,89 weniger als im Reich. Die Ursache dieser Änderung liegt aber mehr darin, daß die Volkszahl Württembergs langsamer zugenommen hat als die des Reiches; denn die Zunahme der gewerblich beschäftigten Personen war in Württemberg nicht so groß wie im Reich.

3. Die Alleinbetriebe und die Nebenbetriebe, welche im Jahre 1882 in Württemberg verhältnismäßig zahlreicher waren als im Reich, haben zwar in Württemberg stärker abgenommen als im Reich; sie sind aber trotzdem noch verhältnismäßig stärker vertreten und deuten so ein relativ durchschnittliches Zurückbleiben in der gewerblichen Entwicklung an.

4. Die Bewegung in den Betrieben wie in den Personen war in der Industrie und im Handel sehr verschieden: in Württemberg sind die zur Industrie gehörigen Gewerbepersonen erheblich langsamer angewachsen als im Reich, umgekehrt sind in Württemberg die zum Handel gehörigen Personen weit rascher gestiegen als im Reich." . . . . Es ergibt sich, „daß in Württemberg die Entwicklung der Industrie im engeren Sinne hinter derjenigen des Reiches erheblich zurückgeblieben ist, und daß die starke Entwicklung des Handels hierfür einen Ersatz nicht zu bieten vermag".

„5. Das verhältnismäßige gewerbliche Zurückbleiben Württembergs drückt sich auch noch in folgenden Zahlen aus: Von den in Gewerben aller Art im Reich gezählten (1895) Pferdestärken entfielen nur 3 % auf

---

[1]) Ergänzungsband I z. d. Württbg. Jahrbüchern 1900, Heft III S. 139.

Württemberg, von 100 Betrieben benutzten Motoren: 4,5 im Reich, 3,8 in Württemberg, auf 100 Gewerbspersonen entfielen Pferdestärken 33,4 im Reich, 26,4 in Württemberg, von 100 Motorbetrieben benützten Dampf 32,19 im Reich, 26,3 in Württemberg."

Was Württemberg seinen bäuerlichen-kleinbürgerlichen Charakter verleiht, ist die Verbindung von Landwirtschaft und Gewerbe und Handel in einer Person, wobei das eine oder das andere als Hauptberuf betrachtet wird. So finden wir noch 1895, „daß im Reich von 2 465 310 Personen, welche haupt- oder nebenberuflich tätig sind in der Industrie, 859 915 = 34,9% in Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich tätig sind, in Württemberg dagegen von 130 308 volle 64 836 oder 49,8%" [1]).

Die Hälfte der in Württemberg Erwerbstätigen befindet sich also 1895 noch in einem Prozeß, der sich entweder vorwärts entwickelt ins gewerbliche Gebiet oder rückwärts zur Landwirtschaft.

Aber auch für die steuerliche Gesetzgebung ist ein solcher wirtschaftlicher Entwicklungsprozeß von Bedeutung: denn ein solches Zusammensein von Landwirtschaft und Gewerbe „erschwert die Katastrierung, die Berechnung des Roh- und Reinertrages, den Überblick über die Bedeutung der einzelnen Gewerbegebiete. Viele Steuersubjekte können als Landwirte nicht leben und als Gewerbetreibende nicht sterben" [2]).

Die bei stehendem Warenhandel hauptberuflich beschäftigten Personen haben in Stuttgart im Verhältnis von 100: 174, im Landesrest von 100: 164 seit 1882 zugenommen; auf einen Hauptbetrieb kamen im Jahre 1882 in Stuttgart 2,53, im Landesrest 1,50 Personen, im Jahre 1895 aber 2,86 bzw. 1,68 Personen. In den Gemeinden mit unter 2000 Personen wurden 1 226 460 Einwohner gezählt und 7863 hauptberuflich im Kleinhandel beschäftigte Personen, in Stuttgart nur 153 616 Einwohner, aber 6769 im Warenhandel hauptberuflich tätige Personen, also beinahe so viele wie in den Orten mit unter 2000 Einwohnern zusammen [3]).

In der gesamten industriellen Entwicklung Württembergs macht sich geltend das Fehlen der schweren Industrie und die nicht gerade günstige Verkehrslage; Fehlen von Kohle im Land und die hohen Arbeitslöhne zeigen (schon 1895) die Wege an, auf denen sich Württemberg seit Beginn dieses Jahrhunderts wirtschaftlich bedeutend entwickelte: in der Qualitätsindustrie.

---

[1]) Losch a. a. O. S. 130. [2]) Losch a. a. O. S. 130. [3]) Losch a. a. O. S. 222.

II. Teil:

Die Reform.

1. Der direkten Staatsbesteuerung.

I. Regierungsentwurf.

Der Gedanke, die allgemeine Einkommensteuer, sei es als Haupt-, sei es als Ergänzungssteuer, in das System der direkten Staatsbesteuerung aufzunehmen, tauchte schon 1845 auf: ein entsprechender Antrag Klemm fand in der Kammer der Abgeordneten empfehlende Erwähnung. Weitere Stimmen für ihre Einführung in den Jahren 1848/49 verhallten im Sturme der Zeit.

Anläßlich der Beratung der Reform der direkten Steuern im Jahre 1873 tauchte wieder der Gedanke auf, an Stelle der bisherigen Steuern eine Besteuerung des Einkommens zu setzen; der „idealen" Auffassung der Kammer der Abgeordneten, die allgemeine Einkommensteuer zunächst als Ergänzungssteuer mit verhältnismäßig niederem Satze einzuführen, so daß sie späterhin als einzige Steuer in Betracht kommen könnte, trat die Steuerkommission der Kammer der Standesherren entgegen als „einer unklaren Vorstellung von einem Steuersystem" und „als wenig geeignet, eine gesunde Steuerverteilung zu bewirken".

Anläßlich der Beratung der Kommunalsteuerreform im Jahre 1877 brachte der Abgeordnete K. Mayer den Antrag ein: die Hohe Kammer wolle beschließen:

> die Kgl. Regierung um Einbringung eines Gesetzentwurfes zu bitten, durch welchen die Selbstbesteuerung der Gemeinden dahin geordnet wird, daß dieselben ihren Steuerbedarf ausschließlich oder vorzugsweise zu decken haben durch eine direkte, auf Grundlage der Fassion zu erhebende, aus dem gesamten Vermögen und aus dem gesamten Einkommen der Steuerpflichtigen, nach dem Stand und Ergebnis des vorhergehenden Etatsjahres zu entrichtende Steuer, welche das Vermögen nach Tausendteilen, das Einkommen nach Hundertteilen heranzieht, wobei es den Gemeinden überlassen bleibt, Progressivsätze anzuwenden oder nicht, und wobei Einkommen unter 500 M und Vermögen, die nur aus Gegenständen der Kompetenz im rechtlichen Sinne bestehen, steuerfrei bleiben.

Der Antrag selbst wurde mit Stimmenmehrheit in der Kammer der Abgeordneten abgelehnt; auch die Kammer der Standesherren verhielt

sich ablehnend, wiewohl sie den Gedanken, daß eine Steuer die andere korrigieren müsse, als richtig anerkannte. Bei den Etatsberatungen 1881 und 1883 wurde der Gedanke der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer aufs neue ventiliert im Hinblick auf die Mängel der bestehenden Ertragssteuern: Verwendung von Durchschnittszahlen und Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Tüchtigkeit und ökonomischen Leistungsfähigkeit des einzelnen.

Im Jahre 1887 fand das Steuerreformwerk des Jahres 1873 durch Fertigstellung des neuen Grund- und Gefällkatasters sowie durch Übergang zur Quotitätsbesteuerung seinen Abschluß. Die Frage der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer wurde eingehender berührt: sie wird bezeichnet als „das Produkt der Entwicklung unseres ganzen Erwerbslebens".

Die Kammer der Standesherren empfiehlt, da bei Erhöhung des Steuerertrages zu neuen Steuerformen übergegangen werden müsse, der Frage näherzutreten, ob man die Ertragssteuern nach dem Vorbild von England und Sachsen in Einkommensteuern umwandeln oder nach den jüngsten Vorgängen Badens durch solche ergänzen solle.

Unterm 22. Juni 1889 folgte auf Antrag des Berichterstatters, des nachmaligen Finanzministers Riecke, ein Beschluß der Kammer der Standesherren:

> an die Kgl. Regierung die Bitte zu richten, die Frage der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personaleinkommensteuer in ernste Erwägung zu ziehen.

Am 25. April 1891 erhob die Kammer der Abgeordneten den Antrag Göz und Genossen (Deutsche Partei) zum Beschluß:

> die Kgl. Regierung zu ersuchen, die gegenwärtige günstige Finanzlage zu einer Reform der Staatssteuergesetzgebung im Sinne der Einführung einer allgemeinen ergänzenden Einkommensteuer zu benützen, welche den Abzug der Schuldzinsen gestattet, die Einkommen bis zum Betrag von mindestens 500 M frei läßt und eine gerechte Verteilung der Steuern ermöglicht.

In der Begründung des Antrages war hervorgehoben worden: es könne sich nicht darum handeln, unsere Steuerkataster über Bord zu werfen, sondern vielmehr nur darum, die objektiven Ertragssteuern umzubilden zu brauchbaren Elementen einer ergänzenden allgemeinen Einkommensteuer. War ja doch erst kurz zuvor die Reform der Kataster mit einem Kostenaufwand von $2\,^1/_2$ Millionen Mark zum Abschluß ge-

kommen, ein Lebenswerk des damaligen schon ziemlich bejahrten Finanzministers von Renner.

Im Mai 1895 legte der damalige Finanzminister v. Riecke den Ständen vier die Weiterbildung des direkten Staatssteuerwesens betreffende Gesetzentwürfe:

A. betreffend die Einkommensteuer,

B. betreffend die Kapitalsteuer,

C. betreffend Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund- und Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer,

D. betreffend die Wandergewerbesteuer

vor. Neben einer jedem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung war den Entwürfen eine Denkschrift angefügt, welche die Bedürfnisse, Ziele und Pläne der Reform näherhin darlegte.

Das Ziel der Reform sollte sein: Ergänzung des bestehenden und im Prinzip aufrecht zu erhaltenden Steuersystems durch eine allgemeine progressive Einkommensteuer und die Anpassung der bestehenden Steuern an die allgemeine Steuer unter dem Gesichtspunkt der Verwendung der Ertragssteuern hauptsächlich zu dem Zweck der Heranziehung der innerhalb der Einkommensteuer keine Berücksichtigung findenden größeren Steuerkraft des fundierten Einkommens.

Es sollte daher ausgeschaltet werden aus dem Ertragssteuersystem:

1. die Dienst- und Berufseinkommensteuer;

2. die den persönlichen Arbeitsverdienst umfassende Gewerbesteuer sollte unter Ausschaltung desselben in eine Betriebskapitalrentensteuer umgewandelt werden.

Bezüglich der Anpassung der bisherigen Ertragssteuern bleibt:

1. die Grund- und Gebäudesteuer unverändert;

2. die Grund-, Gebäude- und Kapitalsteuer werden mit ermäßigten Steuersätzen erhoben;

3. dagegen wird in dem Gewerbekataster der persönliche Arbeitsverdienst gestrichen, so daß als Gegenstand der Besteuerung verbleibt der zu 5% anzunehmende Ertrag des Betriebskapitals.

Die Wandergewerbetreibenden sollten weder zur Einkommensteuer, noch zur Gewerbesteuer, sondern zu einer besonderen Steuer herangezogen werden.

Der durch die Steuer aufzubringende Gesamtbetrag von 16 Millionen Mark sollte derart verteilt werden, daß auf die Einkommensteuer 8,5 Millionen Mark, auf die Ertragssteuern 7,5 Millionen Mark entfallen sollten,

so daß bei einem degressiven Tarif der Einkommensteuer diese mit 4% bei 15 000 M Einkommen und mehr, dagegen die Ertragssteuern zu einem Steuersatz von 2,6% erhoben werden sollten, und zwar letztere alle zu dem gleichen Satz. Bisher waren Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zum Satze von 3,9%, Kapital- und Berufseinkommensteuer zu einem solchen von 4,8% zur Staatssteuer herangezogen worden.

Diese Abänderung der bisher bestehenden Steuern hatte folgende Verschiebung des Katasters zur Folge:

Grund- und Gefällkataster	bisher	94,8	Mill.	M,	künftig	94,8	Mill.	M
Gebäudekataster	„	66,6	„	„	„	66,6	„	„
Gewerbekataster	„	84	„	„	„	35	„	„
Kapitalkataster	„	98	„	„	„	98	„	„
Diensteinkommenkataster .	„	35,4	„	„	„	—	„	„

bisher 378,8 Mill. M, künftig 294,4 Mill. M.

Die Gemeindebesteuerung und ihre Reform sollte einer neuen Gesetzgebung überlassen bleiben.

II. Gang der Reform.

Am 10. Juni 1895 wird der Gesamtentwurf in der Kammer der Abgeordneten einer Kommission von 15 Mitgliedern zur Berichterstattung übergeben, ob in die Einzelberatung der Gesetzentwürfe eingetreten werden sollte.

Am 10. Dezember 1895 stellt der Berichterstatter Sachs den von der Kommission angenommenen Antrag:

I. in die Einzelberatung der Gesetzentwürfe, betr. die Einkommen- und Kapitalsteuer, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und die Wandergewerbesteuer, einzutreten;

II. hierbei die Voraussetzung auszusprechen:

a) daß den Ständen ein Gesetzentwurf über die Reform der Amts- und Gemeindesteuern so zeitig vorgelegt wird, daß die Verabschiedung der Gesetze über die Staats- und Gemeindesteuerreform gleichzeitig erfolgen kann;

b) daß die Gültigkeit der zu schaffenden Gesetze betr. der Kapital-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf eine in denselben zu bestimmende kurze Reihe von Jahren beschränkt werde.

Zu diesem Antrag wurde allseitig betont das Bedürfnis der Gemeinden auf Eröffnung weiterer Steuerquellen, und zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Ertragssteuern gänzlich den Gemeinden über-

lassen und es sollte für den Staat die Einführung einer Vermögenssteuer ins Auge gefaßt werden.

Am 13. Dezember 1895 wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben und die einzelnen Gesetzentwürfe einzelnen Kommissionen zur Berichterstattung überwiesen.

Am 21. Mai 1897 legte Berichterstatter Gröber den Kommissionsbericht über den Entwurf des Einkommensteuergesetzes der Kammer der Abgeordneten vor.

Vom 10. Juni bis 2. Juli 1897 finden hierüber Plenarberatungen statt, worin die in weitem Umfang eine Abänderung des Entwurfs enthaltenden Beschlüsse der Kommission im allgemeinen angenommen werden.

Über die übrigen Gesetzentwürfe finden im Herbst und Winter 1897 die Beratungen im Plenum statt:

1. Die Kapitalsteuer mußte beibehalten werden, jedoch unter möglichster Anpassung an die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

2. Der Entwurf der Regierung bezüglich der Wandergewerbesteuer erhielt am 22. Dember 1897 die Zustimmung der Kammer.

3. Über den Entwurf bzw. die Abänderung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bestanden sowohl innerhalb der Kommission wie im Plenum zwei Meinungsrichtungen:

a) Der Berichterstatter Hähnle stimmte dem Regierungsentwurf zu.

b) Berichterstatter Freiherr v. Ow dagegen beantragte die Beibehaltung der Ertragssteuern in der bisherigen Form. Sich stützend auf ein reiches Zahlenmaterial, legte er dar, daß zwar nach dem Gesetz vom 28. April 1873 und der infolge dieses Gesetzes vollzogenen Steuereinschätzung in dem Kataster grundsätzlich der persönliche Arbeitsverdienst des Landwirts nicht enthalten sei, daß aber nach den heutigen Verhältnissen dieser Arbeitsverdienst durch die Grundsteuer doch getroffen werde, weil der Reinertrag, wie er in den für die Grundsteuereinschätzung maßgebenden Jahren erzielt und im Kataster festgelegt worden sei, durchschnittlich entschieden über dem Reinertrag stehe, der zurzeit erzielt werde und in dem Kataster Aufnahme zu finden hätte, wenn dasselbe nach den heutigen Verhältnissen neu hergestellt würde.

Hinzu kam noch die prinzipielle Anfechtung der Umwandlung der Gewerbesteuer in eine Betriebskapitalrentensteuer. Bemängelt wurde die Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Berechnung der Rente; auch wurde die Höhe des vorgeschlagenen Satzes angefochten; den einen war dieser Satz zu nieder, da sich auf dem bisherigen Wege eine durchschnittliche Verzinsung des Betriebskapitals von 6,38% ergeben hätte;

andern war er wieder zu hoch, da er ja über den Landeszinsfuß hinausgehe und bei der Gebäudesteuer nur eine Rente von 3% in Anrechnung käme.

Eine Einigung wurde in der Kammer dadurch erzielt, daß zwar die drei Kataster unverändert beibehalten werden, dagegen summarische Abstriche an dem Grund- und Gewerbekataster gestattet werden sollten, und zwar

beim Grundkataster 20%,
beim Gewerbekataster 50%.

Weiterhin sollte der Steuersatz im Anschluß an den Entwurf jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt werden.

Die Dauer der drei Katastergesetze sollte auf sechs Jahre festgelegt werden.

Am 22. Dezember 1897 wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben. Die Regierung verharrte auf ihrem bisherigen Standpunkt, neigte aber immerhin zu einem Vergleich.

Die Gestattung von Abzügen an den Katastern hatte folgende Verschiebungen derselben zur Folge:

Grundkataster: bisher 94,8 Mill. M, 20% Abzug: 75 Mill. M,
Gewerbekataster: bisher 84 Mill. M auf 46 Mill. M.

In der Kammer der Standesherren waren Präsident v. Zeyer und Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Berichterstatter bestimmt.

Am 8. März 1898 starb Finanzminister von Riecke; sein Nachfolger war v. Zeyer; an seine Stelle wurde Geheimrat v. Heß als Berichterstatter gewählt.

Die Kommissionsanträge wichen von den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten bedeutend ab. Vor allem war dies der Fall beim Tarif und der jeweiligen Festsetzung des Steuersatzes, die nach der Kammer der Abgeordneten durch das Finanzgesetz erfolgen sollte. Die Bestimmung der Erhebung der Steuern und, seitdem 1887 an Stelle der Repartitions-Qualitätssteuern getreten sind, die Bestimmung des Steuersatzes erfolgt nach der Verfassung im Wege des Finanzgesetzes; daher enthielten die bisherigen Steuergesetze von 1852 und 1873 keine Bestimmungen über den Steuersatz, ebensowenig der neue Steuerentwurf der Regierung, der keine eigentlichen Steuersätze, sondern nur progressiv abgestufte Steueranschläge für die verschiedenen Einkommensteuerstufen vorgesehen hatte, während der zur Erhebung jeweils kommende Steuersatz dem Finanzgesetz überlassen war, das der Kammer der Abgeordneten insofern ein Übergewicht gab, als „die Erste Kammer den Beschluß der Zweiten Kammer

über die Abgabenverwilligung nur im ganzen, ohne Änderung annehmen oder verwerfen kann; erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung“ [1]).

Die Kammer der Abgeordneten hatte dies dahin abgeändert, daß sie die Steueranschläge ausschied und die Progression in die für die einzelnen Steuerklassen im Tarif direkt angegebenen Steuerbeträge verlegte; immerhin aber sollte damit die endgültige Festsetzung des Steuersatzes nicht dem Finanzgesetz entzogen werden, was durch die Bezeichnung „Einheitssatz“ angezeigt werden sollte.

Dieser formellen Abänderung schloß sich die Kammer der Standesherren an; zweierlei fügte sie aber hinzu: einmal, wenngleich schon in Art. 17 enthalten: „wobei jedoch für sämtliche Einheitssätze der gleiche Prozentsatz zu bestimmen ist“. Neu fügte sie als Absatz II an:

> „Die Erhöhung der Einkommensteuer in einen höheren als in dem Art. 16 bestimmten Einheitssatz bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten.“

Und zwar sollte diese Bestimmung nur eine vorsorgliche sein. Endgültig und generell sollte diese Frage geregelt werden durch die eben zu gleicher Zeit in parlamentarischer Behandlung befindliche Verfassungsreform. Als diese aber im Dezember 1897 fiel, blieb die Kammer auf ihrem sowohl im Plenum als in der Kommission einstimmig gefaßten Beschlusse bestehen: Das Streben, die progressive Einkommensteuer mit ihrer sie von den andern Steuern abhebenden Besonderheit der stärkeren Belastung der größeren Vermögen zur Ermäßigung und Abschaffung bestehender anderer Steuern oder zur Bestreitung der Ausgaben für einzelne Zwecke zu verwerten und auszubeuten, sei schon seither hervorgetreten und werde sich voraussichtlich noch mehr ausbreiten.

Im übrigen schloß sich die Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer im wesentlichen an. Auch sie verwarf die Betriebskapitalrentensteuer der Regierung, nur daß sie die Abstriche bei der Gewerbesteuer auf 40% festsetzte; mit dem Gedanken der Einführung einer Vermögenssteuer konnte sie sich nicht vertraut machen; die Vorbelastung des fundierten Einkommens sollte nur provisorischen Charakter haben und statt auf sechs auf neun Jahre beschränkt sein.

---

[1]) Verfassungsurkunde von 1819 § 181; durch Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 geändert.

In ihrer Beratung vom 28. Juni bis 2. Juli blieb auf den schriftlichen Bericht des Berichterstatters hin die Zweite Kammer auf ihrer budgetrechtlichen Forderung bestehen; im übrigen kam sie den Beschlüssen der Ersten Kammer entgegen, setzte jedoch unter Beibehaltung der sechsjährigen Befristung der Ergänzungssteuern die Abstriche an dem Gewerbekataster fest:

bei einem Steuerkapital bis zu 1000 M 60%,
„ „ „ „ „ 5000 „ 50%,
„ „ „ über 5000 „ 40%.

Diesen letzteren Beschlüssen schloß sich die Erste Kammer an, ebenso, wenigstens im wesentlichen, bezüglich der Beschlüsse über die Einkommensteuer, nicht aber bezüglich der budgetrechtlichen Frage.

Bei erneuter Beratung der Zweiten Kammer Ende November und Anfang Dezember 1898 finden sich 51 Stimmen für den Beitritt zur Ansicht der Ersten Kammer bezüglich der budgetrechtlichen Frage, 33 Stimmen dagegen. Jedoch hält die Mehrheit der Kammer daran fest, daß damit eine Verfassungsänderung vorliege, die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfordere.

Da die Erste Kammer fernerhin auf ihrem Beschlusse verharrte, eine Einigung beider Kammern nicht erzielt wurde, wurden am 16. Januar 1899 auf den Antrag Gröber hin weitere Einzelberatungen über die noch bestehenden Differenzpunkte: Tariffrage und Budgetfrage, eingestellt.

Am 9. Juli 1896 war den Ständen ein Gesetzentwurf, betreffend die Gemeindesteuerreform, vorgelegt worden, ohne daß jedoch, abgesehen von einer Generaldebatte in der Zweiten Kammer, Einzelberatungen hierüber stattgefunden hätten.

Nur einer der Gesetzentwürfe gelangte zur Verabschiedung. Da der Regierungsentwurf betreffend die Wandergewerbesteuern, mit nur ganz unwesentlichen Abänderungen die Zustimmung der beiden Kammern erhielt und da 1899 nach dem Scheitern der Reform beide der Ansicht waren, daß die Regelung des Wandergewerbes dennoch durchgeführt werden könne, wurde dieser Entwurf am 15. Dezember 1899 Gesetz; noch im April 1899 hatte die Regierung von neuem einen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wandergewerbesteuer, vorgelegt, in welchem gleichzeitig aus dem gefallenen Gewerbesteuergesetzentwurf die auf die Kommunalbesteuerung der Wandergewerbe sich beziehenden Vorschriften übertragen worden waren.

Am 1. Januar 1900 ist dieses Gesetz in Kraft getreten. Am 20. Dezember 1899 war auch das Gesetz, betreffend die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher, mit Wirkung vom 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

Schon am 1. Juli 1899 erfolgte in der Zweiten Kammer ein Antrag Geß, die Regierung zu ersuchen, in tunlichster Bälde die Steuerreform im Interesse des Landes wieder einzubringen, dem am 12. und 13. Dezember ein diesen näherhin präzisierender Antrag Gröber folgte: daß die Wiedervorlage entsprechend den früheren Beschlüssen, jedoch mit der Modifikation erfolgen solle, daß in den Entwurf des Einkommensteuergesetzes eine den Wünschen der Ersten Kammer bezüglich des Budgetrechts entsprechende Bestimmung aufgenommen werden möge, ein Antrag, der mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen wurde.

Am 23. Dezember 1899 schloß sich auch die Erste Kammer im allgemeinen diesem Beschluß an.

Daß dieser Beschluß in der Zweiten Kammer zustande kam, war nur dadurch möglich, daß elf Abgeordnete der Volkspartei sich bereit erklärten, unter Wahrung ihres prinzipiellen Standpunkts der budgetrechtlichen Forderung zuzustimmen, da die Steuerreform vom Standpunkt einer großen Anzahl von Gemeinden eine Forderung von unaufschiebbarer Dringlichkeit sei.

Da der Landtag zu Ende ging, entschloß sich die Regierung, dem kommenden Landtag beim erstmaligen Zusammentritt die neuen Gesetzesentwürfe vorzulegen.

Am 30. April 1901 legte Finanzminister v. Zeyer den Ständen die neuen Entwürfe vor mit einer Denkschrift, enthaltend die prinzipielle Auffassung der Regierung von der Reform und der durch die früheren Beratungen geschaffenen Sachlage. Jeder einzelne Entwurf hatte eine besondere Begründung sowie eine Gegenüberstellung des Wortlautes des Entwurfs von 1895 und der dazu gefaßten ständischen Beschlüsse, sowie die Begründung des ersten Entwurfs.

Der neue Entwurf hält fest an der Einführung einer allgemeinen, progressiven Einkommensteuer unter Beibehaltung der bestehenden und dementsprechend umzugestaltenden Ertragssteuern zur Vorbelastung des fundierten Einkommens.

Die Einführung einer Vermögenssteuer lehnt der Entwurf ab: einmal müsse man warten, auf welche Beträge man bei der allgemeinen Einkommensteuer rechnen könne; eine Vermögenssteuer käme für Württemberg nur zu einem sehr hohen Satz in Betracht: „was bei den gegebenen Verhältnissen Württembergs, bei dem Mangel größerer Einkommen und Vermögen und bei dem Vorherrschen des Kleinbetriebs den größten Bedenken unterliege“; auch hätte die gleichzeitige Einführung zweier solcher

Steuern jedenfalls eine starke Verschiebung in der Steuerlast zur Folge und sei daher mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen nicht zu empfehlen; endlich erscheine es nahezu ausgeschlossen, mit dem zur Verfügung stehenden Beamtenpersonal beide Steuern gleichzeitig einzuführen.

In ihrem neuen Gesetzentwurf, betreffend die allgemeine Einkommensteuer, schloß sich die Regierung den Beschlüssen der beiden Kammern an, um rasch eine Verständigung derselben herbeizuführen; in der Tariffrage machte sie einen Vermittlungsvorschlag, und in der Budgetfrage schloß sie sich dem Beschluß der Ersten Kammer an.

Bezüglich der Ergänzungssteuern ließ die Regierung ihren früheren Vorschlag der Einführung einer Betriebskapitalrentensteuer fallen, schloß sich jedoch bez. der Ausgestaltung der bisherigen Steuern nicht ohne weiteres den bisherigen Beschlüssen an.

In der Zwischenzeit hatte die Regierung Musterschätzungen in 14 zum Teil mehr ländlichen, zum Teil mehr gewerblichen Gemeinden vornehmen lassen, um die Wirkungen der bisherigen Entwürfe und Beschlüsse zu erproben. Auf Grund derselben sollte nunmehr nach Ansicht der Regierung beim Grundkataster ein summarischer Abstrich nach Kulturarten, bei dem Gewerbekataster nach der Größe des Betriebskapitals noch weiter abgestuft werden.

Beim Grundkataster sollten also

bei Weinbergen 40%

bei Äckern und Wechselfeldern, Gärten und Ländern sowie Hopfengärten 20%

bei den übrigen Kulturarten keine Abstriche gemacht werden.

Beim Gewerbekataster sollten solchte stattfinden, und zwar

bei einem Gewerbekapital	bis zu	1000 M	zu	60%
„ „	„	„ „ 5000 M	„	50%
„ „	„	„ „ 10000 M	„	40%
„ „	„	„ „ 30000 M	„	30%
„ „	„	über 30000 M	„	20%

denn es sei ein Bedürfnis, der Verschiedenheit der mittleren und Großbetriebe Rechnung zu tragen, da gerade bei letzteren der persönliche Arbeitsverdienst des Unternehmers am Gesamtbetrag gegenüber dem Ertrag des Kapitals stärker zurücktrete und die Maßregel doch immer den nicht auf direktem, sondern indirektem Weg zu erzielenden Zweck verfolge, eine Befreiung des persönlichen Arbeitsverdienstes durch die Gewerbesteuer zu erwirken, den fundierten Gewerbeertrag aber derselben unterstellt zu lassen.

Durch den Vorschlag der Regierung fände folgende Verschiebung der Kataster statt, (in Millionen Mark):

	Seither:	Künftig:
Grund und Gefäll	94	82
Gebäude	75	75
Gewerbe	100	62
Kapital	114	114
Beruf und Diensteinkommen	44	—
	428	323

Zugleich überreichte der Finanzminister den Ständen einen neuen Entwurf der Gemeindesteuerreform, im Verein mit dem damaligen Minister des Innern, v. Pischeck. Im Anschluß an die Bestimmungen des im Jahre 1897 eingebrachten Entwurfes beabsichtigt der Entwurf eine Neuordnung und umfassende Regelung der Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Eine Neuregelung des gemeindlichen Gebühren- und Beitragswesens war nicht beabsichtigt.

Hierbei waren für die Neuordnung insofern enge Grenzen gezogen, als nach der geschichtlichen Entwicklung des württembergischen Gemeindesteuerrechts und nach der Lage der württembergischen Verhältnisse die Gemeindesteuervorlage nur die Aufgabe haben konnte, das in Württemberg seit alters her an die Staatsbesterung sich anlehnende und von ihr abhängige Gemeindesteuerwesen der durch die Reform der Staatssteuern neu geschaffenen Rechtslage unter möglichster Erweiterung der kommunalen Besteuerungsbefugnis anzupassen.

Dem Entwurf waren zusammen mit einer Begründung desselben fünf Anlagen mit umfassenden zahlenmäßigen Nachweisen über die Wirkung des bestehenden Rechtszustandes beigegeben.

In der allgemeinen Beratung über die Entwürfe wurde einem Antrag:

> in die Beratung des Ergänzungssteuergesetzes und des Gemeindesteuergesetzentwurfes nicht einzutreten und die Beratung des Einkommensteuergesetzentwurfes so lange zu verschieben, bis die Regierung einen Vermögenssteuergesetzentwurf, einen Gesetzentwurf über die Ausdehnung und Verschärfung der Erbschaftssteuer und einen neuen, gewisse Abgaben, wie Verbrauchsabgaben usw., grundsätzlich ausschließenden Gemeindesteuergesetzentwurf vorgelegt habe (sozialdemokratischer Antrag),

nicht stattgegeben, die Entwürfe vielmehr einer Kommission überwiesen.

Ein Kommissionsantrag des Abgeordneten Haußmann (Volkspartei):

an die Regierung die Bitte zu richten, den Entwurf eines Gesetzes betreffend die progressive Besteuerung der Vermögen unter Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern dem Landtag vorzulegen,

wurde von der Kommission verworfen und im Plenum nicht mehr aufgenommen.

Vom 25. bis 28. Juni 1902 fand die Plenarberatung über den vom Berichterstatter Gröber vorgelegten Kommissionsbericht statt, der von 83 Artikeln nur 23 unverändert gelassen hatte.

Der schon früher heiß umstrittene Art. 19 mit seinem budgetrechtlichen Inhalt wurde mit 47 gegen 34 Stimmen verworfen, nachdem von der Deutschen Partei und weiteren Abgeordneten die Zustimmung unter der Voraussetzung des Entgegenkommens der Ersten Kammer in der Tariffrage in Aussicht gestellt wurde.

Die Kapitalsteuer erfuhr keine wesentliche Veränderung, ebenso die Gebäudesteuer; dagegen wurden Abstriche am Grundkataster nur bei Wald- und Grundgefällen nicht gestattet, bei Weinbergen auf 40 %,

bei den übrigen Kulturarten auf 20 % festgesetzt,

wodurch ein Rückgang des Grundkatasters von 82 Millionen M auf 77 Millionen M bewirkt wurde; dem Entwurf bez. der Abstriche am Grundkataster wurde zugestimmt, dagegen die Gültigkeitsdauer der Ergänzungssteuer von 6 auf 5 Jahre herabgesetzt.

Bei der Gemeindebesteuerung sollte nach Ansicht der Zweiten Kammer die Möglichkeit der Heranziehung der Einkommensteuer zur Gemeindesteuer noch verstärkt werden, die Erhebung der bestehenden Fleischsteuer eingeschränkt werden; von Erhebung der von der Regierung vorgeschlagenen Lustbarkeitssteuer wollte sie nichts wissen.

Während die Erste Kammer bezüglich der Einkommensteuer abgesehen von unwesentlichen Abweichungen und dem starren Festhalten an der budgetrechtlichen Forderung der Zweiten Kammer entgegenkam (beim Tarif bis zu 15000 M völlige Übereinstimmung), bezüglich der Beschlüsse betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zustimmte und bezüglich der Kapitalsteuer keine wesentlichen Abweichungen bestanden, zeigte die Beratung des Gemeindesteuergesetzentwurfes prinzipielle Meinungsverschiedenheiten in der Ersten Kammer selbst.

Während die Zweite Kammer über den Regierungsvorschlag in der Heranziehung der Einkommensteuer zur Gemeindebesteuerung noch hinausging, stellte sich die Erste Kammer auf den entgegengesetzten Standpunkt: Die Regierung wollte die Erhebung der Einkommensteuer durch die Kom-

munen nur zulassen bei einer Umlage von 2 % auf die drei älteren Ertrags- (Kataster-) Steuern und nur bis 50 % der Staatssteuer; die Zweite Kammer dagegen ließ zwar auch nur einen Zuschlag bis zu 50 % der Staatssteuer zu, aber dieser sollte für alle Gemeinden obligatorisch sein. Die Erste Kammer wollte, indem sie den Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse für die Kommunen in den Vordergrund stellte, von einer Heranziehung der allgemeinen Einkommensteuer zur Kommunalsteuer gar nichts wissen: es sollte die Dienst- und Berufseinkommensteuer beibehalten werden, schon mit Rücksicht auf die später erfolgende gänzliche Überweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden; oder die Einkommensteuer sollte nur ausnahmsweise gestattet sein. Dies soll nach dem Beschluß der Ersten Kammer der Fall sein, wenn die Gemeindeumlagen 6 % des Ertragskatasters übersteigen; jedoch soll dann eine Erhebung nur bis zu 25 % des staatlichen Einheitssatzes erlaubt sein.

Zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls sollen die Zuschläge zur Kapitalsteuer von 1 % auf 2 % erhöht werden; andererseits soll die frühere Dienst- und Berufseinkommensteuer für die Gemeinden bis zu 1 % des steuerbaren Einkommens beibehalten werden.

Im Oktober 1902 erschien eine Broschüre, als deren Verfasser allgemein der damalige Präsident der Zweiten Kammer galt (Payer), die den Gegensatz in der budgetrechtlichen Frage zu überbrücken suchte, indem sie die Forderung der Ersten Kammer auf ein geringes Maß zurückführte. Im Anschluß an sie und unter Mitwirkung der Regierung gelang es, nachdem vertrauliche Verhandlungen zwischen beiden Kammern stattgefunden hatten, eine Fassung zu finden, die am 14. Mai 1903 mit 72 gegen 6 Stimmen in der Zweiten und dann ebenso in der Ersten Kammer zur Annahme gelangte; als Artikel 19 fand der übereinstimmende Beschluß Aufnahme in das Gesetz[1]).

---

[1]) Art. 19 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903: „Für jede Etatsperiode wird durch Finanzgesetz bestimmt, wie viele Prozente des Einheitssatzes der Einkommensteuer (Steuersatz) zur Erhebung kommen sollen, wobei jedoch für sämtliche Einheitssätze des Art. 18 der gleiche Prozentsatz zu bestimmen ist.

Eine Erhebung der Einkommensteuer in einem höheren als in dem Art. 18 bestimmten Einheitssatze bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten. Sie kann jedoch für eine Finanzperiode im Wege des Finanzgesetzes erfolgen, wenn und soweit nach den festgesetzten Voranschlägen der Roheinnahmen aus den sämtlichen direkten und indirekten Steuern — ungerechnet die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die auf Reichsgesetz beruhenden Gerichtsgebühren — von der aufzubringenden gesamten Roheinnahme aus sämtlichen nicht ausgenommenen Steuern rechnungsmäßig für das einzelne Rechnungsjahr auf die Roheinnahme aus der Einkommensteuer nicht mehr als ein Prozentsatz entfällt, welcher dem Verhältnis der Roheinnahme aus der Einkommensteuer zu

Bezüglich der andern strittigen Punkte, der Tariffrage, ging die Zweite Kammer über die Beschlüsse der Ersten hinaus, indem sie $4\frac{1}{2}\%$ bei 100 000 M und 5% bei 200 000 M Einkommen festsetzte.

Bezüglich der Heranziehung der Einkommensteuer zur Gemeindebesteuerung ging die Zweite Kammer auf den Regierungsvorschlag zurück, lehnte aber die Beibehaltung der Dienst- und Berufseinkommensteuer für die Gemeindebesteuerung ab; während Regierung und Erste Kammer die Erhebung einer kommunalen Warenhaussteuer nur fakultativ wissen wollten, sollte sie nach der Zweiten Kammer obligatorisch sein.

Im Mai und Juni 1903 stimmte die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten im allgemeinen zu, verlangte aber eine fakultative Warenhaussteuer und obligatorische Erhebung der Wohnsteuer bei einer Umlage auf Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster (Gemeindeschaden) von mehr als 6%, während die Regierung und Zweite Kammer die Wohnsteuer nur fakultativ erhoben wissen wollten.

Nach weiteren Verhandlungen erfolgte endlich eine Einigung zwischen den beiden Kammern: am 16. und 17. Juli gelangten die parlamentarischen Verhandlungen zum Abschluß; zum Gesetz wurde Staats- und Gemeindereform erhoben am 8. August 1903 mit Wirkung vom 1. April 1905.

Das „siebenmal durchsiebte Gesetz“ (nach Finanzminister von Zeyer) charakterisiert sich vor allem durch feine Detailarbeit und die mit ihm verwobene Kasuistik.

III. Gesetz vom 8. August 1903.

1. Das Einkommensteuergesetz.

A. Das materielle Steuerrecht:

a) Das steuerbare Einkommen.

Eine Begriffsbestimmung des Einkommens gibt das württembergische Einkommensteuergesetz ebensowenig wie das preußische, an das es sich vielfach anlehnt.

Schon der erste Regierungsentwurf enthielt nur eine Aufzählung der

---

den Roheinnahmen aus den sämtlichen übrigen, nicht ausgenommenen Steuern nach dem Durchschnitt des durch die Rechnungsergebnisse nachgewiesenen Rechnungssolls im zweiten bis fünften Jahre der Erhebung der Einkommensteuer gleichkommt. Solange dieser Durchschnitt des Rechnungssolls nicht festgestellt ist, findet die Erhebung der Einkommensteuer in einem höheren als dem in Art. 18 bestimmten Einheitssatze im Wege des Finanzgesetzes nicht statt.

einzelnen Einkommensquellen; er bezeichnet als steuerbares Einkommen „das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen in Geld und Geldwert:

1. aus Grundstücken, Gefällen und Gebäuden einschließlich des Mietswerts im eigenen Hause sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft,

2. aus dem Betrieb eines Gewerbes einschließlich des Handels und Bergbaus,

3. aus Kapitalien und Renten,

4. aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder einer andern gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge und Vorteile irgendeiner Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Ziff. 1 bis 3 begriffen sind.

Alle nicht in Geld bestehenden Güter und Nutzungen sollen nach örtlichen Preisen umgerechnet werden."

Andererseits bestimmt der Entwurf: „Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder nicht zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und anderen Vermögenswerten, sowie ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerbares Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens."

Als Unterscheidungsmerkmale betrachten die Motive den Umstand, daß diese letzteren Erwerbungen regelmäßig nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse benützt, sondern zum Steuervermögen geschlagen werden; doch sollen derartige Einnahmen eine unmittelbare Einwirkung auf die Einkommensteuer auch dann nicht haben, wenn dieselben tatsächlich nicht zum Stammvermögen geschlagen werden, sondern etwa ganz oder teilweise zur Befriedigung laufender Bedürfnisse verwendet werden. Ferner sollen „die in Art. 8 bezeichneten Einnahmen nur Beispiele des Vermögenszuwachses im steuerlichen Sinn bilden. Eine feste Begriffsbestimmung ist hier weder tunlich noch angezeigt; ein derartiger Versuch wäre bei den vielseitigen und immer wechselnden Vorgängen des wirtschaftlichen Lebens doch stets unvollständig". Es sollte dies vielmehr den Ausführungsbestimmungen und der Praxis überlassen werden.

Das Moment der regelmäßigen Wiederkehr soll also das Kriterium bilden, das bei der Behandlung der einzelnen Fälle den Ausschlag geben soll.

Eine Ausnahme macht der Entwurf mit dem Spekulationsgewinne: „Solche Gewinne, die durch spekulative Unternehmungen irgendwelcher Art oder durch Beteiligung an solchen erzielt werden, stellen trotz ihrer Unbestimmtheit und Unregelmäßigkeit ein Einkommen dar, sobald sie

realisiert oder geschäftsmäßig vereinnahmt sind. Einen Unterschied kann es nicht begründen, ob derartige Gewinne von dem Steuerpflichtigen zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet oder unmittelbar dem Vermögen zugeschlagen werden.“ Sie kommen einer gewerblichen Tätigkeit gleich. „An der Steuerpflicht derartiger Einkünfte wird um so mehr festzuhalten sei, als sie in der Regel auf eine größere Leistungsfähigkeit hindeuten und ihre Steuerfreiheit gerade den reichen Leuten oft die Möglichkeit verschaffen würde, erhebliche Teile ihres Einkommens der Besteuerung gänzlich zu entziehen.“

Der Berichterstatter Gröber wendet sich dagegen, daß das Moment der Regelmäßigkeit, der Wiederkehr ausschlaggebend sein sollte: es eigne sich weder theoretisch noch praktisch zur Abgrenzung des Begriffs des steuerbaren Einkommens; die in Art. 8 gemachte Unterscheidung zwischen Vermögensvermehrung und Einkommen sei unhaltbar; denn jede Vermehrung des Steuervermögens sei wirkliches Einkommen[1]). Ebenso unmöglich sei eine Abgrenzung der Fälle des Art. 8 von den steuerpflichtigen Spekulationsgeschäften; in den meisten Fällen der Veräußerung liege mehr oder weniger eine Gewinnabsicht vor. Die Freilassung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen rechtfertige sich nur dadurch, daß diese schon genügend von einer Landessteuer getroffen werden.

Dem gegenüber stellte die Regierung und mit ihr die Mehrheit der Zweiten Kammer in Abrede, daß die Durchführung dieser Anträge praktisch möglich sei, da eine Begriffsbestimmung der Spekulationsgewinne zu geben nicht möglich sei; auch gehe es zu weit, den Konjunkturgewinn treffen zu wollen.

Wenn also die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis bei den Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken, Wertpapieren und andern Vermögensgegenständen durchweg als Einkommen nicht immer zu behandeln ist, wie es der Berichterstatter der Zweiten Kammer im Jahre 1897 beantragte, so gelten doch als Einkommen die erwähnten Einnahmen dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbebetriebs anfallen oder das Ergebnis von Spekulationsgeschäften sind, wenn sie gewohnheitsmäßig betrieben werden oder den Charakter von Differenzgeschäften tragen. Eine Ausnahme der innerhalb eines Gewerbebetriebs sich ergebenden außerordentlichen Einnahmen bildet das durch die Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennwert erzielten Aufgeldes (Verfügung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1904 § 3).

---

[1]) Vgl. Schanz, Der Einkommensbegriff. Schanz Finanzarchiv, Jahrg. 1896.

Die Berechnung der nicht in Geld bestehenden Nutzungen, als welche die Verfügung des Finanzministeriums namentlich aufführt: Mietwert der Wohnung im eigenen Haus, Wert der für den Familienhaushalt und sonstigen eigenen Bedarf des Steuerpflichtigen verbrauchten Erzeugnisse des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, Wert der bei Handels- und Gewerbetreibenden für den Familienhaushalt und sonstigen eigenen Bedarf des Unternehmers aus dem Geschäft entnommenen Waren, endlich der Genuß von nicht in Geld bestehenden Nutzungen von Leibgedingen oder als Teile eines Dienst- und Berufseinkommens erfolgt durch Veranschlagung nach den örtlichen Mittelpreisen.

Näherhin sind (nach der Anweisung des Steuerkollegiums vom 14. Juni 1904 § 4) unter örtlichen Preisen die in der betreffenden Gemeinde üblichen Preise zu verstehen; wenn es in der Gemeinde an solchen Preisen fehlt, sind die üblichen Preise in Nachbarorten oder in anderen Orten mit ähnlichen Verhältnissen zur Benutzung heranzuziehen. Für den auf Grund der örtlichen Mittelpreise zu bestimmenden Geldwert der freien Station sind für gleichartige Gruppen von Steuerpflichtigen bestimmte Anschläge (Normalsätze) aufzustellen, welche der Einschätzung im einzelnen Fall als Anhalt zu dienen haben.

Die örtlichen Mittelpreise selbst werden auf Grund der von der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer zu liefernden Anhaltspunkte und etwaiger von dem Steuerpflichtigen selbst gemachten Angaben sowie auf Grund der eigenen Kenntnis des Vorsitzenden und der Kommissionsmitglieder durch die Einschätzungskommission festgesetzt.

Der Satz, daß alles aus den vorerwähnten Quellen fließende Einkommen der Steuerpflicht unterliegt, erleidet mannigfache Ausnahmen; solche Ausnahmen gründen sich nach den Motiven zum Teil auf das Reichsgesetz betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung und das Reichsmilitärgesetz; zum Teil sind manche Einkommen schon durch eine andere Steuer getroffen (Einkommen aus dem Wandergewerbe); auch wollte man eine Doppelbesteuerung vermeiden (Zinsen und Dividenden, welche die Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Einkommen, welches die Mitglieder von Konsumvereinen als Warenumsatzdividenden beziehen); endlich sollte frei bleiben das Einkommen aus Kapitalien, die bisher auch von der Besteuerung durch die Kapitalrentensteuer befreit waren (Einkommen, das verwendet wird für religiöse, wohltätige, soziale Zwecke).

Während bezüglich der Steuerfreiheit der letztgenannten Art von

Einkommen die Differenzen in der Zweiten Kammer sich bald ausglichen, drehte sich der Kampf vor allem um die Einkommen, die Mitglieder von ihren Genossenschaften, bzw. Konsumvereinen beziehen — und um die Besteuerung der Sparkasseneinlagen. Die Spareinlagen will der Regierungsentwurf insofern von der Einkommensteuer befreien, als sie Zinsen aus Einlagen in die württembergischen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Sparkassen darstellen. Der Berichterstatter der Zweiten Kammer stellte den Antrag auf Ablehnung einer Steuerbefreiung: die kleinen Leute würden ohnehin schon mit ihren Einlagen unter das Existenzminimum fallen; die Sparkassen werden auch von wohlhabenden Leuten benützt; auch bedeute dies eine Ungleichheit: diese Einlagen sollten steuerfrei bleiben, nicht dagegen solche in den Genossenschaftskassen oder sonstigen Kassen; ferner bedeute dies einen Unterschied zwischen Stadt und Land zum Nachteil von letzterem.

Demgegenüber betonte die Regierung: Eine Befreiung entspreche dem bisherigen Recht[1]); ferner sprechen hierfür volkswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe: Benutzung der Sparkassen durch die unbemittelten Klassen und Weckung des Sparsinns; auch praktische und steuertechnische Gründe seien zu berücksichtigen, eine gleichheitliche Behandlung bei der Kapital- und Einkommensteuer sei dadurch möglich; endlich sei zu berücksichtigen die Schwierigkeit der Veranlagung, die Einleger kennen zumeist ihre Zinserträgnisse nicht genau.

Die Zweite Kammer lehnte eine Befreiung von der Einkommensteuer ab, wollte aber eine solche bis zu 40 M Zinsen aus den Einlagen von der Kapitalsteuer freilassen.

Die Erste Kammer stellte den Entwurf wieder her und erweiterte die Bestimmung, die dann Gesetz wurde. Nach Artikel 8 Ziff. 14 des Einkommensteuergesetzes ist ausgenommen von der Einkommensteuer: „das Einkommen aus Kapitalien und Renten der Württembergischen Sparkasse und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender, im Lande befindlicher Sparkassen, soweit sie den Ertrag ihrer Kapitale an die Einleger ausbezahlen, und ferner die Zinsen aus den Einlagen in diese Sparkassen, sofern die Einlagen im ganzen die Summe von 1000 M nicht übersteigen.“ Der Betrag der Einlagen darf von dem Einleger nach dem letzten Rechnungsabschluß bemessen werden.

---

[1]) Ges. betr. die Kapitalsteuer v. 19. Sept. 1852 Art. 3 Ziff. 10: Frei bleiben die Württembergische Sparkasse und andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Sparkassen, soweit sie den Ertrag ihrer Kapitalien an die Einleger ausbezahlen.

Für die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften galt bisher folgendes: Es können die Kreditgenossenschaften mit Genehmigung des Steuerkollegiums[1]) Befreiung von der Kapitalsteuer für ihre bei den Mitgliedern stehenden verzinslichen Kapitalien erlangen, wenn sie sich der Kontrolle der Staatsbehörden unterstellen und auf Verlangen des Steuerkollegiums die Dividenden aus den statutenmäßigen Einlagen (Stammanteilen, Guthaben) der einzelnen Mitglieder, für welche die Genossenschaften allein steuerpflichtig sind, namens der Genossenschafter aus einer Hand fatieren. Die Summe der von den einzelnen Genossenschaftern an die Genossenschaft bezahlten Zinsen und Provisionen darf daher bei der Fassion der Dividenden dieses Mitgliedes abgezogen werden. Die Kreditgenossenschaft kann sich dadurch von der eigenen Steuerpflicht befreien, daß sie ihre Kapitalien nur an die Mitglieder ausleiht. Besitzen die Genossenschaften weiterhin Grund und Gebäude, so sind sie hierfür steuerpflichtig. Dagegen war es zweifelhaft, ob die Genossenschaften Gewerbesteuer zu entrichten verpflichtet wären. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies 1882 verneint, dagegen 1895 gegenüber dem Ulmer Konsumverein bejaht.

Die Regierungsvorlage hielt die bisherige Besteuerung für nicht zureichend, sie will die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit ihrem gesamten Einkommen zur Einkommensteuer und unter gewissen Einschränkungen deren Betriebskapital zur Gewerbesteuer heranziehen, dagegen die einzelnen Genossen mit den Zinsen und Dividenden aus dem Warenumsatz sowohl von der Einkommen- als von der Kapitalsteuer frei lassen; auch soll dem Steuerkollegium eingeräumt werden, den Kreditgenossenschaften bez. des Zinsertrages aus den bei ihren Mitgliedern stehenden Kapitalien Befreiung von der Kapitalsteuer zu gewähren.

Demgegenüber beantragte Berichterstatter Gröber, auch die Dividenden bei den Mitgliedern zur Besteuerung heranzuziehen. Die Genossenschaften seien selbständige Rechtssubjekte, daher könne von einer Doppelbesteuerung keine Rede sein; eine steuerliche Privilegierung dieser könne gegenüber den physischen Personen, mit denen sie konkurrieren, nicht gebilligt werden; besonders sollten die Konsumvereine herangezogen werden. Diese hätten sich auch auf Bevölkerungsklassen ausgedehnt, für die sie gar nicht berechnet gewesen wären. Der Entgegnung seitens der Regierung: Es bedeute dies eine Doppelbesteuerung, die Warendividende sei nur zuviel bezahlter Warenpreis, auch steuertechnische Gründe sprächen dagegen — wurde entgegengehalten: Es sei nicht nötig, den ohnedies überlegenen

[1]) Zentralsteuerbehörde für die direkten und indirekten Steuern.

Genossenschaftsbetrieb zu begünstigen gegenüber dem Handwerk, dem es an Betriebsmitteln mangle; auch in anderen Staaten bestünde eine Besteuerung.

Schließlich siegte jedoch die Regierung. Es werden nach dem Gesetz freigelassen: das Einkommen an Zinsen und Dividenden, welches die Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus ihren Geschäftsanteilen beziehen, sowie das Einkommen der Mitglieder der Konsumvereine an Warenumsatzdividenden.

Die Berechnung des Einkommens im allgemeinen.

Die Motive bemerken: „Das Einkommen kann meist nur durch eine genaue Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt werden. Da jedoch bei Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht alle Ausgaben des Steuerpflichtigen an den Einnahmen in Abzug gebracht werden dürfen, so müssen die zulässigen Abzüge im Gesetze selbst näher bezeichnet werden."

Abzuziehen sind vor allem die Kosten der Einkommensgewinnung, auch gewisse indirekte Steuern, insbesondere diejenigen, welche auf die Hervorbringung, Zubereitung, den Verbrauch oder den Verkauf von Erzeugnissen gelegt sind, ferner die zu entrichtenden Schuldzinsen und die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten und endlich die von dem Steuerpflichtigen gesetzlich zu entrichtenden Beiträge für Kranken- usw. Kassen.

Andererseits sollen nicht abzugsfähig sein jeder Aufwand aus dem Einkommen, der mittelbar oder unmittelbar zur Vermehrung des Stammvermögens beiträgt. Zinsen für das im Geschäftsbetrieb angelegte eigene Kapital des Unternehmers betrachten die Motive als keine tatsächliche, sondern als eine fiktive Ausgabe, „wie sie ab und zu in kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnungen vorkommt".

Wenn sie endlich die Verwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen ebenfalls als nicht abzugsfähig bezeichnen, so wollen sie damit „der vielverbreiteten Auffassung entgegentreten, als ob nur der Ertrag Einkommen sei, der nach der Bestreitung der Kosten des Haushalts übrig bleibe und verzehrt werden könne".

Den Abzug von Lebensversicherungsprämien weisen sie aus zwei Gründen zurück: einmal würde dadurch eine besondere Form der Kapitalsersparnisse vor andern, die steuerpflichtig bleiben, einseitig begünstigt werden; dann sei auch zu berücksichtigen, daß die Lebensversicherung den einzelnen Steuerpflichtigen auch bei sonst gleichen Verhältnissen keineswegs in

gleichem Maße zugänglich sei, und daß gerade solche von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen bleiben, deren Gesundheitsverhältnisse eine Berücksichtigung in noch höherem Grade gerechtfertigt erscheinen ließen.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart und die Allgemeine Rentenanstalt ersuchten in ihrer Eingabe an die Kammern um Befreiung bis zum Betrag von 600 M: Die Lebensversicherung sei eine Form des Sparens und zwar die rationellste; denn hier werde der Zweck des Sparens auch richtig erreicht. Ferner wurde verwiesen auf die volkswirtschaftliche Bedeutung: ökonomische Sicherstellung weiter Bevölkerungskreise und Förderung des Sparsinns. Doch schlossen sich die beiden Kammern der Regierung an.

Von dem Abzug der Staatssteuern wollten die Motive ebensowenig etwas wissen: einmal liege kein zureichender Grund vor, sofern gegenüber Preußen die Verhältnisse in Württemberg gleichmäßiger seien; ferner würde ein Steuerabzug die Veranlagung erschweren; für den großen Teil mit kleinen Staatssteuerbeträgen würde sie tatsächlich eine Herabsetzung der Steuer nicht zur Folge haben, vielmehr nur den oberen Schichten der Steuerzahler zugute kommen.

In der Zweiten Kammer wurde demgegenüber Abzug der Staats- und Kommunalsteuern beantragt: diese seien nichts anderes als Geschäftsunkosten. Andererseits wies man auf den Steuerausfall hin, der bei Gewährung des Abzugs eintreten würde.

Man einigte sich auf den Abzug der Staatssteuern. Die Erste Kammer stand zwar prinzipiell auf dem Standpunkt, keinen Abzug der Steuern zuzulassen, doch stimmte man, wenn auch nach längeren Verhandlungen, dem Vermittlungsvorschlag zu.

Bezüglich der Amortisationen hatte der Entwurf keine besonderen Bestimmungen, sie sollten dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben. Die Zweite Kammer setzte eine entsprechende Bestimmung ein: nach dem jetzigen Gesetz sollen Abzüge nicht nur für Abnutzung, sondern auch für Entwertung durch Substanzverringerung in Rechnung gezogen werden dürfen.

Endlich sollte nach einem Antrag Rembold auch für die Ehefrau für ihre Hilfeleistung ein Abzug gestattet werden, und zwar bis zu 900 M: die hergebrachte Zusammenarbeit innerhalb der Familie soll dadurch gefördert werden.

Demgegenüber kam aber ein Antrag Ow in der Zweiten Kammer zur Annahme, wonach der Aufwand für den Unterhalt und Lohn von Familienangehörigen, mit Ausnahme der Frau, dann abzuziehen sei, wenn durch deren Tätigkeit im Geschäftsbetrieb des Steuerpflichtigen eine ständige Hilfsperson ersetzt werde.

Bezüglich der zeitlichen Berechnung des Ertrags bestand bisher die Übung, daß sie zu erfolgen habe nach dem Stande an dem Normaltage: dem 1. April, mit dem das württembergische Steuerjahr beginnt.

Dieser Normaltag mit der Steuerberechnung pro futuro sollte nach den Motiven auch für die Berechnung der Einkommensteuer maßgebend sein. Das Festhalten am Normaltag begründen die Motive einmal damit, daß ein Teil der Steuerpflichtigen an diesen Zeitpunkt schon gewöhnt sei; andererseits werde für die Abgabe der Fassion wie für die ganze Steuerveranlagung die notwendig gleichmäßige Grundlage geschaffen; eine Besteuerung des im Laufe des Jahres zu erwartenden Einkommens begründe sich damit, daß, wollte man das wirkliche Einkommen für einen bestimmten Zeitraum maßgebend sein lassen, die Steuerverwaltung den vollständigen Ablauf des Steuerjahres abwarten müßte und die Abgaben als Nachholungen behandeln müßte, was sich schon aus praktischen Gründen verbietet.

Allein der verschiedenartige Charakter der Einnahmen bewirkte eine Durchbrechung des Grundsatzes des Normaltages. Der Entwurf selbst unterscheidet zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen. Feststehende Einnahmen sind nach den Motiven „solche, welche sich nach den bei Beginn des Jahres bestehenden, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen als Jahresertrag der Einkommensquellen ergeben". Bei den schwankenden sollen die Ergebnisse eines vorangegangenen Zeitraums zugrunde gelegt werden; und zwar soll geltend sein das vorausgegangene Steuerjahr bzw. das abgelaufene Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr; nicht dagegen soll maßgebend sein eine dreijährige Berechnung wie in den anderen Staaten.

„1. Eine derartige Durchschnittsberechnung würde sowohl für die Steuerbehörden wie für die Steuerpflichtigen mit mannigfachen Weitläufigkeiten verbunden sein.

2. In der überwiegenden Mehrzahl wird es sich um große Schwankungen auch nicht handeln.

3. Die Veranlagung nach dem Ergebnis des jeweiligen Vorjahres paßt sich der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen eher an.

4. Ein namhafter Teil der Bevölkerung ist mit dieser Berechnung schon vertraut."

Wenn ein Einkommen noch nicht das ganze Jahr bezogen worden ist, so soll doch der Berechnung der mutmaßliche Jahresertrag zugrunde gelegt werden.

Eine erschöpfende Begriffsbestimmung der feststehenden und schwankenden Einnahmen ist im Gesetz nicht gegeben; es soll hierbei vielmehr

von Fall zu Fall entschieden werden. Veränderungen innerhalb des Steuerjahres, die allenfalls Härten des Gesetzes mit sich bringen, sollen durch entsprechende Behandlung bei der Veranlagung während des Jahres ausgeglichen werden.

Schon die Verhandlungen im Plenum der Zweiten Kammer ließen den Gedanken einer dreijährigen Durchschnittsberechnung aufkommen, wenn auch zugegeben werdeu mußte, daß Baden damit keine guten Erfahrungen gemacht hatte.

Diesen Gedanken griff die Kommission auf: die Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen ließ sie fallen, und unterschied nach den einzelnen Einkommensquellen:

1. für die Einnahmen aus Kapitalien, Dienst und Beruf soll das Ergebnis der letzten Jahre,

2. für die Berechnung der Einnahmen aus allen übrigen Einkommensquellen soll das durchschnittliche Ergebnis der letzten drei Jahre zugrunde gelegt werden.

Das Ergebnis der Vergangenheit zugrunde zu legen, dazu kam die Kommission dadurch, daß sie die Überzeugung gewann, daß die Ergebnisse der Vergangenheit den allein sicheren Anhaltspunkt für die Bemessung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bilden. Bei Beibehaltung des Normaltages sei jeder genötigt, jede einzelne Kapitalforderung zu prüfen, ob sie zu den feststehenden oder schwankenden Einnahmen gehöre. Die Regierungsvorlage stelle zuviel in das Gewissen, in das Verständnis und in die Voraussicht des Steuerpflichtigen.

Minusberechnungen sollen dagegen nicht gestattet sein, so daß also ein Fehljahr nicht abgezogen werden darf, sondern einfach mit Null einzusetzen ist: es geschehe dies weniger im Interesse der Staats-, als der Gemeindesteuer, da gerade Landwirtschaft und Gewerbe vielfach Krisen ausgesetzt sei.

Das Plenum ging noch weiter: einerseits beschloß es zwar an der Unterscheidung zwischen den Einnahmen aus Kapitalien und Renten sowie aus Dienst und Beruf einerseits und den sonstigen Einnahmen andererseits festzuhalten; jedoch unterschied es bei den Einnahmen aus Kapitalien, Dienst und Beruf weiterhin zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen aus diesen Einkommensquellen: die feststehenden Einnahmen daraus sollten nach dem Stand der Einkommensquellen am maßgebenden Tage (Normaltag) mit ihren im Laufe des Jahres zu erwartenden Erträgnissen, die schwankenden Einnahmen nach dem Vorjahr oder, wenn sie noch nicht ein Jahr lang bestehen, nach dem mutmaßlichen Jahresertrag

in Rechnung genommen werden. Die sonstigen Einnahmen sollen nach dem Durchschnitt der drei der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahre berechnet werden, wenn sie noch nicht so lange bestehen, nach dem Durchschnittsbetrag des Zeitraums ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrag.

Die Erste Kammer lehnte die dreijährige Durchschnittsberechnung ab: die Durchschnittsberechnung würde sehr ungleich wirken, je nachdem die Einnahmen sich in absteigender oder aufsteigender Linie sich bewegen; außerdem aber wäre eine solche Vorschrift sehr schwer durchführbar; es ist daher das Ergebnis des letztvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

Auch der zweite Entwurf sieht von jeder Durchschnittsberechnung ab. Feststehende Einnahmen sind nach dem Stand am maßgebenden Tage, alle andern nach dem Ergebnis des der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres bzw. Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres in Rechnung zu nehmen.

Gegenüber der Zweiten Kammer, die an ihrem früheren Standpunkt der Durchschnittsberechnung festhält, anerkennt die Erste Kammer zwar die Vorteile, nennt aber als Nachteile: es werden hierbei große Anforderungen an den Fassionspflichtigen gestellt, andererseits empfehle sich bezüglich der Berechnung des Einkommens aus Kapitalien Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kapitalsteuer.

Nach weiteren Erörterungen kam das Gesetz zustande. Im Prinzip ist festgehalten an dem Normaltag; das steuerbare Jahreseinkommen ist nach dem Stande der Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen beim Beginn des Steuerjahres zu berechnen. Durchlöchert wird dieser Grundsatz so stark, daß er eigentlich als Ausnahme erscheint: er gilt nämlich nur zur Berechnung der feststehenden Einnahmen aus Kapitalien, Dienst und Beruf; in allen andern Fällen gelten abweichende Bestimmungen: sei es, daß das vorhergehende Steuer-, Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr zur Grundlage dient, sei es, daß Sonderbestimmungen bestehen.

Die Vollzugsvorschriften des Finanzministeriums führen in § 5 näherhin aus, was im einzelnen zu den feststehenden Einnahmen und den schwankenden Einnahmen zuzurechnen ist und wann das Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr zugrunde zu legen ist.

Endlich erfolgt die Berechnung des Einkommens nach Haushalten. Der erste Entwurf legte dieselben zugrunde mit folgender Motivierung: Ausgehend von dem Grundsatz, daß jede Person, die ein selbständiges

Einkommen hat, auch selbständig zu veranlagen sei, sei auch dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen das zuzurechnen, an welchem ihm nach den Grundsätzen des geltenden Privatrechts die Nutznießung zustehe. Daher bestimmte der Entwurf, daß das Einkommen der Frau, an dem dem Manne kraft ehelichen Rechts das Verwaltungs- und Verfügungsrecht zusteht, auch dem des Mannes zuzurechnen sei; dagegen sei bei Einkommen aus vorbehaltenem Vermögen der Frau, das dem Verwaltungsrecht und der Nutznießung des Mannes nicht untersteht, die Ehefrau als selbständiges Rechtssubjekt anzusehen.

Die Zweite Kammer erweiterte diesen Rahmen; sie stellte den Grundsatz der gemeinsamen Veranlagung der im Hausstand vereinigten Familie auf: das Einkommen der Ehefrau soll dem des Mannes beigerechnet werden, aber ebenso auch das der Kinder, „soweit dasselbe nicht aus eigener Erwerbstätigkeit der Kinder fließt oder der Verfügung des Haushaltungsvorstandes entzogen ist", ein Gedanke, dem sich auch die Erste Kammer anschloß.

Der zweite Entwurf bildete diese Gedanken noch weiter aus: Grundsätzlich ist das Einkommen der Ehefrau und der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Einkommen des Ehemannes, bzw. dem Inhaber der elterlichen Gewalt zuzurechnen und mit diesem als einheitliches Ganzes zu versteuern. Auf das zwischen den Eheleuten geltende Recht ist keine Rücksicht zu nehmen; das Einkommen der Ehefrau ist dem des Ehemannes auch dann hinzuzurechnen, wenn es als Vorbehaltsgut der Ehefrau der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes entzogen ist, mithin insbesondere auch dann, wenn es die Ehefrau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Gewerbes erwirbt.

Die Zweite Kammer ging darüber noch hinaus, indem sie auch folgenden Fall darunter subsumiert: auch dann, wenn der Ehemann gar kein eigenes Einkommen hat, sondern von der Frau unterhalten wird, ist das Einkommen der Ehefrau von dem Ehemann zu versteuern.

Bezüglich des Einkommens des Kindes ist das Nutznießungsrecht des Vaters ausschlaggebend; es trifft dies also auch dann zu, wenn das Kind dauernd getrennt lebt von dem Familienhaupt.

Wenn jetzt weitergehend gegen früher verlangt ist, daß das Einkommen der Ehefrau dem des Mannes mit der Maßgabe zuzurechnen sei, daß das Einkommen beider Ehegatten vom Ehemann als Einheit zu versteuern sei, so hat dies dadurch seine Bedeutung, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Behandlung der verschiedenen Arten von Einkommensquellen zu einem verschiedenen Ergebnis führen,

wenn das Roheinkommen der Ehefrau zunächst für sich behandelt und nur das Reineinkommen derselben als selbständig zu berechnendes, wenn auch vom Ehemann zu versteuerndes, als zu dessen selbständig zu berechnendem Reineinkommen gehörig betrachtet wird, oder aber, wenn das Einkommen beider Ehegatten als eine steuerliche Einheit angesehen wird.

Dem fügte die Erste Kammer noch hinzu: Je nachdem einzelne Teile des Einkommens der Ehefrau steuerlich als gewerbliches Einkommen des Ehemannes oder als Kapitaleinkommen der Ehefrau behandelt werden, ändert sich die Zuständigkeit des Staates zu dessen Besteuerung gemäß des Gesetzes betr. die Doppelbesteuerung, wonach das aus dem Betrieb eines Gewerbes herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaat besteuert werden darf, in welchem der Gewerbebetrieb statthat.

Daran reihte die Zweite Kammer einen weiteren Gedanken bezüglich der Haftung der Ehefrau: Bei Gütertrennung oder einem Gewerbebetrieb der Frau haftet diese als Gesamtschuldner bis zu dem Betrag, welchen sie bei selbständiger Veranlagung zu entrichten hätte; vor allem soll dies gelten für die Fälle, in welchen das Einkommen der Ehefrau aus Vorbehaltsgut lediglich formell als Einkommen des Ehemannes mitzubehandeln ist.

Endlich kam noch hinzu, daß diese Bestimmungen nicht zutreffen sollen auf die Fälle des Artikel 3 (Ausländer); denn dann müßte man den Ausländern auch die Begünstigung der Art. 20 und 21 (Kinderparagraph, Abzüge) zukommen lassen; auch würden weiterhin Feststellungen den Steuerbehörden zugemutet, welche außer ihrem Machtbereich liegen.

Dagegen wendete die Regierung die Frage ein, warum diese Begünstigung nicht auch der Ausländerfrau zugute kommen solle; ferner würde der Antrag es auch den bei uns begüterten Ausländern ermöglichen, eine Teilung ihres Besitztums vorzunehmen, um die Proportion abzuschwächen.

Indes verharrte die Zweite Kammer auf ihrer Forderung, während die Erste Kammer den ebengenannten Bedenken kein Gewicht beilegte.

Nicht uninteressant dürfte sein, daß die Anweisung des Steuerkollegiums § 12 vorschreibt: Für die Berechnung des Lebensalters der Kinder ist der Beginn des Steuerjahres maßgebend.

Die Berechnung des Einkommens im einzelnen.

I. Einkommen aus Grundstücken, Gefällen und Gebäuden, aus dem Betrieb von Land- und Forstwirtschaft.

Bei dem Vorherrschen von Kleinbetrieb und Kleingewerbe und der damit verbundenen Schwierigkeit einer möglichst genauen Ermittlung des Einkommens beschränkte sich der Entwurf darauf, nur die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, um alle Detailarbeit den Vollzugsvorschriften zu überlassen.

Die Zweite Kammer andererseits strebte danach, möglichst viele dieser Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, im Interesse des Steuerpflichtigen, um ihm einen Anhalt zu geben für die Berechnung seines Einkommens und der Willkür seitens der Steuerbehörden entgegenzutreten.

Die Erste Kammer schloß sich der Ansicht der Regierung an. Das Gesetz in seinem § 12 stellt ein Kompromiß der widerstreitenden Ansichten dar.

---

1. Einkommen aus der Landwirtschaft.

Für die Berechnung des landwirtschaftlichen Betriebes kommt vor allem in Betracht der aus dem gesamten Betrieb erzielte Reinertrag. Wie dieser Reinertrag näherhin zu ermitteln ist, dafür gibt die Verfügung des Finanzministers die näheren Bestimmungen: als Einnahmen sind zu berücksichtigen der Erlös aus allen gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse sämtlicher Wirtschaftszweige, sowie auch dem Vermieten von Wirtschaftsmitteln; weiterhin der Geldwert, der nach örtlichen Mittelpreisen zu berechnen ist, aller Wirtschaftserzeugnisse, der zur Bestreitung des Haushalts usw. verbraucht wurde.

Eingehende Erörterungen fanden in beiden Kammern statt über die Frage, ob die selbstverbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, statt nach örtlichen Mittelpreisen nicht besser nach den Marktpreisen oder nach dem Wert zur Zeit des Verbrauchs oder nach dem Selbstkostenpreis zum Anschlag kommen sollen. Aus praktischen Gründen einigte man sich auf den ortsüblichen Mittelpreis, da dieser eher konstant sei gegenüber dem Marktpreis und sich eher ermitteln lasse wie der Selbstkostenpreis.

Weiterhin sind in Rechnung zu nehmen die Zinsen und sonstigen Bezüge aus etwaigen Forderungen. Wie die Forderungen zu behandeln sind, darüber waren die Ansichten in der Zweiten Kammer geteilt: die einen behaupteten, der Landwirt behandle diese wie der Kaufmann als Einnahmen; andere bezweifelten die Richtigkeit dieser Behandlung vom

Standpunkt des Landwirts: nachdem man aber aus praktischen Erwägungen, um die kaufmännischen Bilanzen für die Steuerfestsetzung verwerten zu können, eine Ausnahme für die Kaufleute gemacht habe, müsse man auch für die Landwirte das Gleiche tun.

Die Erste Kammer erweiterte dies dahin, daß auch Pacht- und Mietzinsforderungen gleich den landwirtschaftlichen behandelt werden.

Endlich soll noch in Einnahme gestellt werden der Geldwert des am Schlusse des Wirtschaftsjahres bzw. Steuerjahres vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen und Vorräten.

Demgegenüber wollte ein Antrag Kraut an die Spitze der besonderen Einkommensberechnung den Satz stellen: „Wird von dem Steuerpflichtigen ordnungsmäßig Buch geführt, so ist der Reingewinn unter Berücksichtigung des Art. 9 II Ziff. 1—4 nach den Grundsätzen zu berechnen, welche dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen."

Die Regierung wandte sich gegen alle diese Anträge mit dem Hinweis: Kein Gesetz enthalte Vorschriften für die vorliegende Frage; es sollte diese ganze Frage den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben. Der Antrag Ow fand jedoch die Zustimmung der Ersten Kammer: er bildet den Hauptinhalt des jetzigen Art. 12 III.

Dem Landwirt, der den Reinertrag nach landwirtschaftlichen Grundsätzen nachweisende Bücher führt, „welche den Bestand, die Veränderungen und den vorhandenen Wert des gesamten landwirtschaftlichen Betriebskapitals ersichtlich machen, ist es gestattet, der Berechnung seines Reinertrags den Abschluß dieser Bücher zugrunde zu legen" . . .

Die Verfügung des Finanzministeriums enthält näherhin die Vorschriften für „eine geordnete, landwirtschaftliche Buchführung" in § 6. Der Landwirt muß sich diesen Vorschriften unterwerfen oder auf die Fassion nach seinem Bücherabschluß verzichten. Die Buchführuug beschränkt sich darauf, den Wert des Betriebskapitals (nicht auch des Grund- und Gebäudekapitals) einschließlich etwaiger Forderungen und unter Abzug rückständiger Ausgaben am Anfang und am Ende jeden Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Die bleibende Differenz ist nicht das steuerpflichtige Einkommen, sondern es müssen noch die in Art. 9 Abs. II Ziff. 1—4 erwähnten Ausgaben hinzugerechnet werden.

Als Ausgaben sollen dementsprechend in Betracht kommen: alle Aufwendungen für Unterhaltung, Erhaltung und Ergänzung des Wirtschaftsbetriebs, uneinbringliche Forderungen, ein der Abnützung entsprechender Prozentsatz von dem Wert der Gebäude und Anlagen und endlich der Geldwert der Vorräte bei Beginn des Jahres.

Dies also dient als Unterlage zur Berechnung des Einkommens des Landwirts. Jedoch sind davon zwei Abweichungen gestattet:

1. „Bei Steuerpflichtigen, welche keine Steuererklärung abgeben, findet, soweit nicht eine ins einzelne gehende Einschätzung für erforderlich erachtet wird, eine summarische Einschätzung nach Mustern statt. Als Muster dienen nach vorbildlichen Fällen angestellte Reinertragsberechnungen[1])." Immerhin fügt die Verfügung noch bei: „Auch bei diesen vereinfachten Vefahren haben jedoch die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung zu finden."

2. Weitere Besonderheiten bestehen für die buchführenden Landwirte: Wie näherhin die Buchführung von Landwirten Berücksichtigung finden soll, darüber waren die Ansichten in der zweiten Kammer geteilt. Während der Antrag des Berichterstatters Gröber genaue Vorschriften für die Berechnung enthielt, besagte der Antrag Ow: „Bei der Berechnung des Jahreseinkommens aus landwirtschaftlichen Betrieben ist der Wert des Betriebskapitals am Schluß des Rechnungsjahres gegen den Wert am Anfang des Rechnungsjahres derart in Anschlag zu bringen, daß eine hierbei sich ergebende Vermehrung den Einnahmen, eine Verminderung den abzugsfähigen Ausgaben zuzurechnen ist."

Weiterhin findet zum Unterschied von der kaufmännischen Bilanz bezüglich des Immobiliarvermögens eine Gegenüberstellung des Wertes zu Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres nicht statt; wenigstens ist eine Verrechnung des Mehr- oder Minderwerts in Hinsicht auf das Einkommen nicht statthaft, sondern nur Abschreibungen in den Grenzen des Gesetzes. Endlich ist dem Gesetzestext zu entnehmen, daß die Behörde ihrerseits nicht gezwungen ist, die Resultate einer solchen Buchführung ihrer Berechnung zugrunde zu legen.

2. Einkommen aus Forstwirtschaft.

Auch hier ist der erzielte Reinertrag zugrunde zu legen. Der Entwurf hatte zwei Methoden vorgeschlagen: einmal sollte das tatsächliche jährliche Einkommen festgestellt werden: der erzielte Erlös für die Erzeugnisse aus dem jährlichen regelmäßigen Abtrieb, sowie aus den Zwischen- und Nebennutzungen würde in Einnahmen, die wirklichen aufgewendeten Bewirtschaftungskosten aber in Ausgabe zu stellen sein, und danach wäre der Reinertrag zu bemessen. Es würde dabei die Höhe des steuerbaren Einkommens je nach der Menge des angefallenen Holzes und den jeweiligen

[1]) Verfügung des Finanzministeriums § 6.

Holzpreisen schwanken. Die außerordentlichen Nutzungen sollten außer Ansatz bleiben, da diese als eine Minderung des Holzkapitals anzusehen seien. Die andere Methode wäre die Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Zuwachses und daraus der jährlichen Rente, die sich in ihrer Höhe annähernd gleich bleiben würde.

Die Zweite Kammer schloß sich der ersten Methode an, jedoch derart, daß außerordentliche Nutzungen immer zu den Einnahmen zu rechnen seien.

Die Erste Kammer unterschied in außergewöhnliche Nutzungen mit Willen des Besitzers und durch Naturereignisse verursachte; nur im letzteren Fall sollten sie nicht in Berechnung kommen.

So bestimmt jetzt das Gesetz, daß, während bei der Landwirtschaft außergewöhnliche Nutzungen einzurechnen sind, sie bei der Forstwirtschaft außer Berechnung bleiben. Dann haben aber auch die Kosten für die Wiederaufforstung außer Anschlag zu bleiben.

3. Einkommen aus Gebäudebesitz.

Für Gebäude kommt bei Berechnung des Einkommens der Mietwert in Betracht. „Hofräume und Hausgärten, auch Parkanlagen werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht“ [1]): eine lang umstrittene Frage.

Selbstbewohnte Gebäude sind bezüglich des Einkommens nach dem ortsüblichen Mietspreis zu bemessen, verpachtete oder vermietete nach dem jeweiligen Pacht- oder Mietzins.

„Außer Ansatz bleibt der Mietswert solcher von dem Eigentümer oder Nutznießer zu seinem Geschäftsbetrieb benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus Land- und Forstwirtschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.“

Gewerbsmäßiges Vermieten unterliegt der Gewerbesteuer.

4. Einkommen aus Pacht.

Nach Art. 12 Abs. II Ziff. 3 ist das Einkommen aus gepachteten Grundstücken in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betrieb auf eigenen Grundstücken unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitgepachteten Wohnung. Der Pachtzins einschließlich des Werts der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

[1]) Art. 12 Abs. II Ziff. 5.

5. Einkommen aus Nebengewerben und Nebenbetrieben.

Der Entwurf wollte diese behandelt wissen wie das preußische Einkommensteuergesetz: sie seien nach den Grundsätzen für Gewerbebetriebe einzuschätzen, soweit diese Betriebe bei dem Hauptbetrieb, zu welchem sie gehören, nicht schon berücksichtigt sind.

Die Zweite Kammer will unterschieden wissen: ob sie als Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebe zu besteuern seien, soll sich danach richten, ob der Nebenbetrieb in unmittelbarer Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht oder nicht. Im gegebenen Falle kann der eine oder andere Einschätzungsmodus eintreten, muß aber nicht.

Daran schloß sich ein weiterer Beschluß der Zweiten Kammer, wonach die vom Eigentümer oder Nutznießer zu gewerblichen Zwecken benützten Grundstücke bei Ermittlung des Gewerbebetriebs, dem sie dienen, zu berücksichtigen sind.

Die Erste Kammer schloß sich dieser Ansicht an.

Das Gesetz bestimmt, daß wenn der Nebenbetrieb mit der Landwirtschaft enge verbunden ist, beide Betriebe als ein Ganzes zu behandeln seien.

Führt dagegen der Unternehmer eines solchen Nebenbetriebs Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuches, dann ist für die Berechnung des Reinertrags die Vorschrift für gewerbliche Betriebe zu berücksichtigen.

II. Einkommen aus Gewerbebetrieb.

Die Berechnung des Einkommens aus Gewerbe und Handel geschieht bei Steuerpflichtigen, welche keine Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches führen, durch Gegenüberstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Betriebes. Dabei ist der Stand des beweglichen Anlage- und des Betriebskapitals am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber dem Stand am Anfang desselben mit in Anschlag zu bringen. Die näheren Ausführungen enthält die Verfügung des Finanzministeriums § 9.

Der Entwurf und die ersten Verhandlungen wollten die Berechnungen des gewerblichen Einkommens nur zulassen nach den allgemeinen Bestimmungen. In der Zweiten Kammer wurde betont: Die Grundsätze des Handelsgesetzbuches und der Steuergesetze stehen miteinander nicht im Einklang; so brauche bei der Bilanz nicht in Anrechnung gezogen werden, was aus dem Geschäft für den Steuerpflichtigen und seine Familie entnommen werde, während nach dem Steuergesetze eine solche Berechnung stattfinde.

Berichterstatter Gröber brachte in Anregung, die Bestimmungen über die Bilanz überhaupt wegzulassen; sie sei für die Steuerveranlagung unbrauchbar und deshalb auch nicht maßgebend, besonders auch deshalb, weil sie eine Vermögensbilanz sei.

Bei der Beratung des zweiten Entwurfs trat ein Umschwung ein: nach sächsischem Vorgang wurde in der Zweiten Kammer als Maßstab für die Berechnung der Stand des Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber dem Stand am Anfang desselben bestimmt. Die Regierung bezeichnete dies als weitere Durchbrechung des allgemeinen Einkommensbegriffs, praktisch übrigens mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Demgegenüber wurde betont: man müsse von Gewerbetreibenden, welche eine Steuererklärung abgeben, annehmen können, daß sie sich über ihr Anlage- und Betriebskapital am Schluß und am Anfang des Geschäftsjahres klar werden; ohne eine derartige Aufstellung sei eine richtige Steuererklärung der Gewerbetreibenden kaum zu denken. Dieser Gedanke drang durch und wurde grundlegend für die Berechnung des Einkommens von Wanderkaufleuten.

Dieser zweiten Durchbrechung des Einkommensbegriffs (erste bei buchführenden Landwirten) reiht sich die dritte bei Vollkaufleuten an:

Nach den Grundsätzen, welche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, ist der gewerbliche Reingewinn nicht bloß bei solchen Gewerbe- und Handeltreibenden zu berechnen, welche auf Grund der ihnen obliegenden Verpflichtung ordnungsmäßige Handelsbücher führen, sondern auch bei solchen Personen, die dies freiwillig tun. Der bilanzmäßige Gewinn ist jedoch nur insoweit gleichbedeutend, als die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der kaufmännische Gebrauch sich mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes decken.

Bei der dritten Kategorie von Handel- und Gewerbetreibenden, nämlich denen, die keine Steuererklärung abgeben, findet, soweit nicht eine ins einzelne gehende Einschätzung für erforderlich erachtet wird, eine summarische Einschätzung nach Mustern statt. Zu diesem Zweck werden, wenn in einer Gemeinde mehrere gleichartige Gewerbetreibende vorhanden sind, soweit erforderlich und tunlich, bei einzelnen Gewerbetreibenden eingehende Reinertragsberechnungen und sodann nach diesen Mustern und unter Beobachtung der zu Gebote stehenden äußeren Merkmale die verschiedenen Gewerbetreibenden gleicher Gattung summarisch eingeschätzt. Fehlt es an gleichartigen Betrieben in derselben Gemeinde, so können

auch Betriebe aus andern Orten, bei welchen ähnliche Verhältnisse obwalten, zur Vergleichung herangezogen werden.

Die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen müssen hierbei berücksichtigt werden.

Endlich ist noch zu erwähnen der Gewinn aus Spekulationsgeschäften: Der erste Entwurf sah davon ab, die Spekulationsgewinne als besondere Einnahmequellen für sich zu bezeichnen, da eine besondere Ausscheidung der gewerbsmäßigen Spekulationsgewinne von dem übrigen Ertrag des betreffenden gewerblichen Unternehmens kaum möglich wäre. Als jedoch die gewohnheitsmäßigen Spekulationen den gewerblichen gleichgestellt wurden und ebenso die Differenzgeschäfte, unterstellte man sie ebenfalls der gewerblichen Besteuerung, jedoch mit der besonderen Bestimmung, daß Verluste aus einem solchen Geschäft an dem im betreffenden Jahre aus derartigen Geschäften erzielten Gewinn in Abzug gebracht werden dürfen, und zwar gilt als Gewinn bei Differenzgeschäften der vereinnahmte oder zu vereinnahmende Reingewinn.

III. Einkommen aus Kapitalien und Renten.

Als Einkommen aus Kapitalien und Renten gelten Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge bei Land- und Forstwirtschaft- oder Gewerbe- und Handeltreibenden als Teile des Geschäftsertrages nicht in Rechnung zu bringen sind. Die Steuerpflicht umfaßt abzüglich der Verwaltungskosten sämtliche Erträgnisse aus Kapitalien und Renten, mögen dieselben aus Bezugsquellen innerhalb oder außerhalb Württembergs herrühren; jedoch darf an den letzteren Erträgnissen die etwa zum Ansatz kommende auswärtige Steuer abgezogen werden.

Die Bestimmungen schließen sich eng an das Kapitalsteuergesetz an und decken sich fast vollständig inhaltlich mit ihnen.

In der Zweiten Kammer wurde anläßlich der Beratung des ersten Entwurfs ein Antrag auf Freilassung der Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gestellt: Es handle sich meist um Familienunternehmungen, verschieden von den Aktiengesellschaften; sie hätten keine Bilanz zu veröffentlichen und nehmen eher die Stellung der Kommanditgesellschaften ein; Gewinnanteile dieser Gesellschaften sollen daher nicht besteuert werden.

Demgegenüber wurde hervorgehoben und wurde auch seitens der Regierung betont: Diese Gesellschaft nehme allerdings eine Mittelstellung zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft in

mancher Beziehung ein, allein sie nähere sich in den für die Besteuerung maßgebenden Punkten doch mehr der Aktiengesellschaft, so daß die Erträgnisse der Geschäftsanteile in der Hand der Teilhaber nicht als Ergebnis ihrer persönlichen Tätigkeit im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, sondern als Erträgnis ihres in die Gesellschaft eingelegten Kapitals erscheinen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Endlich sind von den unverzinslichen Lotterieanlehenslosen als Zins vier vom Hundert des ursprünglichen Nennwerts zu berechnen. Die Zweite Kammer wollte diese Kategorie schon unter dem allgemeinen Begriff der zu versteuernden Gewinne einbegriffen wissen; die erste Kammer beschloß jedoch hier einzufügen, daß nur diejenigen unverzinslichen Lotterielose hier zu verstehen seien, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, weil in der Differenz zwischen dem zurückgewährten und dem ursprünglich gegebenen Kapital ein latenter Zins liegt.

IV. Einkommen aus Beruf, Dienst- oder Arbeitsverhältnissen.

Das Einkommen aus Beruf, Dienst- oder Arbeitsverhältnissen umfaßt das Einkommen aus jeder gewinnbringenden Beschäftigung, welche nicht als selbständiger Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, von Gewerbe oder Handel anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

Außerdem gehören hierher alle Einkünfte aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge und Vorteile jeder Art, soweit diese Einkünfte nicht als Einkommen aus Grundeigentum, Gewerben oder Kapitalien und Renten anzusehen sind.

Eingehende Beratungen fanden statt in beiden Kammern über die Behandlungen von Zuwendungen, Gratifikationen. Daß solche regelmäßig, also jährlich gewährt werden, ist nicht ausschlaggebend für die Frage der Besteuerung, nur daß sie herkömmlich einen Bestandteil der Einkommensbezüge bilden.

Die für die Bestreitung des Dienstaufwandes Beamten usw. gewährte Entschädigung solle außer Berechnung bleiben, ebenso solche für Privatbeamte „insoweit, als ihr Betrag den regelmäßigen wirklichen Aufwand nicht übersteigt“. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer (1902) begründet es damit, daß bei den Privatbediensteten nicht wie bei den öffentlichen Dienern eine Garantie für richtige Bemessung des Dienstaufwandes gegeben ist und es durch entsprechende Fassung des Dienstvertrages ein leichtes wäre, durch Zurechnung eines unverhältnismäßig

großen Teiles des Diensteinkommens zum Dienstaufwand eine ungerechtfertigte Verkürzung der Einkommensteuer herbeizuführen.

Der Steuerbehörde ist also das Recht der Nachprüfung vorbehalten, ob der Inhalt des Dienstvertrages auch der Wirklichkeit entspreche. Immerhin soll jedoch hierbei ein kleinliches Verfahren ausgeschlossen sein.

Steuerpflicht.

Bezüglich der subjektiven Steuerpflicht schließen sich die Bestimmungen des Württembergischen Einkommensteuergesetzes im allgemeinen dem Vorbilde Preußens an.

Bei der Festsetzung der subjektiven Steuerpflicht der physischen Personen war vor allem maßgebend das Reichsgesetz betreffend Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, das auch die Grundlage abgab zur Feststellung der Begriffe des Wohnsitzes und des Aufenthaltes.

Einkommensteuerpflichtig sind vor allem die württembergischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derer, die, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, außerhalb Württembergs wohnen oder sich aufhalten.

Ferner württembergische Staatsangehörige, welche in einem andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

ferner sind steuerpflichtig Angehörige anderer Bundesstaaten, soweit sie in Württemberg wohnen oder sich aufhalten oder dort ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

endlich diejenigen Ausländer, welche sich in Württemberg länger als ein Jahr ununterbrochen aufhalten.

Das Retorsionsrecht der Regierung Ausländern gegenüber wurde erst während der Beratungen eingefügt.

In zwei Punkten weicht zunächst das württembergische Gesetz von seinem preußischen Vorbild ab:

einmal sollen Ausländer (abgesehen von Art. 3), welche in Württemberg länger als ein Jahr sich aufhalten, in Württemberg steuerpflichtig sein;

ferner erlischt die Steuerpflicht eines württembergischen Staatsangehörigen bei Wegzug aus Württemberg schon mit Beginn des nächsten Monats (Art. 68 Abs. I und II). Die Regierungsvorlage hatte allerdings vorgesehen: nach Ablauf eines Jahres.

Ein Antrag in der Zweiten Kammer ging noch weiter: Bisher waren solche württembergische Staatsangehörige, die im Ausland sich aufhielten, bezüglich der in Württemberg erwachsenden Einkünfte sowohl dem Gesetz

von 1852 betreffend die Kapitalsteuer, als auch dem Gesetz von 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unterworfen.

Diese sollten nun auch fernerhin zur Besteuerung herangezogen werden. Begründet wurde dies folgendermaßen: solange ein Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit beibehalte und deren Vorteil genieße, habe er auch zu den Lasten des Staates beizutragen, wenn auch praktische Bedenken dagegen sprechen: vor allem die Schwierigkeit der Ermittlung des Steuerpflichtigen und seines Einkommens, dann auch die Schwierigkeit der Steuererhebung; ferner Fehlen von Gegenständen im Inland, an die sich der Fiskus bei Weigerung halten könne und endlich sei Requisition an die Behörden des betreffenden Staates zwecks Durchführung einer zwangsweisen Beitreibung der Steuer nicht angängig.

Trotz dieser praktischen Bedenken wollte Berichterstatter Gröber die Dauer dieser Steuerpflicht auf zwei Jahre festgesetzt wissen: eine einjährige Frist biete Gelegenheit zu Mißbrauch; das preußische Gesetz bestimme es ebenso. Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Begriff des „ununterbrochenen" Aufenthalts sollte ebenfalls gesetzlich festgelegt werden; denn abgesehen davon, daß das sächsische Gesetz dies ebenfalls bestimme, sei es nicht Sache der Steuerbehörden oder der Verwaltung, zu bestimmen, wann die Steuerpflicht beginne und wann sie aufhöre.

Der Bestimmung des preußischen Gesetzes, daß Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu den entsprechenden Staatssteuern nicht herangezogen werden, dafür in Preußen nicht steuerfrei bleiben sollen, begegnet das Gesetz dadurch, daß bezüglich der württembergischen Bundesratsbevollmächtigten, der Gesandten und Militärbevollmächtigten bei andern Regierungen nach der bestehenden Praxis angenommen wird, daß sie ihren Wohnsitz in Württemberg beibehalten.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen:

aus dem in Württemberg gelegenen Grund- und Gebäudebesitz, und aus daselbst betriebenen Gewerben;

aus den von der württembergischen Staatskasse bezahlten Besoldungen, Pensionen usw.

Das württembergische Gesetz stützt sich hierbei auf den § 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes, das die Besteuerung des Grund- und Gebäudebesitzes sowie des Gewerbes nur demjenigen Bundesstaat gestattet, in

welchem der Grund- oder Gebäudebesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Über den Rahmen dieser Besteuerung geht das Gesetz noch hinaus: einmal unterliegen Reichsangehörige, welche ohne im Deutschen Reich oder in einem deutschen Schutzgebiete einen Wohnsitz zu haben, sich im Auslande aufhalten, sowie Ausländer der Einkommensteuer mit einem Einkommen an Besoldungen, Pensionen usw., welches von andern württembergischen öffentlichen Kassen als der Staatskasse ausbezahlt werden, desgleichen mit dem Einkommen aus Kapitalvermögen, welches von einer seitens eines württembergischen Vormundschaftsgerichts oder Nachlaßgerichts angeordneten Vormundschaft oder Pflegschaft verwaltet wird. Der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer betont, daß dadurch insbesondere das vormundschaftlich oder pflegschaftlich verwaltete Kapitalvermögen Verschollener getroffen werden sollte.

Um endlich möglichst alle Einkommen und alle Personen, sofern sie nur irgendwie für Württemberg bezüglich der Besteuerung in Betracht kommen können, zur Steuer heranziehen zu können, findet sich noch eine letzte steuerliche Regelung bezüglich der Ausländer: alle die bisherigen Bestimmungen begreifen nicht in sich eine Besteuerung des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit. Für die Reichsangehörigen gelten in dieser Hinsicht die Grundsätze des Doppelbesteuerungsgesetzes; für Ausländer, die sich länger als ein Jahr ununterbrochen in Württemberg aufhalten, kommt nicht die beschränkte, sondern die allgemeine Steuerpflicht in Betracht.

Für Ausländer aber, die kürzere Zeit in Württemberg erwerbstätig sind — und hierbei hatte man besonders die italienischen Arbeiter im Auge —, beantragte die Kommission der Zweiten Kammer — und die Erste Kammer und Regierung traten dieser Ansicht bei —, daß auch diese ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts in Württemberg mit dem Einkommen aus den in Württemberg betriebenen gewinnbringenden Beschäftigungen der Einkommensteuer unterliegen sollen.

Andererseits nehmen diese letztgenannten Ausländer bezüglich des Existenzminimums eine Sonderstellung ein gegenüber den der beschränkten Steuerpflicht des Artikel 3 unterliegenden steuerpflichtigen Personen: während für die letzteren nach Artikel 5 Abs. II die Bestimmung gilt, daß sie dem für die unterste Einkommenstufe bestimmten Steuersatz schon mit einem Jahreseinkommen von 200 M an unterliegen — ein Existenzminimum wollte man auch diesen zuerkennen, jedoch zu einem niederen Satze, um von den einzelnen Einkommen möglichst viele zu treffen —

sollten den letzteren entsprechend der Eigenart des Einkommens aus persönlicher Arbeit das allgemeine Existenzminimum von 500 M zugute kommen.

Die die persönliche Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Artikel 20 und 21 jedoch sollen auf die der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Personen nicht anwendbar sein: Dem würde, betonte der Kommissionsbericht der Abgeordnetenkammer, der Grundgedanke dieser Artikel widersprechen: daß Einkommen gleicher Höhe verschieden leistungsfähig erscheinen, je nachdem aus dem Einkommen bloß der Unterhalt für eine Person oder für eine kleine oder größere Familie zu bestreiten sei[1]).

Die nichtphysischen Personen und ihre Besteuerung.

In der Lösung der Frage der Besteuerung dieser Personen geht das württembergische Gesetz seine eigenen Wege. Es besteuert in seinem Artikel 2 die juristischen Personen jeder Art, soweit sie in Württemberg ihren Sitz haben, da sie sonst nach Artikel 3 der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, insbesondere:

die rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;

die rechtsfähigen Stiftungen (und zwar des öffentlichen wie des Privatrechts;

die rechtsfähigen Vereine der §§ 21 und 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches;

endlich die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, letztere, auch wenn sie nicht eingetragene Genossenschaften sind.

Ferner gehören hierher Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl.

Beim ersten Entwurf fehlten die Personenvereine. Die Besteuerung der juristischen Personen jeder Art begründen die Motive mit dem Hinweis darauf, daß diese Vereinigungen schon bisher den einzelnen Ertragssteuern unterlagen, ebenso die Mitglieder derselben mit ihren Einkünften aus solchen Vereinigungen: „Da nun die Ertragssteuern zum Teil durch die Einkommensteuer ersetzt werden sollen, so hätte die Freilassung dieser nichtphysischen Personen von der Einkommensteuer eine nicht gerecht-

[1]) Vgl. oben S. 48.

fertigte steuerliche Begünstigung derselben und einen namhaften Ausfall für die Staatskasse zur Folge, dessen Deckung durch eine um so stärkere Inanspruchnahme bewirkt werden muß. Bisher brachten diese Personen ein Zehntel des Steuersolls auf. Die Aktiengesellschaften unterlagen bisher der Gewerbesteuer und den andern Ertragssteuern; wenn nun diese zum Teil übergehen in eine allgemeine Einkommensteuer, so sind sie auch dieser zu unterwerfen." Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kommen nach den Motiven vor allem in Betracht die Konsumvereine, „gegen welche schon seit langer Zeit in den Kreisen der kleinen Gewerbetreibenden eine lebhafte Bewegung im Gange ist".

Diesen praktisch-fiskalischen Gesichtspunkten gegenüber suchte der Berichterstatter der Zweiten Kammer, Gröber, die Besteuerung dieser Personen prinzipiell zu begründen, indem er vom juristischen Standpunkt aus diesen ein persönliches Bedürfnis nachzuweisen sucht: „Einkommensempfänger, welche nichtphysische Personen sind, kennt jede höher entwickelte Rechtsordnung. Der Begriff der juristischen Person ist der Rechtswissenschaft ebenso geläufig wie der Gesetzgebung unentbehrlich; und die Regierungsvorlage zieht im Grunde genommen auf dem Gebiet des Steuerrechts nur die öffentlich-rechtliche Konsequenz aus der grundsätzlichen Auffassung, welche auf dem Gebiet des Privatrechts längst in Wissenschaft und Gesetzgebung sich die Anerkennung errungen hat und soeben zur einheitlichen privatrechtlichen Regelung der Frage im Bürgerlichen Gesetzbuch geführt hat.

Die juristische Person ist kein Kunstprodukt der Rechtswissenschaft..., sondern das natürliche Ergebnis der menschlichen Kulturentwicklung; ... je vielgestaltiger die Bedürfnisse des menschlichen Lebens werden, ... um so unzulänglicher zeigt sich die Kraft des einzelnen Menschen."

Auf der ersten Stufe nehme man diese Kräfte nach der Summe mechanisch zusammen, auf höherer Stufe werden sie zu einer organischen Einheit verbunden, „welche nicht die Summe der einzelnen Kräfte, sondern eine von ihnen unabhängig gegenüberstehende selbständige Kraft darstellt". Es entstehe damit ein selbständiges Rechtssubjekt, unabhängig von dem Willen der einzelnen beteiligten Gesellschaften ... Wenn nun solche von der Rechtsordnung anerkannte Rechtssubjekte vermöge ihrer Vermögensfähigkeit durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen Vermögen für sich sammeln, „dann muß es auch grundsätzlich zulässig sein, die Einkünfte aus diesen selbständigen Vermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen."

Weiterhin führte der Berichterstatter aus: auch praktische Erwägungen

sprechen für eine Besteuerung dieser Personen: „Soweit nämlich diese juristischen Personen an dem Wettbewerb des Erwerbslebens sich beteiligen, würde die Gewährung der Steuerfreiheit eine Bevorzugung der von juristischen Personen betriebenen Unternehmungen und damit eine Benachteiligung der mit der Konkurrenz dieser Unternehmungen kämpfenden physischen Personen bedeuten;“ diese Unternehmungen seien häufig viel Leistungsfähiger; es hieße die kapitalkräftigsten Unternehmervereinigungen der zu den juristischen Personen gehörenden Erwerbsgesellschaften privilegieren und einen erheblichen Steuerausfall herbeiführen, den weniger Leistungsfähige zu tragen hätten.

Nur wenige kleine deutsche Staaten ließen diese juristischen Personen steuerfrei; bezüglich des Doppelbesteuerungsgesetzes sei es zwar zweifelhaft, ob es sich auch auf juristische Personen beziehe, es spreche nur von physischen Personen, ein Bundesratsbeschluß vom 31. Mai 1870 anerkenne die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die juristischen Personen; „aber“, bemerkte Gröber zum Schluß, „aus der Gleichstellung der juristischen Personen und der physischen Personen auf dem Gebiet des Reichsgesetzes über die Doppelbesteuerung folgt noch nicht deren absolute Gleichstellung auf dem Gebiet des Landesgesetzes über die Einkommensteuer; unter dem Begriff der juristischen Personen werden so verschiedenartige Gebilde zusammengefaßt, daß eine Gesetzgebung, welche dem grundverschiedenen Charakter der mannigfachen Arten von juristischen Personen gerecht werden will, eine verschiedene steuerliche Behandlung der einzelnen Arten von juristischen Personen eintreten lassen muß.“

Als solche Momente führt der Berichterstatter an soziale und religiöse Momente, bei den Erwerbsgesellschaften das Moment der Konkurrenz.

Gegenüber diesen Ausführungen wendet sich die Regierung gegen die Besteuerung der Kommunen: bei diesen bleibe nach Abzug der Beamtengehälter und Schuldzinsen doch kaum mehr etwas übrig.

Diesem gegenüber wurde betont, eine Freilassung von der Einkommensteuer, die die bisherigen Ertragsteuern teilweise ersetzen soll, würde ein Steuergeschenk für die in Betracht kommenden Gemeinden sein; es würde auch eine Begünstigung der reichen Gemeinden gegenüber den armen sein.

Gegenüber „der juristischen Konstruktion“ wurde in der Beratung der Zweiten Kammer von dem Abgeordneten Haußmann-Balingen (Volkspartei) auf die „wirtschaftlichen Wirkungen“ hingewiesen: es sei nicht Aufgabe des Staates, dasjenige, was rationell betrieben werde, steuerlich zu beschweren, nur um einen andern kleineren Betrieb eine vermeintliche oder wirkliche Existenzerleichterung zu verschaffen.

Die Frage nach der Unterscheidung der einzelnen Erwerbsgesellschaften bezüglich ihrer Besteuerung, beantwortete der Berichterstatter Gröber damit, daß bei der offenen Handelsgesellschaft jeder Teilhaber nicht bloß mit seinem Anteil an der Gesellschaft, sondern mit seinem ganzen Vermögen und seiner ganzen Person für Schulden einzustehen habe; jeder Gläubiger könne sich an jedem Gesellschafter halten, während man bei der Aktiengesellschaft sich nur an diese halten könne.

Den im Entwurf aufgezählten juristischen Personen reihte der Kommissionsbericht die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an; bei der Beratung des Kapitalsteuergesetzes wurden die dort zur Besteuerung angeführten Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl ebenfalls der Besteuerung durch die Einkommensteuer überwiesen.

Die Mehrheit der Kammer war auf seiten des Berichterstatters.

Die Kommission der Ersten Kammer suchte die Besteuerung aus praktischen Gründen zu rechtfertigen. Sie führte aus: „Die Einkommensteuer sucht das Individuum selbst in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu erfassen. Da nun die gesellschaftlichen Vereinigungen, die von der Gesetzgebung mit Rechtsfähigkeit ausgestattet sind, regelmäßig nicht Selbstzweck sind, sondern nur dazu dienen, für die Teilhaber Einkommen zu erwerben, so wäre es eher gerechtfertigt, dasjenige Einkommen, welches dem Individuum aus dieser gesellschaftlichen Tätigkeit zufließt, in seinen Händen und nur in diesen zu erfassen, um auf diese Weise eine wirklich gerechte Steuerverteilung zu bewirken. Doch ist dies nicht möglich:

1. solche juristischen Personen, welche nicht auf Personenvereinigungen beruhen, wären nicht berücksichtigt;

2. aus den gesellschaftlichen Vereinigungen rechtsfähigen Charakters fließt häufig nicht das gesamte Einkommen den Teilhabern zu; diese Vereinigungen besitzen vielmehr großenteils eigenes werbendes Vermögen, welches steuerfrei bleiben würde;

3. das Einkommen derselben, welches den Teilhabern ins Ausland fließt, würde der inneren Besteuerung durchaus entgehen;

4. die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkommensbezüge in der Hand der Mitglieder für diese selbst ist schwierig und für den Steuerfiskus ohne umständliche Kontrolle kaum durchführbar.

Aus diesen Gründen schloß sich die Erste Kammer dem Regierungsentwurf an.

Der zweite Entwurf enthielt neben den juristischen Personen auch die Personenvereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl: sie seien bisher schon kapitalsteuerpflichtig gewesen, sie hätten für das Steuerjahr

1892/93 ein Kapitaleinkommen von 576585 M fatiert, woraus eine Staatssteuer von 25369 M und eine Kommunalsteuer von 5742 M bezahlt worden sei. Es bestehe kein Grund von der bisherigen Regel abzuweichen.

Die Zweite und die Erste Kammer gaben hierzu ihre Zustimmung; letztere wollte jedoch die Realgemeinden ausgeschlossen wissen.

Bezüglich der Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen siehe unten.

Bezüglich der Besteuerung der nichtphysischen Personen finden sich im württembergischen Gesetz die vier verschiedenen Möglichkeiten der Besteuerung:

Besteuerung nur der nichtphysischen Person;

Besteuerung nur der Gesellschafter;

ferner beider zusammen, und zwar letztere in vollem Umfang; endlich

beider zusammen; letztere werden jedoch nur in beschränktem Umfang besteuert.

I. Was zunächst nun die juristischen Personen betrifft, so werden

1. die rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts als einkommensteuerpflichtig erklärt.

a) Bezüglich der Besteuerung der Realgemeinden siehe unten;

b) die rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind steuerpflichtig nur mit den Erträgnissen, welche ihnen aus privatrechtlichen Quellen zufließen, steuerfrei dagegen mit ihren öffentlichrechtlichen Einnahmen.

Bezüglich der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Kommunen bemerkt die Anweisung des Steuerkollegiums § 11: daß Gewerbebetriebe solcher Korporationen nicht als besondere Steuersubjekte gelten sollen; Schuldzinsen, Renten und Lasten sollen nur insoferne vom Abzug ausgeschlossen sein, als sie auf auswärtigen Einkommensquellen haften, welche in Württemberg nicht steuerpflichtig sind; endlich dürfen bei außerwürttembergischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche gemäß Art. 3 des Gesetzes in Württemberg der Einkommensteuer unterliegen, nur solche Schuldzinsen, Renten und Lasten abgezogen werden, welche auf den in Württemberg steuerpflichtigen Einkommensquellen haften.

2. Aus sozialen und religiösen Gründen wurde bei der Beratung des ersten Entwurfs in der Zweiten Kammer völlige Steuerfreiheit für die rechtsfähigen Stiftungen und gemeinnützigen Vereine verlangt. Man einigte sich jedoch dahin, daß zwar im allgemeinen das Einkommen aus solchen Vermögen steuerpflichtig sein sollte; steuerfrei dagegen sollte sein

das Einkommen der in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke, soweit es für diese Zwecke verwendet wird. Man wollte damit eine Doppelbesteuerung vermeiden. Nicht abzugsfähig sollten sein die in Erfüllung des Stiftungszweckes geleisteten Ausgaben.

3. Steuerpflichtig mit ihrem Einkommen sind ferner die rechtsfähigen Vereine der §§ 21 und 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für die bisher genannten Kategorien von juristischen Personen bestimmt die Verfügung des Finanzministeriums, daß für sie kein steuerpflichtiges Einkommen die Einnahmen bilden, welche Stiftungen, Anstalten und Vereinen in Form von milden Gaben, Mitgliederbeiträgen usw. zufließen.

---

4. Erwerbsgesellschaften.

Nach preußischem und badischem Vorgang wollte bei diesen auch der erste Entwurf einen Abzug gestatten; jedoch abweichend von jenen beiden Gesetzen bestimmte er, daß die unter die Mitglieder zur Verteilung gelangende Dividende bis zum Höchstbetrag von 3 % des eingezahlten Aktienkapitals in Abzug gebracht werden dürfe. Der Entwurf motiviert dies folgendermaßen: „Ein Abzug bis zu 3 % des eingezahlten Aktienkapitals sei nur dann zuzulassen, wenn und soweit Aktienzinsen und Dividenden unter die Mitglieder jährlich zur Verteilung gelangen.“ Dadurch weicht Württemberg von den andern Staaten insofernn ab, als der steuerfreie Abzug in den letzteren der Gesellschaft auch dann zugute kommt, wenn keine oder weniger als $3\,^1/_2\,\%$ bzw. 3 % Dividende zur Verteilung gelangt.

Näherhin führen die Motive aus: nur derjenige Teil des Einkommens der Aktiengesellschaften, welcher zur Austeilung an die Aktionäre kommt, also die Dividende, werde doppelt besteuert; die Dividende stelle aber nicht in der Regel das gesamte Einkommen dieser Gesellschaften dar, vielmehr fließe ein Teil desselben in den Reservefond, oder werde zur Schuldentilgung, zur Vermehrung des Betriebskapitals verwendet. Hinsichtlich dieser Beträge finde somit eine Doppelbesteuerung nicht statt, während kein Grund vorliege, die nicht zur Dividendenverteilung gelangenden Einkommen steuerfrei zu lassen; es empfehle sich daher die Einschränkung, daß ein Abzug nur dann gestattet sei, wenn wirklich Dividenden zur Verteilung gelangen, und daß der Abzug nicht höher sein dürfe, als der Gesamtbetrag der zur Auszahlung gelangenden Dividende; es bedeute dies künftig insoferne eine Milderung, als sie von der Einkommensteuer, durch welche die bestehende

Gewerbesteuer teilweise ersetzt wird, mit einem Teil ihres Einkommens befreit werden sollen.

Bezüglich der Frage, ob überhaupt eine Milderung aus fiskalischen oder andern Gründen eintreten solle, verweisen die Motive darauf, daß die bestehenden Steuerverhältnisse Neugründungen nicht gehemmt hätten und daß der Aktionär aus der selbständigen Rechtstellung der Gesellschaft besondere Vorteile ziehe; allein die Motive müssen doch zugeben, daß die Besteuerung schon bisher hinter der der andern Staaten keineswegs zurückgeblieben sei; auch trete eine Verschärfung dadurch ein, daß nun nach dem wirklichen Ertrag besteuert werde, während der Gewerbesteuer nur der Durchschnittsertrag zugrunde liege.

Nur bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung könnte wegen ihres eigentümlichen Charakters zu erwägen sein, ob nicht die Dividende steuerfrei bleiben solle; allein durch ihre geringe Haftpflicht nähern sich diese Gesellschaften doch mehr den Aktiengesellschaften als den Handelsgesellschaften.

Während der Berichterstatter der Zweiten Kammer von seinem Standpunkt aus jede Steuerbefreiung dieser Gesellschaften verwirft, wird bei den Verhandlungen aus volkswirtschaftlichen Gründen gefordert, daß jede Doppelbesteuerung unterlassen werden solle, die Dividenden, die nach Angabe eines Abgeordneten in Württemberg im Durchschnitt $7\,^1/_4\,\%$ betragen, steuerfrei gelassen werden sollen, um die Industrie des Landes und dadurch auch die Landwirtschaft zu heben und nicht die Konkurrenz zu erschweren; andere wiederum sehen keinen Grund ein, warum gerade den kapitalkräftigsten und leistungsfähigsten Unternehmungen ein Privilegium von $3\,\%$ gewährt werden solle, besonders in Hinsicht auf den mittleren und Kleingewerbetreibenden.

Bei dem Widerstreit der Meinungen drang der Vorschlag der Regierung durch, dem auch die Erste Kammer beitrat.

Bezüglich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vgl. oben S. 63ff. Nach Art. 9 Abs. I Ziff. 4 sind diese Genossenschaften mit ihrem Einkommen steuerpflichtig, nicht dagegen mit den an ihre Mitglieder bezahlten Zinsen und Dividenden.

Die Berechnung des Einkommens der Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt nach Art. 16 Abs. I: Als steuerbares Einkommen gelten die geschäftlichen Überschüsse. Darunter sind die Überschüsse der Einnahmen aus den im Art. 6 des Gesetzes bezeichneten Einkommensquellen

über die gesetzlich zulässigen Ausgaben und Abzüge zu verstehen[1]). Bei den handel- und gewerbetreibenden Gesellschaften und Genossenschaften ist der geschäftliche Überschuß identisch mit dem geschäftlichen Reingewinn im Sinne des Art. 13. Und da sie sämtlich als Vollkaufleute in Betracht kommen, so finden für die Berechnung des gewerblichen Reingewinns hier die entsprechenden Vorschriften des Art. 13 Abs. II Anwendung. Es ist also auch bei ihnen der bilanzmäßige Reingewinn nicht ohne weiteres für die Höhe der geschäftlichen Überschüsse, wie solche bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Betracht kommen, maßgebend.

Andererseits bildet aber auch der so ermittelte Überschuß nicht ohne weiteres das steuerbare Einkommen, es kommen vielmehr nur gewisse Teile des Überschusses in Betracht. Als steuerbares Einkommen gilt zunächst derjenige Teil des geschäftlichen Einkommens, das unter irgend welcher Benennung unter die Mitglieder verteilt oder gutgeschrieben wird. Diejenigen Teile des geschäftlichen Reingewinns, welche zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendet oder an die Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder, Beamten der Gesellschaft bezahlt werden, bilden kein steuerbares Einkommen der Gesellschaft. Nur die Dividenden, die Überschüsse des betreffenden Jahres darstellen, sind steuerpflichtig, nicht auch solche, welche dem Reservefonds entnommen sind.

Weiter sind zur Feststellung des steuerbaren Einkommens hinzuzurechnen die Teile des Überschusses, welche zur Tilgung der Kapitalschulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts, zur Bildung von Reservefonds[2]) verwendet werden.

Endlich sind noch zu berücksichtigen die Kommunalsteuern und die staatliche Einkommensteuer selbst, soweit sie von der Kommune und dem Staat erhoben sind. Durch die Beschränkung des geschäftlichen Überschusses, der nicht als Ganzes, sondern nur teilweise als steuerbares Einkommen in Anrechnung kommt, wird ein Unterschied statuiert gegenüber dem steuerbaren Einkommen des buchführenden Einzelkaufmanns. Es erscheint hier also eine weitere Durchbrechung des vom Gesetz statuierten Einkommensbegriffs, wenn auch nicht qualitativ, so doch quantitativ.

Betreffs der Behandlung des Gewinnvortrags läßt das Gesetz die Frage offen; demgegenüber bemerkt die Anweisung des Steuerkollegiums § 11: Der in einem Geschäftsjahr unverteilt gebliebene und auf die Rechnung des künftigen Jahres übertragene Gewinnrest gehört zu den Über-

[1]) Verfügung d. Fin.-Min. § 13.

[2]) Für Versicherungsvereine und -gesellschaften bestehen diesbezüglich eigene Vorschriften (Art. 17).

schüssen desjenigen Geschäftsjahres, von dessen Reingewinn er zurückbehalten worden ist.

Für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Württemberg haben, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der steuerbaren geschäftlichen Überschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Württemberg bzw. auf das Einkommen aus württembergischen Grund- oder Gebäudebesitz entfällt. Zu diesem Zweck ist der aus dem württembergischen Grund- oder Gebäudebesitz oder Gewerbebetrieb erzielte Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnis dieses Gewinnanteils zu dem gesamten Reingewinn des Unternehmens der in Württemberg steuerpflichtige Teil des Unternehmens zu bestimmen.

Ebenso ist zu verfahren bei Unternehmungen mit dem Sitz in Württemberg, die aus außerhalb Württembergs gelegenen Grund- oder Gebäudebesitz oder Gewerbe Einkommen erzielen[1]).

Bezüglich der zeitlichen Bemessung besteht in Art. 10 Abs. IV die Sonderbestimmnng: In den Fällen des Art. 16 tritt an die Stelle der mutmaßlichen Jahreseinnahmen und -Ausgaben der nachträglich auf Grund des ersten Jahresabschlusses festgestellte Überschuß.

Bei Entstehen einer solchen Gesellschaft muß also der erste Jahresabschluß abgewartet werden. Um nun eine Gesellschaft für dieses Jahr nicht steuerfrei zu lassen, soll nach dieser Bestimmung der im Laufe des Steuerjahres formell festgestellte erste Jahresabschluß für das betreffende Steuerjahr bestimmend sein. Da dieser Abschluß auch für das folgende Steuerjahr nach den allgemeinen Bestimmungen des Art. 10 maßgebend ist, so kann unter Umständen ein und derselbe Jahresabschluß für zwei Steuerjahre maßgebend sein.

Eine letzte Sonderbestimmung für die Berechnung des steuerbaren Einkommens enthält der Art. 17 für die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und -vereine.

Der Entwurf hatte keine besondere Bestimmungen vorgesehen.

Die Kommission der Zweiten Kammer wollte sie ganz frei lassen von der Einkommensteuer: da sie kein Einkommen beziehen; eventuell soll ihre Beiziehung zur Einkommensteuer beschränkt werden „auf die aus dem im Durchschnitt der drei dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte und werbend angelegte Vermögen herrührenden Überschüsse, soweit solche dem neben dem Deckungsfond bestehenden Reservefonds zugewiesen oder an die Versicherten verteilt werden".

[1]) Verfügung des Fin.-Min. § 13.

Demgegenüber stellte die Regierung den Antrag: „Als steuerbares Einkommen der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gilt das Einkommen derselben aus den im Art. 6 Ziff. 1—4 aufgeführten Einkommensquellen. Die Einkommenssteuer wird jedoch nur aus der Hälfte des steuerbaren Einkommens berechnet", mit der Begründung: wenn auch durch den Betrieb des Versicherungsgeschäftes als solchem bei Gegenseitigkeitsgesellschaften ein steuerbares Einkommen nicht erzielt werde, diese Gesellschaften doch in dem Besitz erheblicher Einkommen aus Quellen sich befinden, welche in Art. 6 Ziff. 1—3 des genannten Gesetzentwurfes als einkommensteuerpflichtig bezeichnet sind und daß es nicht gerechtfertigt wäre, diese Einkünfte von der Einkommensteuer frei zu lassen; auch in andern Staaten werden diese Gesellschaften geschont; da die in Württemberg arbeitenden auswärtigen Versicherungsgesellschaften in Württemberg nicht zur Steuer herangezogen werden können, erscheint eine steuerliche Berücksichtigung geboten durch Zugrundelegung nur eines Teils des steuerbaren Einkommens; es sollten nur die Reinerträge des für die Mitglieder angesammelten Vermögens besteuert werden.

Die Zweite Kammer stimmte dem Vorschlag zu, fügte aber noch die Versicherungsvereine bei, zumal da auch diese kleinen Vereine schon bisher kapitalsteuerpflichtig waren.

Die Erste Kammer stimmte dem Vorschlag der Regierung zu, führte jedoch aus, daß eine Befreiung solchen (kleinen) Versicherungskassen, die nur ideale Zwecke verfolgen, wie Witwen- und Waisenkassen, jederzeit vom Steuerkollegium bewilligt werden könne.

Nach Art. 17 gilt als steuerbares Einkommen das Einkommen aus den in Art. 6 Ziff. 1—3 aufgeführten Einkommensquellen, wobei das Einkommen aus Kapitalen und Renten in dem Verhältnis außer Berechnung zu bleiben hat, als unter der Gesamtversicherungssumme Versicherungsbeiträge solcher Personen begriffen sind, welche außerhalb Württembergs wohnen.

Falls sich bei einem Versicherungszweig eine Gesamtversicherungssumme nicht ergibt, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Jahreseinnahme an Versicherungsbeiträgen.

Das hiernach sich ergebende steuerbare Einkommen wird indessen nur in hälftigem Betrag der Einkommensteuer unterstellt.

Fünf Momente treten also im Württembergischen Gesetz bzw. der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften und -vereine hervor:

1. Es bejaht die Frage der Steuerpflicht der Versicherungsgesellschaften.

2. Es will nicht das eigentliche Versicherungsgeschäft treffen mit seinen Überschüssen, sondern nur die etwa sonst vorhandenen Einkünfte.

3. Entgegen der sonstigen Bestimmungen des Gesetzes können Versicherungsbeiträge als Jahreseinkommen gelten.

4. Eine steuerliche Erleichterung um 50 % ist zugelassen.

5. Endlich werden etwaige Überschüsse zur Deckung nicht zugelassen.

Praktisch werden die Versicherungsvereine, wie Unterstützungskassen, Sterbekassen unter das Existenzminimum fallen.

Die vier Versicherungsgesellschaften, alle mit dem Sitz in Stuttgart, brachten 1895/96 als Staatssteuer auf

	123099,29	M und zwar
Kapitalsteuer	111094,69	M
Gewerbesteuer	10205,87	M
Gebäudesteuer	1794,18	M
Grundsteuer	4,55	M

II.

Endlich sind noch zu nennen die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Schon bisher waren sie kapitalsteuerpflichtig und hatten 1892/93 eine Steuer von 600000 M aufgebracht.

Nachdem die Zweite Kammer sie ebenfalls der Einkommensteuer unterstellt wissen wollte, nahm sie der zweite Entwurf auf: es liege kein Grund vor, von der bisherigen Übung abzuweichen, zumal ja die neue Gesetzgebung diesen Vereinen eine gewisse Selbständigkeit (passive Rechtsfähigkeit) zuschreibe und außerdem wirtschaftlich nicht rechtsfähige von rechtsfähigen nicht zu unterscheiden seien. Übereinstimmend mit dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer bemerkten die Motive, daß, wie bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Steuerpflicht des Personenvereins an die Stelle der Steuerpflicht der einzelnen Mitglieder trete, so daß letztere mit etwaigen Bezügen, welche sie von dem Verein in Form von Dividenden und dergleichen beziehen, von der Besteuerung frei bleiben.

Nach den bisher erörterten Bestimmungen sind Personenvereine von geschlossener Mitgliederzahl, welchen die Rechtspersönlichkeit fehlt, sowie Erwerbsgesellschaften ohne solche nicht steuerpflichtig, dagegen die einzelnen Mitglieder.

Steuerfreie Personen.

Das württembergische Gesetz kennt nur wenige Kategorien solcher steuerfreien Personen. Ihre Freiheit liegt teils begründet im staatsrechtlichen (Art. 4 Ziff. 1: Frei von der Einkommensteuer bleiben: „Der König und die Königin"), teils in völkerrechtlichen Garantien: beim König beglaubigte Vertreter anderer Staaten samt ihren Beamten und ausländischer Dienerschaft, ferner Personen, denen Steuerfreiheit ausdrücklich garantiert ist (Ziff. 2 u. 3). Weiterhin ist frei der Staat und die von ihm unterhaltenen Anstalten.

Diesen fügte noch die Zweite Kammer die Realgemeinden hinzu, „vorbehaltlich der die einzelnen Realgemeindegenossen für ihr Einkommen aus dem Realgemeinderecht treffende Steuerpflicht."

Die Erste Kammer rechnet die Realgemeinden nicht zu den Korporationen des öffentlichen Rechts und nimmt gleichfalls an, daß das Einkommen der Genossen der Realgemeinden nur an den Berechtigten zu versteuern sei.

Realgemeinden[1]) sind privatrechtliche, markgenossenschaftliche Verbände, derart, daß der Verband mit der juristischen Einheit seiner sämtlichen dermaligen Mitglieder zusammenfällt, so daß diese nicht als bloße Vertreter, sondern als wirkliche Glieder des Verbandes oder der Genossenschaft erscheinen, welche zu dem Vermögen der Genossenschaft in privatrechtlicher Beziehung stehen. Vertreten wird die Realgemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder.

Im Steuerjahr 1895/96 bestanden folgende Arten von Realgemeinderechten:

1. Nutzungen aus den im ungeteilten Eigentum der Realgemeindebesitzer befindlichen Gemeinheitsgüter oder an den denselben gemeinschaftlich zustehenden Rechten in 26 Oberämtern.

2. Aus dem Realgemeinderechtsverhältnis oder ähnlichem Verhältnis privatrechtlicher Natur herrührenden besonderen und erhöhten Nutzungen einzelner Gemeindegenossen oder einer Gemeinschaft von solchen an dem Eigentum oder sonstigen Vermögen der bürgerlichen Gemeinde in 23 Oberämtern.

3. Realgemeinderechtsverhältnisse, in denen die privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen für öffentliche Zwecke lediglich mit dem Besitz bestimmten in das Eigentum der einzelnen Gemeinderechts-

---

[1]) Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

genossen übergegangener Liegenschaften oder bestimmter ihnen zustehenden Nutzungsrechte verknüpft sind[1]).

Der Steuersatz.

1. Das Existenzminimum.

Ein großes Ringen entstand zwischen den gesetzgebenden Faktoren, voran zwischen den beiden Kammern bezüglich der Festsetzung des Steuersatzes. War noch ein Einverständnis über das Minimum leichter zu erzielen, so brachte der Kampf um das Maximum die ganze Reform 1899 mit zu Fall; erst die allmähliche Ermattung und der beiderseitige dringende Wunsch, die ganze Reform zum Ziele zu bringen, ermöglichte eine Einigung durch gegenseitiges Nachgeben im Jahre 1903.

Ein Existenzminimum kannte schon die bisherige Gesetzgebung: so ließ die Kapitalsteuer „die einen Jahresertrag von 500 M nicht übersteigenden Zinsen und Renten derjenigen Witwen, geschiedenen und verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen sowie gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 500 M Einkommen haben", kapitalsteuerfrei, während die Dienst- und Berufseinkommensteuer ebenfalls ein 250 M nicht übersteigendes steuerfreies Einkommen kannte.

„Der sinkende Geldwert", führten die ersten Motive aus, „bewirkten, daß auch Personen zur Steuer herangezogen werden mußten, die nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzes entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hätten steuerfrei bleiben sollen."

Der Entwurf setzt das Existenzminimum für die Einkommensteuer auf 500 M fest. „Erleichterung und Beschleunigung der Steuerveranlagung würden allerdings erzielt", bemerken hierzu die ersten Motive, „bei einer Erhöhung des Existenzminimums nach preußischem Muster auf 900 M. Allein Gründe sprechen gegen eine solche Erhöhung: schon bei diesem Satze werden die unteren Volksklassen der Wohltat der Steuerbefreiung teilhaftig; ferner da die Einkommensteuer nicht nur die Arbeitseinkommen, sondern auch das aus Vermögen fließende Kapital trifft, so ist die Steuerfreiheit bis 500 M für diese Kreise schon eine erhebliche Erleichterung gegen bisher"; der stark progressive Tarif treffe die Kleinen und Mittleren nicht sofort mit dem vollen Steuersatz, zudem lange nicht so stark als in

[1]) Müller, Die württembg. Einkommensteuer, 1909, S. 15.

andern größeren Bundesstaaten. Eine Erhöhung würde einen starken finanziellen Ausfall bedeuten: das Hinaufsetzen bis zu 900 M würde einen Ausfall in den ersten drei Stufen von 650000 M ausmachen; ferner müßten die Steuerstufen nach 900 M ermäßigt werden, was einen weiteren Ausfall zur Folge hätte.

Ferner sehe Art. 18 weitere Vergünstigungen vor, so daß etwaige Härten dadurch ausgeglichen werden könnten; übrigens bleibe Württemberg dadurch nicht hinter andern Staaten zurück.

Der Berichterstatter der Zweiten Kammer, Gröber, beantragte, das Existenzminimum auf 900 M festzulegen: die indirekte Mehrbelastung der weniger Bemittelten soll durch eine Minderbelastung auf dem Gebiet der direkten Steuern ausgeglichen werden. Er verwies hierbei auf die Belastung der Haushaltungen nach Neumanns Berechnungen (vgl. Tabelle 1), wobei die gesamte württembergische Belastung durch indirekte Steuern noch nicht berücksichtigt sei.

Weiterhin entspreche eine Erhebung einer Steuer von ganz kleinen Einkommen nicht dem Aufwand an Zeit, Mühe und Geld (vgl. Tabelle 2). Würden 900 M als Minimum festgesetzt, so würden von 452960 Steuerpflichtigen 235500 steuerfrei werden.

Ferner erfordert die Erhebung kleiner Einkommen unverhältnismäßig hohe Kosten für die Steuerpflichtigen.

Endlich weist er auf Preußen hin, verweist vor allem aber auf die Schwierigkeit der Durchführung: „Je tiefer das Gesetz in der Heranziehung der Einkommenstufen herabsteigt, desto größer ist die Schwierigkeit seiner Durchführung und die Gefahr, daß es, statt im Sinn ausgleichender Gerechtigkeit, zur Förderung des sozialen Friedens zu wirken, den Glauben an die Gerechtigkeit des Gesetzes und der die Gesetze ausführenden Behörde erschüttert und einen Nährboden sozialer Unzufriedenheit und verderblicher Klassenverhetzung bereitet."

Ein Vermittelungsantrag von 700 M stützt sich darauf, daß diese Begünstigung vor allem den Unverheirateten zugute komme; demgegenüber hält die Regierung an ihrem Standpunkt fest: für den Anfang müsse vorsichtige Zurückhaltung geübt werden; ein hohes Existenzminimum könne nicht beibehalten werden für die Kommunalbesteuerung; in Württemberg gebe es Exekutionen nur in geringer Zahl. Endlich einigte sich die Kommission auf den Antrag Gröber-Hähnle: Die Steuerpflicht für Verheiratete und Verwitwete mit unerzogenen Kindern beginnt bei einem Einkommen von 800 M, für die übrigen Steuerpflichtigen bei einem Einkommen von 650 M, der in zweiter Lesung näherhin präzisiert würde.

Bei der Beratung im Plenum wurde ein Antrag Sachs auf Erhöhung auf 900 M damit begründet: eine möglichst gleichmäßige Stellung der Einkommensteuergesetze der deutschen Staaten sei wünschenswert, damit bei einer etwaigen Einführung einer Reichssteuer eine gleiche Unterlage für die Steuerveranlagung vorhanden sei.

Ein Antrag Kloß (Soz.) auf verschiedene Abstufung des Minimums nach Stadt und Land entsprechend dem verschieden hohen Aufwand für Wohnung und Beköstigung wurde zurückgewiesen aus steuertechnischen und politischen Gründen: Vermeidung eines Kampfes um die Höhe des Existenzminimums bei Gemeindewahlen.

Die Erste Kammer schloß sich der Regierung an.

Bei der Beratung des zweiten Entwurfs wurde wieder ein Antrag gestellt auf Erhöhung des Existenzminimums auf 800 M mit Rücksicht auf

Tabelle 1 und 2.

Vgl. Neumann, Persönliche Steuern 1896.

1.

Eine Haushaltung mit einem Einkommen von	zahlt jährlich in Einkommensprozenten		
	an indirekten Reichsabgaben nach Neumann	an Einkommensteuer nach Reg.-Vorlage	Zusammen
500 M	4,51 %	0,40 %	4,91 %
800 „	3,75 „	0,50 „	4,25 „
1200 „	2,73 „	0,66 „	3,39 „
2000 „	1,70 „	0,90 „	2,60 „
4000 „	1,54 „	2,20 „	3,74 „
12000 „	1,10 „	3,80 „	4,93 „

2.

Verhältnis des Steuerbetrages zu den Erhebungskosten, die der erste Entwurf auf durchschnittlich 1,10 M pro Steuerpflichtigen berechnete:

Bei Einkommen der Stufe	Die Steuer bei 4 % Steuersatz	Die Kosten der Erhebung und Veranlagung der Steuer	
		absolut	in % der Steuer
500—600	2 M	1,10 M	55,00
650—800	3 „	1,10 „	36,66
800—950	4 „	1,10 „	27,50
950—1100	6 „	1,10 „	18,33

die Erhebungskosten und die indirekte Belastung. Dagegen wurde seitens der Regierung mit den früher angeführten Gründen weiter hervorgehoben, dadurch würden 40 %, in den Landgemeinden $^4/_5$ der Steuerpflichtigen von der Einkommensteuer frei; auch entspreche es der Idee des Staates, für Steuerrechte des Bürgers möglichst weit herab staatliche Pflichten eintreten zu lassen; es wirke dies erzieherisch und kräftige den Staatsgedanken.

Die Erste Kammer blieb bei ihrem Beschlusse, sie ließ jedoch auf die ablehnende Haltung der Zweiten Kammer hin ein Existenzminimum auch für nichtphysische Personen fallen, erklärte aber, um die ausländischen Arbeiter nicht schlechter zu stellen als die inländischen, daß auch diesen das Existenzminimum von 500 M zugute kommen soll[1]).

Die Zweite Kammer trat dann dem Regierungsvorschlag bei, wobei die Regierung noch besonders betonte, daß politische Gründe für sie ausschlaggebend seien: staatliche Pflichten möglichst allen zu übertragen, und vor allem auch das Bedenken, daß bei dem Weiterbestehen der Ertragsteuern, wenn auch zu erniedrigtem Satze, eine solche Erhöhung eine Bevorzugung der Arbeitseinkommen bedeuten würde, die die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden nicht verstehen könnten.

2. Der Tarif.

Bei der Ausgestaltung des Tarifes waren Regierung und Stände einig in zwei Grundsätzen: einmal daß dieselbe Steuererleichterung wie bisher bei der Dienst- und Berufseinkommensteuer auch fernerhin den untern Einkommenstufen zukommen müsse, und daß Mehreinnahmen nicht zu erzielen seien. Es sollte also der Tarif so ausgestaltet werden im Einklang mit den herabgesetzten Ertagsteuern, daß durch sie derselbe Steuerbedarf wie bisher gedeckt werde.

Zu diesem Zweck hatte die Regierung, im Einklang mit der bisherigen Steuergesetzgebung, nämlich im Gesetz selbst keinen Steuersatz zu bestimmen, sondern denselben dem jeweiligen Finanzgesetz zur Bestimmung zu überlassen, in ihrem ersten Entwurf keinen eigentlichen Steuersatz, sondern degressiv abgestufte Steueranschläge für die verschiedenen Einkommensstufen vorgesehen, so daß bei

500—650 M eine Steuer aus 50 M
800—950 „ „ „ „ 100 „
1900—2100 „ „ „ „ 450 „
4700—5000 „ „ „ „ 3100 „

nach dem jeweiligen Steuerfuß zu berechnen wäre;

[1]) Vgl. oben S. 59.

von 5000—7000 M für die ersten 5000 M ein Steueranschlag von 3500 M, für jede weiteren 100 M ebenfalls 100 M;

bei Einkommen von 15000 M einschließlich und darüber der volle Betrag, und zwar zu dem Steuersatz von 4 %. Mit diesem Betrag soll die volle Steuerpflicht eintreten, da die Einkommen von 15000 M und darüber

Tabelle 3.

Tarif des ersten Entwurfes.

Einkommen von	Steuerpflichtige	Steuereinkommen	Steuern
500—950	58,14 %	27,69 %	7,83 %
950—2100	30,69 „	29,60 „	14,37 „
2100—2900	4,69 „	8,43 „	6,54 „
2900—3500	1,77 „	4,18 „	4,78 „
3500—5000	2,16 „	6,58 „	9,96 „
5000—10000	1,79 „	8,92 „	18,68 „
10000 und mehr	0,76 „	14,60 „	37,84 „

in Württemberg schon zu den großen zählen und angenommen werden darf, daß all diese Einkommen durch die mutmaßliche volle Steuerlast gleich getroffen werden.

Hierin liegt auch der Grund dafür, die Degression der Progression vorzuziehen. Der Normalsteuersatz von 4 % entspreche dem preußischen Vorbild. Dieser Satz sei zwar etwas niedriger als der bisherige (4,8 %), doch gleiche sich dies auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung wieder aus (bisher mit 1 %, jetzt mit 2 % zur Steuer herangezogen).

Eben hierin liegt weiter der Grund, nicht bis zu 3 % zu gehen, um eine übermäßige Belastung des größeren Kapitaleinkommens zu begeben, auch im Interesse der Gemeinden; auch würden bei höherem Steuersatz die mittleren und kleinen Einkommen noch mehr zu ermäßigen gewesen sein, so daß ein Mehrertrag nicht zu erwarten gewesen wäre.

Als mutmaßlichen Ertrag nahm die Regierung bei diesem Tarif 9 284 975 M an, wobei jedoch der Ertrag der von den juristischen Personen und Stiftungen zu entrichtenden Einkommensteuer nicht berücksichtigt ist, da es hierzu an Anhaltspunkten fehle.

Der Tarif stellt sich bis 5000 M als Stufentarif dar, um dann überzugehen in sich immer mehr nähernde Abstufungen mit Aufrundung auf 100 und bei 15000 M den vollen Steuersatz zu ereichen.

Die Wirkung des Tarifs[1]), gemessen an der bisherigen Dienst- und Berufseinkommensteuer, stellt sich dermaßen dar, daß der Tarif

von 500—1100 M und
von 3700 M aufwärts

unter den Sätzen der Diensteinkommensteuer sich hält, während von 1100 bis 3700 M eine geringe Erhöhung stattfindet.

Verglichen mit den Gesetzen anderer Staaten, ergibt sich, daß nach dem Entwurf die größeren Einkommen verhältnismäßig mehr am Steuerertrag beteiligt sind.

Schon bei der allgemeinen Beratung in der Zweiten Kammer wurde verlangt, die Progression solle bei 15000 M nicht aufhören.

In der Kommission beantragte der Berichterstatter Gröber einen Tarif, mit 900 M und einem Satz von 0,4 % = 4 M beginnend, abgestuft um je 200 M; bei 10000 M 4 %, 30000 M 4½ %, 50000 M 5 % und 100000 M 6 %. Der Maximalsatz der direkten Steuern bei den höchsten Einkommen solle dem Prozentsatz der durchschnittlichen Belastung der untersten Einkommen durch indirekte Steuern entsprechen.

Der Mitberichterstatter begründete seinen Antrag: bei 100000 M als Höchstsatz 5 %, damit, die bestehenden Verhältnisse seien zu berücksichtigen, das kleine Württemberg könne in der Erhöhung des Steuerfußes nicht vorangehen.

Während die Regierung ihren Tarif als am besten den praktischen Bedürfnissen entsprechend ausgearbeitet bezeichnete, betonte man andererseits noch größere Wahrung der Mittelstandsinteressen, worauf der Berichterstatter erwiderte: der neue Steuertarif dürfe wegen seiner für die Allgemeinheit bestimmten Bedeutung auch nicht nach den besonderen Verhältnissen einer bestimmten Einkommensquelle, des Dienst- und Berufseinkommens, gestaltet werden; und es wäre kein Vorteil für die Landwirte, Handwerker, Kleingewerbetreibenden, wenn die Steuersätze auf die mittleren Einkommen recht hoch gehalten werden, um das Dienst- und Berufseinkommen in diesen Klassen stärker zu erfassen; noch immer sei der Ruin der Industrie und die Vertreibung der Großkapitalisten prophezeit worden, und überall seien nachher diese wirklichen oder angeblichen Befürchtungen durch die Entwicklung der Dinge keineswegs bestätigt worden.

Endlich wurde ein von der Subkommission vorgeschlagener Tarif angenommen: beginnend mit 650—800 M 2 M = 0,29 %, 15000 M 4 %, 50000 M 5 % und 200000 M 6 %.

---

[1]) Vgl. Tabelle 3 S. 76.

Die zweite Lesung in der Kommission brachte einen Antrag Ow:

600—750 M	2 M
15 000 „	4 %
100 000 „	5 %

dem die Regierung damit entgegentrat, daß es nicht nötig sei, einen höheren Satz als 4% zur Anwendung zu bringen; die Gemeinden würden dann in der Ausnutzung der Ertragsteuern freier.

Endlich kam als Kommissionsbeschluß folgender Tarif zustande:

650—800 M	3 M
9700—10 000 M	324 M
von 10 000 M an	3,5 %, aufsteigend
bis zu 6% bei 200 000 M.	

An Stelle der Steueranschläge des Entwurfes hatte die Kommission von Anfang an den Steuersatz eingesetzt.

Während der Beratungen im Plenum wurden die verschiedensten Berechnungen angestellt, aber auch die verschiedensten Ansichten vorgetragen; man will in dieser Besteuerung die Verwirklichung des Staatssozialismus sehen. Trotzdem die Regierung den Kommissionsantrag für unannehmbar erklärte, wurde er angenommen, die unterste Stufe auf 500 M mit einem Steuersatz von 2 M festgelegt.

Umgekehrt erschien eine Besteuerung von 4 % schon bei 15000 M Einkommen eintreten zu lassen, der Ersten Kammer zu hoch; dieser Satz sollte erst bei einem Einkommen von 30000 M zutreffen: „Mag auch die Annahme des Regierungsentwurfes, daß der Einkommensbetrag von 15000 M zu einer höhere Ansprüche befriedigenden Lebenshaltung ausreiche, nach den Verhältnissen des Landes im allgemeinen für die Familien des wohlhabenden, gebildeten Mittelstandes zutreffend sein, so enthält doch der Vorschlag des Regierungsentwurfs, den Höchstsatz schon bei dem Einkommensertrag eintreten zu lassen, der zu dieser Lebenshaltung des wohlhabenden gebildeten Mittelstandes ausreicht und nicht bereits leichte Ersparnisse gewährt, eine allzu starke Belastung des wohlhabenden, gebildeten Mittelstandes im Vergleich mit den über ein reichliches Einkommen verfügenden Steuerpflichtigen."

Die Kommission der Ersten Kammer ging noch weiter, indem sie 4% erst bei 50000 M eintreten ließ. Sollte damit dennoch der gleiche Steuerertrag erreicht werden, so mußten die dazwischen liegenden Steuerstufen stärker herangezogen werden. So einigte sich die Erste Kammer mit der Zweiten, daß sie die Sätze von 2 M bei 500 M bis zu 324 M bei

10000 M bestehen ließ, dagegen die Einkommen von 10000 M bis 15000 M stärker heranzog.

In einer weiteren Beratung ließ die Zweite Kammer den Satz von 6 % bei 200000 M fallen, setzte dagegen den Steuersatz bei 50000 M mit 5 % fest.

Während die Erste Kammer bei ihrem Beschluß blieb, näherte sich die Zweite Kammer diesem durch folgenden Tarif:

bei 25000 M . . . . 4 %
bei 50000 M . . . . 4,5 %
bei 100000 M . . . . 5 %,

einem Vorschlag, dem die Erste Kammer dadurch entgegenkam, daß sie über ihren bisherigen Höchstsatz von 4 % bei 50000 M hinausging bis zu 4,5 % bei 100000 M.

In der letzten Beratung des Entwurfes vor dem Scheitern der Reform wurde in der Ersten Kammer noch betont, daß, wenn an diesem Gegensatz die Reform scheitern sollte, auch hierin noch eine Übereinstimmung erzielt werden könnte.

In ihrem zweiten Entwurf griff die Regierung die bisher zustande gekommenen Beschlüsse auf, so daß bis zu 10000 M Einkommen sie den Tarif übereinstimmend mit diesen festsetzte,

bei 15000 M den Satz von 3,5 %
bei 30000 M „ „ „ 4 %,
und bei 100000 M „ „ „ 4,5 %

als Höchstsatz eintreten ließ.

Die Beratung in der Zweiten Kammer brachte nicht nur eine Neuordnung der Stufen unter 10000 M, wenn auch nur mit geringen Veränderungen, sondern auch eine vollständig neue Tarifierung, nämlich:

bei 20000 M . . . . 4 %
bei 50000 M . . . . 4,5 %
bei 100000 M . . . . 5 %
bei 150000 M . . . . 5,5 %
bei 200000 M . . . . 6 %

Der Antrag selbst wurde vom Berichterstatter Gröber begründet mit der schlechten Finanzlage und den Verhältnissen Württembergs zum Reich: die gewaltigen Steigerungen der Ausgaben für Heer und Marine können, wie in den letzten Jahren, unangenehme Überraschungen bringen.

Demgegenüber wurde vor allem Rücksichtnahme auf die württembergische Großindustrie betont, da diese durch den Satz von 5 % ohnehin schon stärker herangezogen werde als in andern Staaten; maßgebend sei

auch, daß mit dem Wohlergehen der Industrie zusammenhänge das Wohlergehen der Arbeiter, es stehe das Landesinteresse auf dem Spiel.

Die Regierung erklärte, nicht über 4,5 % hinausgehen zu wollen: mit diesem Steuersatz würden die höchstmöglichen Erträgnisse erreicht; auch gebe ein höherer Steuersatz Anlaß zur Auswanderung; bei der Großindustrie trete damit sonst eine Gesamtbelastung bis zu 17 % ein.

Die Erste Kammer betonte: es liegen in Württemberg keine besonderen Verhältnisse vor, welche es rechtfertigen würden, über die Höchstsätze anderer Staaten hinauszugehen; die verschärfende Wirkung der Progression auf die Steuerbelastung trete noch mehr hervor bei der Kommunalbesteuerung; namentlich befinde sich die Industrie in Württemberg im Vergleich mit den Nachbarländern keineswegs in begünstigter Lage schon mit Rücksicht auf die Höhe der Löhne und Herbeischaffung des Materials.

Die Kammer stimmte dem Regierungsvorschlag zu. Die weiteren Verhandlungen der Zweiten Kammer führten zu einer Einigung:

Der Tarif beginnt bei einem Einkommen von 500 M mit einem Steuersatze von 2 M; bis zu 30000 M werden die Steuersätze einzeln aufgeführt; bei 30000 M beträgt der Steuersatz 4 %, bei 50000 M 4,2 %, bei 100000 M 4,5 % und endigt bei 200000 M mit 5 %.

Gegenüber anderen Staaten geht Württemberg in der Schonung der unteren und mittleren Einkommen weiter, andererseits wird durch die scharfe Heranziehung der oberen und großen Einkommen die unter ungünstigen Verhältnissen arbeitende Industrie Württembergs ungleich härter getroffen als in andern Staaten, worauf nicht so fast die Eingaben aus Interessentenkreisen hinweisen, als namentlich die Regierung selbst aufmerksam machen zu müssen glaubte.

---

3. Die Steuerbegünstigungen der Art. 20 u. 21.

Durch die in Art. 11 vorgeschriebene Veranlagung nach Haushalten enthält der Entwurf infolge der hierdurch erwirkten höheren und stärkeren progressiven Belastung eine gewisse Härte, die wieder ausgeglichen werden soll durch Berücksichtigung der die persönliche Leistungsfähigkeit beeinflussenden Momente. Weiterhin stehen diese beiden Artikel in engstem Zusammenhang mit Art. 9, der Bestimmungen enthält bezüglich des Abzugs für Familienangehörige. Die beiden Art. 20 und 21 berücksichtigen die aus dem Familienrecht erwachsenden Verpflichtungen als die persönliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Momente.

Warum der erste Entwurf nicht den sogenannten Kinderparagraphen des preußischen Gesetzes herübergenommen hat, beantwortete Finanzminister v. Riecke im Plenum der Zweiten Kammer dahin:

1. Schon im Art. 18 (jetzt 21) sei vorgesehen, daß wenigstens den aus einer größeren Kinderzahl sich ergebenden wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen für Minderbemittelte würde Rechnung getragen werden können.

2. Die Sätze des Tarifs hätten sich, soweit sie die betreffenden Klassen tangieren, nach der Regierungsvorlage schon ziemlich viel niedriger gestaltet als die Tarifsätze nach der Gesetzgebung anderer Staaten, selbst mit Berücksichtigung der Kinderparagraphen dieser Staaten.

Mit der gründlichen Veränderung des Tarifs fielen diese Gründe weg. Die Zweite Kammer fügte einen Kinderparagraphen ein, der abweichend von dem Inhalt desjenigen des preußischen Gesetzes ein Kompromiß darstellt zwischen den verschiedenen, in der Kommission der Kammer der Abgeordneten vertretenen Anschauungen über den Einfluß, den die Familie auf die Steuerveranlagung ausüben solle.

Näherhin bestimmt das Gesetz: Verheiratete Steuerpflichtige, die einen gemeinsamen Haushalt führen, oder verwitwete Steuerpflichtige mit ein oder zwei nicht selbständig einzuschätzenden Kindern unter 15 Jahren, sind bei einem Einkommen bis zu 2000 M um eine Stufe herabzusetzen, und wenn sie in die unterste Stufe eingeschätzt sind, ganz frei von der Steuer zu lassen.

Haben diese beiden Kategorien von Steuerpflichtigen bei Einkommen bis zu 2000 M drei und mehr solche Kinder, so sind sie um eine weitere Stufe herabzusetzen.

Haben diese beiden Kategorien von Steuerpflichtigen drei und mehr solche Kinder bei einem Einkommen von 2000 bis 3200 M, so sind sie in der nächst niedrigeren Stufe zu veranlagen.

Es erhalten hiernach nur Unverheiratete und Verwitwete ohne Kinder keine Begünstigung, was somit als Ansätze einer Junggesellensteuer zu betrachten ist.

Auch mag noch erwähnt werden, daß diese Begünstigungen einzutreten haben von Amts wegen, also ohne Zutun der Steuerpflichtigen.

Eben dieses letztgenannte Moment unterscheidet diese Begünstigung von der des Art. 21.

Schon der erste Entwurf enthielt eine diesbezügliche Bestimmung, und zwar lehnte er sich an die Bestimmungen des sächsischen Einkommensteuergesetzes. Die Motive gehen davon aus, daß bei gleichen Einkommen individuelle Verhältnisse ein verschiedenes Maß von Steuerkraft zur Folge haben können; solche Verhältnisse seien Unterhalt und Erziehung der

Kinder, Unterstützung mittelloser Verwandter, Krankheit und Unglücksfälle, sofern sie die Leistungsfähigkeit erheblich vermindern.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens war ausdrücklich ausgesprochen, daß nur die im Gesetz bezeichneten Fälle berücksichtigt werden dürfen. Die Entscheidung muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden überlassen werden. Es bedarf eines Antrags des Steuerpflichtigen.

Bei der Beratung im Plenum wurde betont, gerade das soll vermieden werden, daß es den Behörden anheimgestellt sein sollte, zu entscheiden, wann eine Ermäßigung eintreten soll. An die Stelle der fakultativen setzte die Zweite Kammer die obligatorische Ermäßigung: es muß auf Antrag, wenn der Tatbestand eines im Gesetz festgelegten Milderungsgrunds gegeben ist, der betreffende Fall berücksichtigt werden.

Diesem Beschluß stimmte auch die Erste Kammer zu. So hat jetzt nach Art. 21 in den dort genau festgelegten Fällen und nur bei einem Einkommen bis zu 5000 M Ermäßigung einzutreten, und zwar so, daß eine Herabsetzung um höchstens drei Steuerstufen gewährt wird.

Bezüglich des freien Ermessens der Behörde bestimmt die Verfügung des Finanzministeriums in § 14: „Die Entscheidung darüber, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 21 des Gesetzes gegeben sind und ob die Ermäßigung um eine, zwei oder drei Stufen zu gewähren ist, erfolgt auf Grund freier Beweiswürdigung und billiger Abwägung aller Umstände durch die Einschätzungskommission.“ Ferner ist vorgeschrieben „eine schriftliche oder mündliche Anzeige spätestens bis zum 8. April, die mit den erforderlichen Nachweisungen zu belegen ist.“

Gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission steht dem Steuerpflichtigen das Beschwerderecht zu.

Die Vergünstigungen des Art. 20 und 21 kommen den der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Personen (Art. 3) nicht zu (Art. 22).

Das formelle Steuerrecht.

Allgemeines:

„Ein befriedigendes Ergebnis der Einkommensteuer hängt in besonderem Maße von der guten und zweckmäßigen Handhabung der Vorschriften über das Einschätzungsverfahren ab. Den sämtlichen mit der Ausführung der Veranlagung betrauten Personen und Behörden wird deshalb die pünktliche Einhaltung dieser Vorschriften zur besondern Pflicht gemacht.“

Mit diesen Worten verweist das Steuerkollegium in seiner Anweisung auf die Wichtigkeit dieses Teiles des Gesetzes.

Regierung und Stände waren sich dessen bei der Beratung des Gesetzes wohl bewußt, nur daß beide entgegengesetzte Interessen vertraten: während die Regierung das Staatsinteresse zu wahren suchte durch Stärkung der Machtbefugnis ihrer Beamten, strebte die Volksvertretung danach, die Interessen der Steuerpflichtigen durch Betonung der ihnen zustehenden Rechte und durch Schutz gegen jede behördliche Willkür zu wahren.

Zwei Momente sind charakteristisch für die Vorschriften des neuen Gesetzes:

1. Eine stärkere Betonung der Interessen der Steuerpflichtigen gegenüber den früheren Steuergesetzen: Heranziehung der Gemeindebehörden zur Veranlagung in noch weiterem Umfang, vor allem ein ausgedehntes Beschwerdeverfahren, ein streng an das Reichsgesetz sich anlehnendes Strafverfahren und nicht zuletzt Berücksichtigung bei der Steuererhebung.

2. Eine mehr, als bisher, prozessuale Ausgestaltung des Verfahrens, selbst bis in die letzten Zweige hinein, eine Weiterbildung, die allerdings die Frage der unmittelbaren Übertragung zivilprozessualer Vorschriften auf das Steuerrecht offen läßt.

Einleitend führen die Motive aus: „Württemberg ist in der Lage, bei der Regelung dieses Verfahrens vielfach an gewohnte und bewährte Einrichtungen anzuknüpfen. Dies gilt besonders von den mit der eigentlichen Einschätzung betrauten Kommissionen und von den Steuererklärungen, wenn auch die Verhältnisse etwas anders liegen wie bei den einzelnen Ertragsteuern."

Andern Staaten z. B. Preußen gegenüber war Württemberg bei der Ausgestaltung des formellen Steuerrechts im Vorteil insofern, als es an hergebrachte und bewährte Einrichtungen anknüpfen konnte; andererseits liegt hierin auch begründet, warum Württemberg sich von seinen bisherigen Steuervorschriften nicht losriß: dieses Einpassen alter Rechtsbestände und bewährter Einrichtungen in die neue Form des Einkommensteuergesetzes kennzeichnet das Württembergische Steuergesetz.

1. Das Veranlagungsverfahren.

Unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des Finanzministeriums hat das Steuerkollegium[1]) die obere Leitung der Einschätzung zur Einkommensteuer.

[1]) Der Geschäftskreis dieser württembergischen Zentralsteuerbehörde ist folgender:

Innerhalb der einzelnen Steuerbezirke (Oberamtsbezirke) liegt die unmittelbare Leitung des Einschätzungsgeschäftes dem Vorstand des Bezirkssteueramtes ob.

Hieran knüpft sich die Frage der Steuerkommissäre. Schon die ersten Motive weisen die Bildung eines solchen Instituts von sich: Anknüpfend an die bisherigen Einrichtungen, wonach die Einschätzung einer Kommission übertragen werden soll, dagegen die gesamte Leitung des Steuerwesens in einem Bezirk in der Hand eines Amtes vereinigt werden soll, begründen sie dies folgendermaßen: einmal werde die Vereinigung sämtlicher Steuergeschäfte beim Bezirkssteueramt zur Vereinfachung und Beschleunigung der gesamten direkten Steuerveranlagung beitragen; auch seien die Bezirkssteuerämter Organe, welche gerade auf dem Gebiet der direkten Steuerverwaltung reiche Erfahrungen schon angesammelt haben.

Würde nun Steuerkommissären die Leitung übertragen, so würden manche Nachteile entstehen: die großen Erfahrungen des Bezirkssteueramtes gingen verloren; ferner müßten diesen auch die Fortführung der Kataster abgenommen und den Kommissären übertragen werden; endlich wäre es zur Zeit schwer, für die Stellen der Steuerkommissäre geeignete Männer zu finden, während in den Vorständen der Bezirkssteuerämter Beamte zur Verfügung stehen, welche für die unparteiische, gerechte und doch wohlwollende Durchführung des Gesetzes die nötigen Garantien bieten; auch werden durch Einstellung neuer Beamten die Kosten erhöht.

Die Kammern schlossen sich diesen Ausführungen an.

Die Steuerbezirke (Oberamtsbezirke) werden zum Zweck der Einschätzung in Steuerdistrikte eingeteilt. Jede Gemeinde bildet einen Steuerdistrikt; größere Gemeinden können vom Finanzministerium in mehrere Steuerdistrikte eingeteilt werden (Art. 24). Die Einschätzung der Einkommensteuer in den einzelnen Steuerdistrikten wird durch Einschätzungskommissionen vollzogen (Art. 25).

---

1. Des gesamten Kollegiums: Begutachtung von Gesetzentwürfen, Aufstellung geschäftlicher Vorschriften untergeordneter Behörden und Beamten;

2. der Abteilung für direkte Steuern: Verwaltung der direkten Steuern, ferner der Umsatzsteuern, Sporteln und Gerichtsgebühren;

3. der Abteilung der indirekten Steuern: Verwaltung der Wirtschaftsabgaben, Zölle und Reichssteuern und Handhabung des Süßstoffgesetzes.

Außerdem ist das Steuerkollegium oberste Rechnungsbehörde für die kameralamtlichen Steuerhauptbücher und Wirtschaftsabgabenrechnungen, für die Hauptbücher der Grenzzölle und Hauptsteuerämter.

Die Einschätzungskommissionen bestehen:

aus dem Vorstand des Bezirkssteueramtes als Vorsitzenden,

aus den Ortsschätzern (nach Art. 26 abgestuft nach der Größe der Steuerdistrikte bis zu drei an der Zahl),

aus einer der Zahl der Ortsschätzer gleichkommenden Anzahl von Bezirksschätzern (für jeden Steuerbezirk neun).

Das württembergische Gesetz hält sich also in der Mitte zwischen dem badischen (Ortskommissionen) und dem preußischen Gesetz (Bezirkskommissionen).

Mit der eigentlichen Einschätzung betraute Kommissionen kannte auch das bisherige Gesetz, jedoch von den Kommissionen des Einkommensteuergesetzes verschieden: bei den Ertragsteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben bestanden besondere Kommissionen für jede Art von Ertragsquellen; ferner hat bei den Ertragsteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben lediglich eine einmalige allgemeine Einschätzung zum Zweck der Herstellung der Kataster stattgefunden gegenüber der nun jährlichen Einschätzung zur Einkommensteuer.

Weiter sind im Gesetz vorgesehen Bestimmungen über die Wahl der Kommissionsmitglieder, ihre Verpflichtungen und ihre Tätigkeit.

Zur möglichsten Wahrung der Interessen der Steuerpflichtigen fügten die Stände noch die Bestimmung hinzu, daß zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bezirks- oder Ortsschätzer, welche ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben, auf Antrag der betreffenden Steuerpflichtigen abgelehnt werden können (Art. 24).

Allerdings hat der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission kein Rechtsmittel.

Selbst für unruhige Zeiten hat das Gesetz eine Bestimmung vorgesehen: „Unterläßt ungeachtet gehöriger Aufforderung die Amtsversammlung[1]) die Vorschläge für die Bezirksschätzer oder der Gemeinderat die Bestellung der Ortsschätzer oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für das betreffende Steuerjahr auf Verfügung des Steuerkollegiums von dem Vorsitzenden der Kommission wahrzunehmen. Es sollte damit nach Ansicht der Zweiten Kammer verhindert werden, daß durch gesetzwidriges Treiben in einer Gemeinde oder in einem Bezirk eine rechtmäßige Festsetzung des steuerbaren Einkommens und der Steuerbeträge ausgeschlossen wird.

Bezüglich des Ortes der Einschätzung bestimmt Art. 38, daß im all-

---

[1]) Vgl. unten „Die Reform der Kommunalbesteuerung".

gemeinen der Ort maßgebend sein soll, wo der Steuerpflichtige bei Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hat, enthält aber außerdem noch eine Reihe von Detailbestimmungen.

Die Unterlagen für die Einschätzung liefern die Gemeinden und die Steuerpflichtigen selbst: „Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Grundlagen zu beschaffen. (Art. 39.) Die Gemeindebehörde hat daher vor Beginn der Einschätzung eine Nachweisung des Personenstandes des Steuerdistrikts aufzustellen (Art. 40), wobei sie von jedem Besitzer eines bewohnten Hauses oder dessen Vertreter verlangen können, eine Hausliste enthaltend den Namen, Berufs- und Erwerbsart der in seinem Hause wohnenden Personen einzureichen (Art. 41)

Ferner ist die Gemeindebehörde verpflichtet, über die Besitz-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeindebezirks und über die eine Ermäßigung des steuerbaren Einkommens begründenden Verhältnisse Nachrichten und sonstige Merkmale, welche ein Urteil über das steuerbare Einkommen begründen können, zu sammeln (Art. 42 Abs. I). Bezüglich des Umfangs dieser Ermittlungen bemerken die Motive zum ersten Entwurf: „Es ist zu beachten, daß über den Besitz und das Einkommen aus Kapitalen die Fassion zur Kapitalsteuer die beste Auskunft geben wird und daß als Ersatz der wegfallenden Fassion zur Diensteinkommensteuer, den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt werden soll, über das Berufseinkommen der von ihnen beschäftigten Personen Auskunft zu erteilen.

. . . Die Erhebungen . . . werden sich . . . auf die Zusammenstellung der wertvollen Anhaltspunkte zu erstrecken haben, welche in dem Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster und namentlich in den Güterbüchern enthalten sind, sowie auf die Ermittlung der sonstigen Merkmale für den Umfang und die Verhältnisse der einzelnen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe, Pachtzinse und dergl.“

Der Berichterstatter der Zweiten Kammer hatte den Antrag gestellt, daß nur das amtlich bekannte Material den Ermittlungen dienen sollte, dem auch die Kammer 1897 zustimmte. Gröber führte dabei aus: an sich wäre das Sammeln von Grundlagen Sache der Staatsbehörden; allein die Gemeinden eignen sich hierfür besser, weil ihnen die Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen amtlich und außeramtlich mehr bekannt seien und die Steuerpflichtigen regelmäßig mehr geneigt sein werden, ihnen einen Einblick in ihre Verhältnisse zu gewähren; dazu komme das eigene

Interesse der Gemeinden an der richtigen Feststellung der Staatssteuer wegen der auf diese sich gründenden Gemeindesteuer.

Die Bestimmung des Art. 43: „Wer für die Zwecke seines Berufes andere Personen dauernd gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindebehörden diese Personen mit Namen, Berufsart und Wohnung anzugeben und über das von ihm herrührende Einkommen derselben Auskunft zu erteilen", hat die Aufgabe, die bei der seitherigen Diensteinkommensteuer für alle steuerpflichtigen Einkommen vorgeschriebene Fassion zu ersetzen.

Fassionen kannte die bisherige Ertragsbesteuerung dreierlei: Die Fassion des Betriebskapitals und die Zahl der Hilfspersonen war grundlegend für die Feststellung des Betriebskapitals und damit der Gewerbesteuer;

die Fassion des Kapitalertrags erstreckte sich bis zu den niedersten Beträgen herab (10 M) und bildete die alleinige, zwingende Grundlage für die Kapitalbesteuerung;

die Fassion des Dienst- und Berufseinkommens war für Einkommen von 350 M und mehr vorgeschrieben derart, daß auch sie, so lange keine berechtigten Zweifel bestanden, ohne weiteres als Grundlage der Besteuerung dienten.

Für die Feststellung des Ertrags aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben diente die Einschätzung. Wenn nun durch das Einkommenssteuergesetz von den württembergischen Steuerpflichtigen eine Fassion über das aus diesen Quellen fließende Einkommen verlangt wird, so war eine große Zahl Steuerpflichtiger schon an die Einrichtung der Fassion gewöhnt.

Immerhin sieht sich der Entwurf genötigt, die Fassionspflicht erst bei einer gewissen Höhe des Einkommens eintreten zu lassen. Nach den Motiven „erscheint es nicht notwendig, für sämtliche Einkommen bis herab zur steuerfreien Grenze die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung einzuführen, denn die kleineren Einkommen können auf Grund außerhalb der Fassionspflicht zu Gebote stehender Merkmale oder auf Grund bestehender Kapitalsteuerfassion ohne Schwierigkeit, ja besser eingeschätzt werden"; sie verweisen ferner darauf, daß in Württemberg, wie in keinem andern Staat in gleicher Güte in den Katastern und in den infolge von Neukatastrierung ergänzten Güterbüchern, sowie in seiner Kapitalsteuer Grundlagen gegeben seien für die Einschätzung des kleineren Einkommens;

auch ließe sich ein Fassionszwang für kleine Einkommen kaum durchführen.

Daher sollen Einkommen bis zu 2100 M nicht fassionspflichtig sein; jedoch solle dies nur eine Regelvorschrift darstellen, die Ausnahmen gestattet, wo solche nötig sind. In drei Fällen erscheint eine Fassion begründet:

einmal wenn das steuerbare Einkommen die Höhe von 2100 M erreicht;

ferner wenn der Steuerpflichtige bereits mit einem Einkommen in dieser Höhe eingeschätzt ist;

endlich wenn sonstige Anhaltspunkte fehlen.

Auch bei nicht gesetzlich vorgeschriebener Abgabe einer Fassion soll dieser Fassion die gleiche Beweiskraft zukommen.

Die Zusendung von Formularen soll nach dem Entwurf vorgeschrieben sein, „da nur in solchen Fällen an die Nichtabgabe der Steuererklärung der Verlust des Beschwerderechts und unter Umständen Strafen geknüpft werden sollen.“ Das Beschwerderecht geht nämlich verloren bei Nichteinhaltung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung; als solche Frist ist nur ein Mindestmaß bestimmt, da eine einheitliche Feststellung nicht möglich ist infolge der verschieden gelagerten Verhältnisse.

Die von der Regierung vorgeschlagene Fassionsgrenze bei Einkommen von 2100 M, müßte schon aus äußeren Gründen Schwankungen unterliegen, als ja der Tarif selbst mehrere Umgestaltungen erfuhr.

Indes auch aus inneren Gründen glaubten die Stände, an dieser Grenze nicht festhalten zu können.

Die Kommission der Zweiten Kammer setzte zunächst 2500 M als Grenze fest: es empfehle sich eine Erhöhung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Abgabe einer richtigen Steuererklärung namentlich seitens der ländlichen Bevölkerung und der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden, bei welchen es sich häufiger um Schätzung der Einkünfte handle und welchen regelmäßig der nötige Blick über ihre Verhältnisse fehle.

Der von der Zweiten Kammer beschlossene Tarif enthielt aber eine Steuerstufe von 2500 M nicht; die Erste Kammer nahm daher 2300 M als Grenze an, die die Zweite Kammer entgültig dann auf 2600 M erhöhte.

Die Abgabe einer Fassion auch von solchen zu verlangen, die nicht dazu verpflichtet sind, lehnte die Zweite Kammer mit der Begründung ab, daß die Steuerpflichtigen nicht der Willkür preisgegeben werden sollen, sodaß sie beliebig zur Steuerpflicht herangezogen werden können, zumal

ja die Nichtabgabe der Steuererklärung die Rechtsfolge des Verlustes der Beschwerde nach sich ziehe. Die Erste Kammer stellte sich auf den Regierungsstandpunkt: es gebe seltene Fälle, wo der Behörde kein anderes Mittel zu Gebote stehe, Angaben über Vermögenverhältnisse zu erlangen, zumal ihr ein Zwang zur mündlichen Äußerung nicht zustehe. Das Gesetz räumt der Behörde dieses Recht ein.

Eine weitere strittige Frage war die, ob die Abgabe der Fassion gemäß dem Entwurf „nach bestem Wissen und Gewissen" erfolgen sollte. Die Zweite Kammer setzte sich dieser Formulierung entgegen: Gerade für die gewissenhaften Fatenten wäre diese Versicherung eine Qual, da manche Fassion des Einkommens nicht leicht sei und oft zahlreiche Zweifel bestehen könnten; auch stehe dies nicht in richtigem Verhältnis mit der Behandlung der Fassion, die ohne Gegenbeweis beanstandet werden könne. Die Erste Kammer dagegen verlangte, daß die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen" beibehalten werden, gerade im Interesse der Steuerpflichtigen die gewissenhaft fatieren.

Das Gesetz selbst stellt ein Kompromiß dieser Meinungen dar: Die Steuererklärung soll unter der Versicherung abgegeben werden, daß die Angaben in derselben wahrheitsgetreu gemacht sind (Art. 45 Abs. II). Die Sollvorschrift hat zur Folge, daß, wenn der Steuerpflichtige ohne diese Versicherung seine Fassion abgibt, diese trotzdem so behandelt wird wie eine andere und sie auch die gleiche Rechtswirkung nach sich zieht.

Eine letzte Streitfrage betrifft den Verlust des Beschwerderechts bei Nichtabgabe der Fassion innerhalb der festgesetzten Frist (Art. 49). Nach den bisherigen Bestimmungen über die Abgabe der Fassionspflicht wollte auch der Entwurf diesen Verlust des Beschwerderechts schon eintreten lassen, wenn der Pflichtige nach erfolgter Zusendung des Formulars innerhalb der festgesetzten Frist keine Steuererklärung abgibt.

Die Zweite Kammer verlangte eine Milderung derart, daß die Rechtsfolge erst dann eintreten solle, wenn auch nach nochmaliger, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellender Mahnung innerhalb der in der Mahnung festgesetzten weiteren Frist die Steuererklärung nicht abgegeben wird.

Die vielerlei Streitfragen, die sich an dieses Problem knüpfen sind zu ersehen aus den Rechtsprechungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts, nicht weniger auch aus den Verhandlungen bei der Kammer, in denen diese Frage in Beziehung zur subjektiven Steuerpflicht, zu deu Bestimmungen für nichtphysische Personen, die Frage der Schuldhaftigkeit des Steuerpflichtigen zur Erörterung stand.

Die Prüfung der Schätzungsunterlagen obliegt dem Bezirkssteueramt.

Hierbei hatte die Regierung vorgesehen, daß das Bezirkssteueramt den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur mündlichen Auskunft geben kann, während die Abgeordnetenkammer dies zu einer Pflicht umwandeln wollte. Das Gesetz bestimmt in seinem Art. 50 Abs. II: ferner kann das Bezirkssteueramt von Amts wegen und soll dasselbe auf Antrag den Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Einschätzung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse gewähren. Diese Sollvorschrift reicht also nicht hin, die Forderung der zweiten Kammer zu erfüllen, daß ein Antrag des Steuerpflichtigen von der Steuerbehörde nicht abgelehnt werden könne.

Bei dem Einschätzungsverfahren selbst werden die Unterlagen zunächst von der Kommission geprüft auf ihre Richtigkeit; wenn nötig, werden weitere Erhebungen vorgenommen:

1. Der Steuerpflichtige kann aufgefordert werden, Auskunft zu erteilen.

Der Entwurf hatte hierbei an eine Verweigerung der Auskunft den Verlust des Beschwerderechts über die Höhe der von der Einschätzungskommission bewirkten Einschätzung geknüpft; die Stände wiesen jedoch eine solche Regelung zurück.

2. Ein Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Urkunden, Besichtigung der Geschäftsräume und Vorräte, wollte der Entwurf zulassen mit der allgemeinen Bestimmung: „sonstige zum Zweck der Einschätzung erforderlichen Erhebungen“ sollen gestattet sein, durch die Stände wurde dies jedoch beschränkt.

Soll das Interesse des Steuerpflichtigen durch diese wesentlichen Einschränkungen noch nicht genügend geschützt sein, so ist ihm gestattet, in gewissen Fällen eine Beantwortung von bestimmten Fragen zu verweigern. Eine eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt. Ein Zwang zur Abgabe des Zeugnisses besteht nicht, immerhin sollen für sie die zivilprozessualen Vorschriften Geltung haben.

Über die Bedeutung der Fassion für die Einschätzung führen die Motive aus, daß bei der allgemeinen Einkommensteuer der Fassion nicht die gleiche Bedeutung zustehen könne, wie bei den früheren Steuern: einmal bestehen mancherlei Schwierigkeiten, die auch bei besten Willen eine genaue Angabe des Einkommens nicht zulassen; auch handelt es sich häufig um Einkommen, die nur durch Schätzung gewonnen werden können; deshalb sei die Fassion mit Vorbehalt zu benutzen, wie in anderen deutschen Staaten auch.

Daher schlägt der Entwurf eine materielle Prüfung der Steuerveranlagung vor. Beanstandungen sollen den Fatenten unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden; werde auf diese Weise die Beanstandung nicht beseitigt, dann soll die Kommission berechtigt sein, bei der Einschätzung von den Angaben der Fassion abzusehen.

Die Zweite Kammer verlangte dagegen, daß dem Steuerpflichtigen das ausdrückliche Recht der mündlichen Verantwortung gegeben werde; weiterhin soll der Fatent seine mündlichen Aussagen statt vor der Kommission, vor dem Vorsitzenden machen können; auch soll die dem Steuerpflichtigen zur Beseitigung der vorhandenen Anstände gewährte Frist nicht auf 14 Tage festgesetzt, sondern eine angemessene Frist gewährt werden. Endlich soll eine Willkürlichkeit der Kommission, die vorhandene Fassion zu benützen oder sie unbeachtet zu lassen, ausgeschlossen sein. Demgegenüber erklärte die Regierung, daß es Fälle geben könne in denen ein juristischer Beweis für die Unrichtigkeit der Fassion nicht erbracht werden, aber doch die Überzeugung bestehen könne, daß die Fassion falsch sei.

Die Erste Kammer schloß sich der Ansicht der Zweiten Kammer an, daß die Steuerpflichtigen gegen ein willkürliches Verfahren zu schützen seien.

Die Bestimmung des ersten Entwurfes (I. Entwurf Art. 47), daß der Vorsitzende der Kommission, wenn er einen Beschluß derselben als den Gesetzen oder den zu denselben erlassenen Vollzugsvorschriften zuwiderlaufend erachte, Einspruch zu erheben und die Entscheidung des Steuerkollegiums einzuholen habe, soll nach dem Beschluß der Zweiten Kammer ersetzt werden durch eine Bestimmung über das Beschwerderecht des Vorsitzenden. Die Erste Kammer stimmte zu, mit der Begründung, daß dadurch der Vorsitzende in der Lage sei, etwaigen nicht zu billigenden Beschlüssen der Einschätzungskommission mit gleicher Autorität entgegenzutreten.

So hat denn auf Grund der erfolgten Ermittlungen die Kommission die Beträge des steuerlichen Einkommens festzustellen und zwar einzeln nach den Quellen, ferner die Abzüge, sowie die etwaigen die Steuerfähigkeit mindernden Verhältnisse.

Das Schätzungsergebnis selbst ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen mit einer Belehrung über das Rechtsmittel der Beschwerde und einer Zuschrift über den Beginn der Beschwerdefrist. Außerdem ist in jedem Steuerdistrik der Beginn der Beschwerdefrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Zweite Kammer fügte noch die Bestimmung bei, daß eine Nach-

schätzung erlaubt sein soll gegen den Willen des Steuerpflichtigen nur in folgenden drei Fällen:

1. zur nachträglichen Berichtigung etwaiger Rechnungsfehler;
2. bei hinterzogenen Steuern;
3. bei Übergehen eines Steuerpflichtigen.

Sonst soll sie nur nach der Beschwerde erfolgen dürfen.

In letzterem Falle ist auch eine Abänderung zu Ungunsten des Beschwerdeführers (reformatio in peius) nicht ausgeschlossen.

Bezüglich des Beschwerderechts schloß sich der Entwurf an an die bisherigen Bestimmungen der Steuergesetzgebung: im allgemeinen soll das Beschwerderecht unbeschränkt sein; doch soll die Beschwerde gegen die Höhe der Einschätzung an Ausschlußfristen gebunden sein und von dem Finanzministerium — (bei den bisherigen Steuern von dem Verwaltungsgerichtshof) endgültig entschieden werden. Es handle sich hierbei, bemerken die Motive, nicht sowohl um Rechtsfragen, als um Schätzungen, welche auf möglichst genauer Kenntnis tatsächlicher Verhältnisse beruhen sollen, zu deren Entscheidungen Organe, welche den Verhältnissen fernstehen, weniger geeignet erscheinen.

Das Schwergewicht sieht die Regierung in der Einschätzung im Bezirk. Daher sieht sie für gewisse Fälle eine Rückverweisung zur nochmaligen Einschätzung an eine verstärkte Kommission vor, und zwar dann, wenn in der Beschwerdeinstanz neue Tatsachen seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht werden. Weiterhin liege es in der Natur der Sache, daß im Beschwerdefalle nicht die Kommission die Richtigkeit der Einschätzung zu beweisen habe, vielmehr müsse die Begründung der Beschwerde und die Einbringung der zur Begründung erforderlichen Nachweise dem Beschwerdeführer auferlegt werden, es sei dies geeignet, manche Beschwerde abzuschneiden.

Demgegenüber führte die Zweite Kammer in das Beschwerdeverfahren ein ganz neues Element ein: Die Landesschätzer sollen als Laienrichter beim Beschwerdeverfahren mitwirken, und zwar derart, daß sie in der zweiten Beschwerdeinstanz (Steuerkollegium) die Mehrheit der Richter bilden sollten; denn erst dadurch könnten auch die Interessen der Steuerpflichtigen richtig und ausreichend vertreten werden.

Diese Ansicht fand auch die Zustimmung der Regierung: es sei dies geeignet das Vertrauen der Bevölkerung zu den Steuerbehörden und zur Ausführung des Steuergesetzes zu heben und dazu beizutragen, das neue Gesetz leichter einzubürgern.

Für den Fall, daß die Beschwerde neue erhebliche Tatsachen enthält, soll schon das Bezirkssteueramt (erste Instanz) eine nochmalige Entscheidung der Einschätzungskommission herbeiführen.

In der zweiten Instanz soll eine nochmalige Verhandlung des ganzen Falls, sowohl nach der Seite der Beweisfrage, wie der der Rechtsfrage vorgenommen, in der dritten aber nur noch die Rechtsfrage behandelt werden, also die zweite Instanz sei zur Berufungs-, die dritte zur Revisionsinstanz zu gestalten.

Das Finanzministerium als dritte Instanz sei unmöglich, da dieses als Vertreter fiskalischer Interessen Partei sei. Richtig sei es, als dritte Instanz allein den Verwaltungsgerichtshof zu bestimmen.

Die Erste Kammer nahm den Vorschlag, Laien in die steuerliche Rechtssprechung einzuführen, an: es sei mehr geeignet, das Vertrauen der Steuerpflichtigen zu gewinnen; ferner habe es den Vorzug, daß es die Behandlung der Beschwerde den höheren Steuerbeamten doch nicht ganz entzieht, wodurch den letzteren als den berufenen Organen für die Verwaltung der Steuern der Kontakt mit der Rechtsprechung in Steuerangelegenheiten und mit der Auslegung und Fortbildung des Steuergesetzes gewahrt bleibe.

Andererseits wollte sie im Hinblick auf die dadurch herbeigeführte Schwerfälligkeit des Verfahrens das Finanzministerium nicht ganz ausgeschaltet wissen. Für bestimmte Fälle sollte es als Instanz beibehalten werden.

Nach dem nunmehrigen Gesetz (Art. 57—64) steht das Rechtsmittel der Beschwerde sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Schätzungskommission, letzterem in zweifacher Form: gegen und für den Steuerpflichtigen zu.

Die Beschwerde ist für jede Instanz an eine Frist gebunden und ist seitens des Steuerpflichtigen mit Gründen zu versehen; auch kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen:

1. Beschwerderecht eines Steuerpflichtigen, der zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet war: wird eine solche Beschwerde begründet und auf neue Tatsachen gestützt, so soll sie, um das schwerfällige Beschwerdeverfahren zu erleichtern, beim Steueramt (als erste Instanz) eingereicht werden: dieses soll eine nochmalige Entscheidung der Einschätzung herbeiführen, wobei dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur mündlichen Darlegung gegeben werden soll.

2. In allen andern Fällen geht jede Beschwerde an das Steuerkollegium: Das Kollegium als erste Beschwerdeinstanz setzt sich zusammen aus vier

Landesschätzern und drei Mitgliedern des Steuerkollegiums; die Landesschätzer werden von dem Finanzministerium ernannt auf drei Jahre unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens.

Der Beschwerdeführer selbst kann seine Beschwerde auch mündlich vortragen und hat sie zu begründen, auch derart, daß er dem Kollegium Vorlage und Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet; weist er letzteres Verlangen zurück, so wird seine Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Die Zweite Kammer verlangte bezüglich des Verfahrens, das des Zivilprozeßrechts, während die Erste Kammer anfangs nicht damit einverstanden war, besonders bezüglich des mündlichen Verfahrens, da sie zwischen zivilprozessualem Betrieb und Verwaltungsverfahren geschieden wissen wollte.

Dem Beschwerdeführer sollte daher nur die Möglichkeit geboten sein, mündlich sich zu verteidigen und vorzutragen, während die Zweite Kammer das Recht für ihn beanspruchte, gehört zu werden.

Endlich einigten sich die gesetzgebenden Faktoren auf dem Mittelweg der Sollvorschriften des Art. 63.

Die Entscheidung des Steuerkollegiums bezieht sich auf alle Beschwerdefälle, soweit sie nicht aus gesetzlichen Gründen vorweg abgewiesen werden müssen: auf die Höhe des geschätzten Betrages, auf tatsächliche und formelle Fragen, bezüglich des ersteren jedoch nur soweit, als die Beschwerde sich bezieht auf das Gesamteinkommen.

Gegen die Entscheidung des Steuerkollegiums besteht als zweite Instanz das Finanzministerium, dem zur Erledigung der Beschwerde die dem Steuerkollegium zukommenden Hilfsmittel zu Gebote stehen. Die Rechtsbeschwerde steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als dem Vorsitzenden des Steuerkollegiums zu.

Das Finanzministerium entscheidet als letzte Instanz über alle Fragen, die sich auf tatsächliche Feststellungen beziehen, welche durch Schätzung gewonnen und für die Höhe der Steuerveranlagung bestimmend sind.

Bezüglich aller andern Fragen, auch solche tatsächlicher Art, kann Beschwerde eingelegt werden beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 64). Seine Kompetenz ergibt sich aus dem Gesetz über die württembergische Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876. Doch ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen einmal bezüglich einer Nachprüfung der Höhe der Steuerveranlagung sich beziehenden tatsächlichen Feststellungen, welche durch Schätzung gewonnen werden, dann auch in den Fällen, in denen die Steuerbehörde durch das Einkommensteuergesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt ist (Art. 13 Abs. II des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

In bezug auf eine Veränderung der Steueranlage innerhalb des Steuerjahres stellt der Entwurf den Grundsatz auf, daß Vermehrungen oder Verminderungen eine Veränderung der Einschätzung nicht begründen. Doch setzt er zwei Ausnahmen fest:

1. In Übereinstimmung mit Art. 10 soll eine Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres keine Veränderung in der schon erfolgten Einschätzung bewirken, mit einer Ausnahme: nur der Erbfall soll dann eine solche bewirken, wenn sich die Erben zur Fortentrichtung der Steuer des Erblassers für den Rest des Steuerjahres nicht erbieten.

2. Aber auch ebensowenig soll eine Abminderung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres eine Veränderung in der Einschätzung erwirken, mit zwei Ausnahmen:

a) Ohne Beschränkung auf einen Mindestbetrag der Einkommenverminderung, wenn durch anderweite Heranziehung desselben Vermögens in Württemberg eine doppelte Besteuerung des Einkommens erfolgen würde;

b) nach dem Vorbild des preußischen Gesetzes: wenn eine Einkommensminderung um mehr als den vierten Teil eintritt und diese Verminderung erfolgt durch Wegfall einer Einkommensquelle oder außergewöhnliche Unglücksfälle. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen tritt im allgemeinen eine Veränderung nur ein durch Zugang (Zuzug Steuerpflichtiger nach Württemberg) oder Abgang (Wegzug Steuerpflichtiger aus Württemberg oder durch Tod), und zwar je vom nächsten auf das Ereignis folgenden Monat ab.

Den Bestimmungen des Entwurfs, die auch die Zustimmung der beiden Kammern fand, fügte die Zweite Kammer noch eine Sonderbestimmung bezüglich des Falles der Verehelichung zu: das eingeschätzte Einkommen einer Person, welche durch Eintritt in den Haushalt eines Zuziehenden ihre steuerliche Selbständigkeit verliert, kommt bei der Einschätzung des Einkommens des Zuziehenden für das laufende Steuerjahr nicht in Betracht: Die Kommission begründete diesen Einzelfall damit, daß eine steuerliche Härte dadurch vermieden werden solle; denn ohne diese Vorschrift müßte ein Nichtwürttemberger, der nach Württemberg zieht und dort heiratet, das Einkommen seiner Frau, das für das laufende Steuerjahr schon besteuert ist, noch einmal versteuern.

In den Strafbestimmungen setzte der Entwurf zwar das Maximum des Strafmaßes gegenüber den bisherigen Bestimmungen herab, hielt aber im Prinzip an den bisherigen Strafen fest.

Die Verhandlungen in den Kammern brachten auch in dieser Frage

Neueruugen, die darauf abzielten, den Steuerpflichtigen möglichst vor ungerechter Strafe zu schützen; andererseits sollten die Interessen der gewissenhaften Fatenten berücksichtigt werden.

Die jetzigen Bestimmungen weichen in ihrem Charakter von den bisherigen im folgenden ab:

1. durch die Behandlung der Schuldfrage. Während für die Bestrafung in den früheren Bestimmungen das Vorliegen des Tatbestandes genügte, muß jetzt dem Beschuldigten der Beweis einer Verschuldung erbracht werden.

Für die Verhängung der Legalstrafe genügt der Beweis der Verschuldung noch nicht, es muß vielmehr auch die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen werden.

2. Kann letzteres nicht nachgewiesen werden, so tritt, wenn nur der bloße Tatbestand vorliegt, eine Polizeistrafe ein.

Zwischen diese beiden Strafarten schiebt sich eine neue Art: wenn nämlich zwar ein Verschulden (wissentliches oder fahrlässiges Handeln) nicht nachgewiesen werden kann, jedoch festgestellt wird, daß das Vergehen hätte vermieden werden können, so tritt die sogenannte Kriminalstrafe oder kriminelle Ordnungsstrafe ein.

3. Endlich findet sich eine Neuerung, die noch über die Bestimmungen des Reichsstrafrechts hinausgeht: Beihilfe und Begünstigung soll schon dann strafbar sein, wenn auf Seiten des Täters nur eine Übertretung vorliegt.

Ihren Ursprung verdanken diese Neuerungen den Bestimmungen der neuen Reichs- und Landessteuergesetze: vor allem der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Steuererhebung war bisher, soweit sie die direkten Staatssteuern betraf, geteilt: während die Kapital- und Dienst- und Berufssteuer vom Staate selbst erhoben wurden, erfolgte der Einzug der Katastersteuern, nämlich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern durch die Gemeinden. Es hing dies mit der Eigenart dieser Steuern zusammen: Nach der Verwilligung durch die Stände wurde die kontingentierte Steuer auf die Amtskörperschaften nach bestimmtem Maßstab repartiert. Diese verteilten sie wieder nach festgelegten Grundsätzen auf die ihnen unterstehenden Gemeinden, für die bezüglich der Weiterverteilung auf die Bürger keine Vorschriften bestanden. Die Gemeinden hafteten den Amtskörperschaften für den Eingang der festgelegten Summe, die in bestimmten Fristen vom Gemeindepfleger an den Amtspfleger, dem Kassenverwalter dieser Interessen-

vertretung der zu einem Amt gehörigen Gemeinden, abzuliefern hatte. Dem Amtspfleger andererseits war strengstens vorgeschrieben, die Geldsumme an die im voraus bestimmte Kasse, die Staatshauptkasse, oder die Ständekasse[1]) in bestimmten Zeiträumen, ohne Abzug der Erhebungskosten, die die Amtskörperschaften resp. die Gemeinden zu tragen hatten, abzuliefern.

Die Verfassung von 1819 ließ diese altlandständische Einrichtung bestehen, zumal ja der pünktliche Eingang der Steuer in vollem Betrag hierdurch garantiert war.

Auch als 1887 an die Stelle der Repartitions- die Quotitätssteuer trat, beließ man es bei der bisherigen Erhebungsweise.

Der erste Entwurf bestimmte nun, daß die Einkommensteuer, als neue Staatssteuer, durch die staatlichen Behörden eingezogen werden solle. Die Motive betrachten dies als etwas Selbstverständliches.

Anders die Zweite Kammer: sie verlangte in ihrer Kommission und im Plenum Beibehaltung der bisherigen Methode der Erhebung: die Gemeinde hätte ein altes, wohlbegründetes Recht darauf, diese Steuer zu erheben, da sie ja an die Stelle der bisherigen alten Katastersteuern trete; auch sei dies im Interesse des Bürgers selbst gelegen, da nur der Gemeindebeamte die einzelnen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bürgers näher kenne und so ihn beim Steuereinzug berücksichtigen könne. Demgegenüber nahm die Regierung ihre Beamten gegen die Beschuldigungen der Härte gegenüber den Steuerpflichtigen in Schutz und bestand, trotzdem ihr der gemeindliche Steuereinzug nur hätte bequem sein können, auf ihrem Grundsatz.

Die Erste Kammer stellte sich auf die Seite der Regierung und suchte dieses Recht der Gemeinden als nur vermeintliches nachzuweisen. Entgegen dem Gesuche der größeren württembergischen Gemeinden um Übernahme dieser Verpflichtung zum Steuereinzug durch den Staat beharrte die Zweite Kammer auf ihrem Standpunkt, daß es ein Aufgeben eines Volksrechts bedeuten würde, wenn der Steuereinzug den Gemeinden entzogen würde.

So kam ein Kompromiß nach langwierigen Debatten zustande: Grundsätzlich findet der Einzug der Einkommensteuer durch die Staatsbehörden statt; doch kann dieser auch erfolgen durch Gemeindebeamte, wenn innerhalb einer bestimmten Frist vor Beginn des Steuerjahres die Gemeinde

[1]) Die ständisch verwaltete Staatsschuldenkasse.

darum nachsucht. Für diesen Fall übernimmt die Gemeinde die Garantie für die vollständige und richtige Ablieferung des Steuerbetrags.

Die Zeit der teilweisen Steuerablieferung hatte der Entwurf auf den 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar vorgesehen. Jedoch „mit Rücksicht auf die mittleren und kleinen Landwirte" wurden diese Termine auf den Antrag der Zweiten Kammer hin festgelegt auf den 1. August, 1. November und 1. Februar.

Bei dem Vorwiegen der kleinen Landwirte und der kleinen Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit dem niederen Existenzminimum dürfte Barzahlung der Steuer die Regel bilden gegenüber einer bankmäßigen Bezahlung, zumal Württemberg nur eine Großstadt besitzt, wenngleich nicht zu verkennen sein dürfte, daß mit dem neuen auffallenden wirtschaftlichen Aufschwung Württembergs auch hierin allmählich Wandlung eintreten dürfte.

Endlich erwähnt noch Art. 79, daß, wenn die zwangsweise Beitreibung der Einkommensteuer den Steuerpflichtigen in seinem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden würde, wenn das Verfahren ohne Erfolg sein würde, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis stehen zu dem beizutreibenden Steuerbetrag, die Einkommensteuer ganz oder teilweise niedergeschlagen werden könne.

---

2. Die Ergänzungssteuern.

„Ein Verzicht auf regelmäßige und sichere Einnahmen aus den Ertragsteuern und den dieselben ergänzenden partiellen Einkommensteuern für den Staat würde schon die einfache haushälterische Fürsorge mindestens so lange verbieten, als nicht ein ebenso sicherer und nachhaltiger Ersatz dafür aus der allgemeinen Einkommensteuer gewährleistet wäre."

In diesen Ausführungen der alten Motive ist auch schon der Grund enthalten, warum die württembergische Regierung bei der Reform des Steuersystems nicht auch bezüglich der Ergänzungssteuern andern deutschen Staaten gefolgt ist durch Einführung einer Vermögenssteuer. Näherhin führen die Motive zu dieser Frage aus:

„1. Bei einem höheren Satze, wie er in Württemberg bei den gegebenen Verhältnissen unvermeidlich wäre, müßte sich eine um so drückendere Belastung der kleineren Leute, insbesonders der kleinen Landwirte ergeben.

2. Vom Standpunkt der ausgleichenden Funktion der Ergänzungssteuern entsprechen dieser Notwendigkeit mehr die auf die Hauptquellen der Volkswirtschaft nach den mittleren Erträgen gelegten Ertragsteuern. Die Ertragsteuern und die Einkommensteuer fassen die Steuerpflichtigen

gewissermaßen von zwei entgegengesetzten Seiten, sie gehen nicht parallel wie die Einkommen- und Vermögenssteuer, sind also auch aus diesem Grunde eher geeignet, die Einkommensteuer erschöpfend zu ergänzen.

3. Die württembergischen Ertragsteuern hatten entschieden große Vorzüge vor den Ertragsteuern Preußens.

4. Die Ertragsteuern müßten doch für die Gemeindebesteuerung beibehalten werden."

Die Beratung dieser Frage in der Zweiten Kammer tendierte von Anfang an auf gänzliche Überlassung dieser Steuern an die Kommunen und auf Einführung einer staatlichen Vermögenssteuer: so erscheine die ganze Reform als halbe Arbeit, da ja die Ertragsteuern doch einmal einer Vermögenssteuer Platz machen müßten.

Die Regierung beharrte jedoch, trotzdem sie vielfach die dagegen angeführten Gründe als berechtigt anerkennen mußte, auf ihrem Standpunkt: Württemberg sei nicht nur bei seinem Mangel an großen Vermögen für eine solche Steuer noch nicht geeignet, da ein Prozentsatz von 2 % mindestens erhoben werden müßte, um den erforderlichen Steuerertrag zu erzielen, sondern es ginge auch nicht an, durch zwei bis jetzt noch unerprobte Steuern den ganzen Staatshaushalt auf schwanke Unterlagen zu stellen; daneben müsse auch berücksichtigt werden, daß die zwei neuen Steuern nur sehr schwer sich einleben würden, und nicht zuletzt sei es mit der zur Verfügung stehenden Beamtenzahl nicht möglich, zwei neue, ganz verschieden wirkende Steuern zugleich einzuführen.

Namentlich der letztgenannte Grund ließ die Stände vorerst von der Einführung der Vermögenssteuer in Württemberg absehen, jedoch sollten die Ertragssteuern als ergänzende Staatssteuer nurmehr auf eine kurze Reihe von Jahren beschränkt werden.

Immerhin mußten die bisherigen Ertragsteuern, die nun zu ermäßigtem Steuersatz — erst zu 2,6 %, dann zuletzt zu 2 % — erhoben werden sollten, dem nunmehrigen Staatssteuersystem eingepaßt werden. Vor allem galt dies für die bisherige Dienst- und Berufseinkommensteuer, die dem Charakter der allgemeinen Einkommensteuer nahekam.

Sie sollte nach dem Entwurf ganz in der Einkommensteuer aufgehen, denn:

„1. bei einem niedrigen Satze würden bei Beibehaltung dieser Steuer die höheren Einkommen gegenüber den niederen entlastet;

2. weiterhin ist die Diensteinkommensteuer mit der allgemeinen Einkommensteuer sehr nahe verwandt;

3. das Diensteinkommen ist ein unfundiertes Einkommen;

4. kein anderer Staat hat noch eine besondere Einkommensteuer".

Es soll ja durch die Ergänzungssteuer das fundierte Einkommen noch besonders herangezogen werden neben dem unfundierten.

Die Stände schlossen sich diesen Ausführungen an; doch verlangten mehrere Mitglieder der Ersten Kammer eine Wiedereinführung dieser Steuer in die Gemeindebesteuerung, wofür den Gemeinden ein Zuschlagsrecht zur staatlichen Einkommensteuer benommen sein sollte.

Vor allem sollte die Kapitalsteuer in dem neuen Steuersysteme belassen werden. Als Vorzüge, die auch für ihre weitere Beibehaltung sprechen, führen die Motive an:

„1. Die gegebenen Verhältnisse wie auch das Gebot der Stetigkeit der Entwicklung des Steuerwesens weisen darauf hin, an das Bestehende anzuknüpfen, und zwar mit ihrem Charakter als Ertragsteuer.

2. Ferner hat sich diese Steuer durch eine mehr als 40jährige Übung und Gewohnheit eingelebt und sich als eine ergiebige und nachhaltige erwiesen.

3. Die auf Grund der Selbstangabe bei der Kapitalsteuerveranlagung gewonnenen Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen wird auch für die Veranlagung der Einkommensteuer, soweit bei dieser Deklaration nicht besteht, verwertbar sein und brauchbare Anhaltspunkte für eine richtige Erfassung des Kapitaleinkommens bei der Einkommensteuer abgeben."

Die Grundzüge der Reform sind folgende:

Vor allem scheiden die Privateisenbahnen aus dem Kapitalsteuergesetz, dem sie bisher mit dem Einkommen aus dem Betrieb unterworfen waren, aus. Von jetzt ab sollen sie mit ihrem Grund- und Gebäudebesitz der Grund- und Gebäudesteuer, mit ihrem Einkommen aus dem Betrieb aber der Gewerbesteuer unterstehen.

Weiterhin scheidet aus das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb mit Wertpapieren: die Bankgeschäfte, die hier vor allem gemeint sind, unterliegen jetzt der Gewerbesteuer.

Witwen, vaterlose Minderjährige sowie gebrechliche Personen, die bisher bei einem Gesamteinkommen bis zu 500 M kapitalsteuerfrei waren, sollen ganz frei sein von der Kapitalsteuer.

Die Zinsen und sonstigen Erträgnisse aus dem zu land- oder forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Betriebskapital gehörigen Forderungen und Wertpapiere sind nicht mehr der Kapitalsteuer unterworfen, sondern als Erträgnisse des Grundeigentums und des Gewerbes.

Alle diese Bestimmungen bezwecken eine gründlichere Ausscheidung

der einzelnen Einkommen nach ihren Quellen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, während die Freilassung des Einkommens von Witwen usw. von der Kapitalsteuer mit der geringen Leistungsfähigkeit dieser Personen begründet wurde.

Endlich sollen von nun ab Leibrenten und Leibgedinge und sonstige bis zum Tode des Bezugsberechtigten fortdauernden Renten nur zur Hälfte des steuerbaren Jahresertrags zur Kapitalsteuer herangezogen werden (Art. 10). Die alten Motive begründen es damit, daß die Steuerkraft dieser Renten eine geringere sei als die der Kapitalrenten, weil der Besitzer einer Kapitalrente neben dem Zins das Kapital weiter fortbesitzt, während der Leibrentner sein Kapital aufzehrt.

Die Erhebung dieser Steuer und ihre Veranlagung im Rahmen der Einkommensteuer weisen die Motive aus zwei Gründen zurück: einmal werde der Kreis der steuerpflichtigen Personen weiter gezogen werden müssen als bei der Einkommensteuer; ferner müsse bei der Kapitalsteuer die Pflicht zur Selbstangabe allen Personen auferlegt werden, während diese bei der Einkommensteuer beschränkt sei.

Steueraufnahme, Erhebung und Strafbestimmungen sind dem Einkommensteuergesetz angepaßt, dagegen kennt das Beschwerderecht das Steuerkollegium als einzige Instanz.

Bezüglich des Verhältnisses zur Einkommensteuer müssen die Fassionen ein und desselben Kapitalertrags in der Kapital- und Einkommensteuer nicht übereinstimmen, da der Betrag bei der Einkommensteuer um die Kosten der Vermögensverwaltung gemindert sein kann, während der Ertragscharakter der Kapitalsteuer einen solchen Abzug nicht zuläßt.

Der Grundsatz, mit den ergänzenden Ertragsteuern nur das fundierte Einkommen zu treffen, wollte die Regierung aus dem den Ertrag aus Betriebskapital und persönlichen Arbeitsverdienst umfassenden Gewerbeeinkommen[1]) letzteren ausscheiden und bildete so die bisherige Gewerbesteuer zu einer Betriebskapitalrentensteuer um. Bei einem damaligen Durchschnittssatz von 6 % Gewerberente wurden 5 % als Rente zur Berechnung des Ertrags aus dem Betriebskapital zugrunde gelegt.

Bezüglich der Gebäudesteuer sollte insofern eine Neuerung eintreten, als der Kataster alle fünf Jahre nunmehr erneuert werden und ausnahmsweise eine Neukatastrierung eintreten solle, wenn in einer Gemeinde

[1]) Statt einer Einschätzung des Ertrags des Betriebskapitals nach den Fassionen und dann des Arbeitsverdienstes nach Klassentafeln schätzte die Praxis erst den Gesamtertrag und schied dann den Arbeitsverdienst aus.

sämtliche oder einzelne Gebäude um mindestens 20 % im Wert zu- oder abnehmen; die Grundsteuer solle gleich bleiben; alle drei Steuern sollen zum gemeinsamen Satz von 2,6 % erhoben werden; die drei Kataster sollen statt auf 1. April jetzt schon auf 1. Januar berichtigt werden.

Die Zweite Kammer war hierüber geteilter Meinung.

Es kam dann zwischen den Kammern und der Regierung zu einem Kompromiß, der sowohl beim Grund- wie beim Gewerbekataster prozentuale Abzüge von verschiedener Höhe zuließ[1]).

3. Die Wandergewerbebesteuerung.

Bei Beginn der Reform unterschied die Wandergewerbebesteuerung Wanderlager, Hausierhandel, Verrichtung gewerblicher Arbeiten im Umherziehen, Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, endlich das Aufsuchen von Bestellungen durch Handlungsreisende.

Zur zweiten und dritten Kategorie zählen auch solche Gewerbe, die eines Wanderscheines nach § 90 der Gewerbeordnung nicht bedürfen.

Die staatliche wie kommunale Besteuerung dieser Gewerbe ist in Württemberg der Besteuerung der stehenden Gewerbe angepaßt, die auf der individuellen Ermittlung des durchschnittlichen Ertrages beruht.

1. Bezüglich der drei erstgenannten Gewerbsarten kommt in Betracht die Zahl der Gehilfen; ferner

a) bei den Wanderlagern der Wert der bei Eröffnung des Verkaufs vorhandenen Warenvorräte;

b) bei den Hausiergewerben der mittlere Stand des Betriebskapitals.

Außerdem haben sie Fassionen über die Höhe des Betriebskapitals und die Zahl der Gehilfen abzugeben, sowie über Vermehrung des Betriebskapitals oder der Gehilfenzahl Anzeige zu erstatten, wobei auch an Stelle der Fassion das Einschätzungsresultat gesetzt werden kann. Gegenüber den stehenden Gewerben geschieht die Einschätzung des Betriebskapitals ohne individuelle Einschätzung an der Hand von Klassentafeln, welche schematisch die Steuerkapitale bestimmen. Ist eine Erhöhung angemessen, so sind die Steuerbehörden berechtigt, eine Erhöhung eintreten zu lassen.

Der Steuerbetrag wird gefunden aus Steuerkapital und dem jeweils durch Finanzgesetz festzusetzenden Zinsfuß, 1895: 3,5 %.

Die Steuerpflicht ist für Wanderlager zu erfüllen dort, wo sie auf-

[1]) Näheres siehe oben S. 29 ff.

gestellt sind, für Hausierer am Wohnsitz derselben oder, wenn dieser fehlt, dort, wo sie den Betrieb beginnen.

Gegenüber den stehenden Gewerben werden diese stärker zur Besteuerung herangezogen:

1. Bis zu 14 Tagen Geschäftsdauer ist ein Viertel, bis zu 31 Tagen die Hälfte und bei einem Geschäftsbetrieb von mehr als 31 Tagen ist der volle Jahresbetrag zu entrichten, so daß sie in die Lage kommen können, die Steuer innerhalb eines Jahres mehrmals zu entrichten.

2. Die Wandergewerbesteuer ist stets im voraus zu entrichten und ist auf Dritte nicht übertragbar.

3. Die Begünstigung, daß die Ehefrau nicht als Hilfsperson des Gewerbes gilt, kommt dem Wandergewerbe nicht zu.

4. Die Sätze der Klassentafel sind für die Wandergewerbe höher als für die stehenden.

5. Endlich ist noch eine Sportel für den Wandergewerbeschein[1]), von den Ausländern außerdem noch für jeden Bezirk eine Ausdehnungsabgabe von 1 M zu entrichten.

1887/88 wurden eingeschätzt:

7726	mit einen	Steuerkapital bis	25 M
4718	„ „	„ „	100 „
(also 12444	„ „	„ unter	100 „)
und 9388	„ „	„ über	100 „

Von diesen 21782 Hausierern (und Wanderlagern wurden für das Steuerjahr 1887/88 an Steuer bezahlt von

Hausierern	73554,63 M
Wanderlagern . . .	18545,— M
	ca. 92100,— M

Mit Beginn der neunziger Jahre ist die Zahl der Hausierer und Wanderlager immer mehr zurückgegangen.

II. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen unterliegen dem Akzisegesetz vom 18. Juli 1824: die Festsetzung der Steuern erfolgt auf Grund eines Tarifsystems mit festen Sätzen. Außerdem sind von ihnen zu entrichten:

1. die Sporteln für die Erteilung des Wandergewerbescheines, welche bei jedem Oberamtsbezirk besonderer Ausdehnung bedarf;

2. die Sporteln für die jeweilige Ausdehnung;

---

[1]) Im Betrag von 1—3 M.

3. die Sporteln für die jeweilige Erlaubnis der Aufführung in einer Gemeinde.

III. Aufsuchen von Warenbestellungen durch Reisende. Wenn nicht Handelsverträge anders bestimmen, ist eine Patentabgabe im Betrag von 30 M zu erheben, die jedoch kaum zur Erhebung kommt, da auf Grund des Zollvereinigungsgesetzes vom 8. Juli 1877 und von Handelsverträgen die Handelsreisenden stehender Gewerbe steuerfrei gelassen werden. Bezüglich der Kommunalbesteuerung, der nur die Hausierer und Wanderlager unterliegen, sollten diese an dem Ort, wo sie das Gewerbe ausüben, und in dem Maße, als ein Zuschlag zur Staatssteuer dort erhoben wird, zur Steuer herangezogen werden.

Die auswärtigen Wandergewerbetreibenden begannen nun ihr Gewerbe in Orten, die keinen oder nur geringen Gemeindeschaden[1]) erhoben. Dadurch wurden die inländischen Hausierer und die stehenden Gewerbe benachteiligt. Klagen der Handels- und Gewerbekammern und der Gewerbevereine über die zu niedrige Besteuerung des Hausierhandels führten zu Untersuchungen seitens der Regierung. Das Resultat ergab, daß zwar die Staatssteuer der Wandergewerbe mehrfach höher sei als die der stehenden Gewerbe, daß aber die Beiziehung dieser Gewerbe zur Gemeindesteuer einer verschärfenden Form bedürfe. Es bestimmte daher das Gesetz vom 23. Mai 1890 betreffend die Kommunalbesteuerung der Hausiergewerbetreibenden, daß das Amt berechtigt sein sollte, eine Umlage im Durchschnitt des Gemeindeschadens des betreffenden Oberamtsbezirks zu erheben. Bezugsberechtigt soll nicht mehr die Gemeinde sein, da der Gemeinde, in der zufällig das Gewerbe eröffnet wird, kein besserer sachlicher Grund zustehe zum Steuerbezug als jeder andern.

Außerdem ist eine Ausdehnungsabgabe zu entrichten bei einem Steuerkapital von 100 M und mehr in jedem Oberamtsbezirk, als Abgabe an die Amtskörperschaft, welche den fünften Teil der ausgesetzten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennige beträgt. Der mit den neunziger Jahren einsetzende Rückgang des Hausierhandels hat nach den Motiven seinen Grund einmal darin, daß durch die Entwicklung der Verkehrsmittel dieser Handel seine wirtschaftliche Bedeutung erheblich eingebüßt hat, andererseits darin, daß der Rückgang selbst eine Verschlechterung der Qualität der Hausierer mit sich brachte.

Mit Rücksicht auf die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden soll eine Neuregelung stattfinden derart, daß für die in Betracht kommenden

---

[1]) Vgl. unten S. 107.

Gewerbe sowohl die Einkommens- wie die Gewerbesteuer ersetzt werden sollen durch das neue Wandergewerbesteuergesetz. Auf Grund der seitherigen Erfahrungen soll das bisherige Gesetz nach drei Richtungen verbessert werden:

1. Auf das Mittelglied des Steuerkapitals wird zu verzichten und die unmittelbare Festsetzung des Steuerbetrags vorzuschreiben sein.

2. Sodann ist dafür zu sorgen, daß nicht mehr fast ausschließlich das Betriebskapital als Maßstab der Besteuerung dienen, daß die Einschätzung vielmehr nach der Gesamtheit der Betriebsverhältnisse, nach dem Gesamteindruck der Steuerfähigkeit der einzelnen Betriebe vorgenommen werde.

3. Endlich handelt es sich namentlich darum, die Beachtung und Berücksichtigung der Betriebsgegenstände dadurch sicherzustellen, daß dieses Besteuerungsmerkmal im Gesetz selbst, durch Abscheidung verschiedener Klassen und Normierung verschiedener Steuersätze für verschiedene Klassen zum bestimmten Ausdruck kommt.

Der Vorschlag der württembergischen Regierung steht zwischen dem früheren bayerischen Tarif von 1899 mit fest abgegrenzten Klassen und dem preußischen mit weitem Spielraum in seinem Tarif, indem er zwar einen Steuertarif enthält, für die einzelnen Klassen aber nicht feste Sätze, sondern einen Rahmen für Festsetzung der Steuer vorsieht.

Bezüglich der allgemeinen Bestimmungen weicht der Gesetzesentwurf ab von den bisherigen Bestimmungen, indem er auch den Warenaufkauf außerhalb des Wohnorts für ein steuerpflichtiges Wandergewerbe erklärt, ferner dadurch, daß die bisher der Akzise unterworfenen musikalischen und anderen Aufführungen jetzt dieser Steuer unterwirft.

Handelsreisende (Art. 4) sollen nicht als Wandergewerbetreibende angesehen werden, sondern sie sollen nur verpflichtet sein, eine Legitimationskarte zu lösen.

1898 hatte die Regierung noch einen weiteren Entwurf betreffend die kommunale Besteuerung der Wandergewerbe beigefügt: Gemeinden, welche eine Umlage auf die alten Katastersteuern erheben, haben auch eine Wandergewerbesteuer in Form von Zuschlägen zu der Staatswandergewerbesteuer zu erheben, und zwar mit dem 25fachen Betrag des Prozentsatzes, mit welchem das Kataster der stehenden Gewerbe für die Gemeindeumlage in Anspruch genommen wird. Ausländische Hausierer und Wanderlager haben an die Amtskörperschaft desjenigen Bezirks, in welchem der Steuerschein gelöst wird, als Wandergewerbesteuer eine Abgabe zu entrichten, welche in Prozenten der im einzelnen Falle zum Ansatz kommenden Staatssteuer das 25fache des Prozentsatzes beträgt, mit welchem das Kataster

der stehenden Gewerbe für die Gemeindeumlagen sämtlicher Gemeinden des Bezirks durchschnittlich in Anspruch genommen wird.

Beide Entwürfe fanden die Zustimmung der Kammern. Am 1. Januar 1900 traten sie in Kraft.

Tarif der Wandergewerbesteuer.

1. Hausierer:

Abteilung a (mit selbstverf. Waren) 1— 6 M
b (mit fremden Waren) 2—150 „
Begleiter die Hälfte.

---

2. Detailreisende: 5—300 M für ein Kalenderjahr.

---

3. Musikaufführungen usw.:

a) mehr auf der Straße 3— 6 M } für das
b) mehr im Lokal 6—36 „ } Kalenderjahr.

---

4. Wanderlager:

a) landwirtschaftliche Produkte 2— 4 M
b) kaufmännische Waren 10—20 „
pro 1000 M Warenwert und 1 Betriebswoche.

---

5. Außerdeutsche Handelsreisende 30 M für ein Kalenderjahr.

---

2. Die Reform der Kommunalbesteuerung.

Die württembergischen Gemeinden und Amtskörperschaften[1]) hatten zur Deckung ihrer Ausgaben neben dem Ertrag aus eigenem Vermögen sowie den Gebühren und Sporteln als subsidiäre Einkommensquelle das

---

[1]) Die Amtskörperschaften, d. i. die Interessenvertretung der zu einem Amt vereinigten Gemeinden eines Oberamtsbezirks, hatten eine doppelte Funktion: einmal bilden sie Korporationen mit Selbstzweck insoferne als sie die Interessen der Gemeinden und deren Angehörigen gegen Dritte wahren, die einzelnen Gemeinden in der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten unterstützen, durch Unglücksfälle einer Gemeinde verursachten Schaden auf die übrigen verteilen und bei ungenügendem Ersatz der Quartierlisten von Staat oder Reich an die einzelne Gemeinde übernehmen (Amtsvergleichung).

Diese Vertretung eigener Angelegenheiten trat mit der Zeit immer mehr zurück gegenüber ihrer zweiten Bedeutung als verwaltungsrechtliche Unterorgane. Ihr Organ, die Amtsversammlung, wandelte die Bezirksordnung von 1906 in eine Bezirksversammlung um.

Recht der Erhebung des Gemeinde- resp. Amtsschadens: eine Umlage auf die alten Katastersteuern aus Grund, Gebäude und Gewerbe, und zwar unbegrenzt in der Höhe der Erhebung.

Erst mit der Regelung der Kapital- und Dienst- und Berufseinkommensteuern war ihnen eine neue Steuerquelle eröffnet: bis zu 1 % des Staatssteuerbetrags durften auch sie bei Erhebung des Gemeindeschadens zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden, so daß ein Drittel der dadurch aufgebrachten Summe der Amtskörperschafts-, der Rest der Gemeindekasse zufiel.

Der steigende Bedarf der Gemeinden verlangte neue Steuerquellen: 1877 wurde den Gemeinden gestattet, Abgaben auf Bier, Fleisch und Gas zu erheben; endlich wurde ihnen ein Zuschlag zur staatlichen Hunde- und Grundstücksumsatzsteuer zugestanden.

Während die Gemeinden außerdem die alte Wohnsteuer von jedem in der Gemeinde ansässigen Selbständigen abgestuft nach Ortsgrößen und Geschlecht erhoben, fiel den Körperschaften ein Zuschlag zur Wandergewerbesteuer und die Ausdehnungsabgabe zu.

Nach den dem Gemeindesteuerentwurf beigefügten Anlagen war die Höhe des Amts- und Gemeindeschadens seit 1831/32 bis zum Jahre 1895/96

beim Amtsschaden um 518 %
beim Gemeindeschaden um 1135 %
bei der Staatssteuer aber um 220 %

hinaufgerückt.

Für das ganze Land betrug der Amts- und Gemeindeschaden

im Jahre 1831/32 45,9 %
„ „ 1895/96 191,6 %

der Staatssteuer.

Es betrugen die im Jahre 1895/96 zur Erhebung kommenden Steuern und Umlagen für

den Staat	16 174 632 M
die Amtskörperschaft	3 950 282 „
die Gemeinden	16 184 480 „

Bei der allgemeinen Bedeutung der Staatssteuerreform in der Zweiten Kammer wurde einmütig die Vorlage eines Gemeindesteuerentwurfs verlangt, ein Verlangen, dem die Regierung durch Vorlage eines solchen am 27. Juni 1896 entgegenkam. Allein dieser Entwurf brachte es nur zu einer allgemeinen Beratung im Plenum der Abgeordnetenkammer.

Der zweite Entwurf, den die Regierung am 3. Mai 1901 den Ständen

vorlegte, fand im allgemeinen die Zustimmung derselben, zumal sie erklärten, neue, in dem Entwurf nicht enthaltene Steuerquellen für die Kommunen nicht vorschlagen zu können.

Des näheren führten die alten Motive aus: Die Gemeinde stelle in höherem Maße als der Staat sich als ein wirtschaftlicher Verband dar, für die Gemeinde sei die Heranziehung der Gemeindeangehörigen nach dem Maß des Interesses, weil sie an den Einrichtungen und Leistungen der Gemeinde teilhaben, abweichend von dem der Staatsbesteuerung zugrunde liegenden Prinzip der Heranziehung nach der Maßgabe der Leistungsfähigkeit, in den Vordergrund zu stellen und auch fernerhin habe die Steuer aus Grund, Gebäude und Gewerbe das Rückgrat der Gemeindebesteuerung zu bilden. Doch erachte man die Entlastung der bisherigen Träger des Gemeindeschadens für geboten, die einerseits durch Herabsetzung der staatlichen Ertragsteuern erreicht, andererseits durch Erweiterung der sonstigen Steuerquellen der Gemeinden erreicht werden.

Als solche Erweiterungen kommen nach dem Entwurf in Betracht:

1. die in der Form eines Zuschlags von in der Regel nicht mehr als 50 % der Staatseinkommensteuer zu erhebende, von einer Höhe der Gemeindeumlage von mehr als 2 % der Katastersteuern abhängige Gemeindeeinkommensteuer, neben der die bisherige Gewerbesteuer aus Kapitaleinkommen im wesentlich bisherigen Umfang beibehalten werden soll, wogegen die besondere Heranziehung des Dienst- und Berufseinkommens unterbleibt;

2. die weitere Ausbildung der Grund- und Gewerbesteuer durch eine Ermöglichung stärkerer Erfassung der Wertsteigerung der Bauplätze und einer Zusatzbesteuerung der Warenhäuser und ähnlicher Betriebe;

3. die Überlassung der gesamten Hundesteuer an die Gemeinden;

4. die Einführung einer Abgabe von dem Gebrauch elektrischen Stromes, wogegen die Verbrauchsabgaben auf Fleisch mit Ausschluß fernerer Erhöhung auf die bisherigen zu ihrer Erhebung ermächtigten Gemeinden beschränkt werden soll;

5. die Einführung von Lustbarkeitsabgaben und eine allerdings zunächst nicht wirksame Erhöhung des Zuschlags zur Grundstücksumsatzsteuer.

6. Die Wohnsteuer soll abhängig gemacht sein von der Erhebung einer Gemeindeumlage von 2 % und in größeren Städten niederer bemessen werden.

7. Auch soll die Grund- und Gewerbesteuer durch hinsichtlich der letzteren nur bedingt zugelassene Abzüge am Grund- und Gewerbekataster ermäßigt werden.

Als Endziel der Steuerreform betrachtet die Regierung die Überlassung der gesamten Ertragssteuern an die Gemeinden. „Da aber dieses Ziel noch nicht möglich ist", so betrachtet der Entwurf die Reform nur als eine Verbesserung der bestehenden Zustände, die sich sogar auf Hintanhaltung einer weiteren Verschlechterung beschränkt, nicht als eine prinzipielle durchgreifende Reform.

Die Besteuerung der Amtskörperschaften wird in dem Entwurf dadurch geändert, daß die selbständige Inanspruchnahme der Steuerquellen durch die Amtskörperschaft beseitigt und diese Amtskörperschaften auf die Umlagen auf die Gemeinden verwiesen werden, so daß diese dann im Haushalt der Gemeinden als Ausgaben erscheinen.

Die Zweite Kammer wollte eine stärkere Heranziehung der Einkommensteuer zur Gemeindebesteuerung zulassen, schränkte aber die Zahl der Steuerquellen durch prinzipielle Ablehnung der Lustbarkeitssteuer ein und endlich auch durch zeitliche Beschränkung der Fleischabgabe mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung. Nach Ansicht der Ersten Kammer soll eine Entlastung der Kataster eintreten, da die größte Belastung der alten Steuerquellen ohne Zweifel in der Hauptsache in ländlichen oder kleinen städtischen, von den ländlichen sich wenig unterscheidenden Gemeinden zu beobachten sei.

Jedoch bezüglich der Heranziehung der staatlichen Einkommensteuer zur Gemeindebesteuerung stellte sie sich in Gegensatz zur Zweiten Kammer. Die Mehrheit der Ersten Kammer wollte die Besteuerung nach dem Interesse noch stärker und die Einkommensteuer wegen der zu erfolgenden Lastenverschiebung in einem geringeren Maß als 50 % der Staatssteuer herangezogen wissen, um hierdurch einen noch engeren Anschluß an die bisherige Besteuerung zu erzielen und die Elastizität der Einkommensteuer als Staatssteuer zu wahren.

Andererseits findet sie es nicht gerechtfertigt, die Dienst- und Berufseinkommensteuer aufzuheben, da sie späterhin wieder bedeutsam werden könnte; daß die Dienst- und Berufseinkommensteuer mit der allgemeinen Einkommensteuer nicht vereinbar sei, diese Ansicht könne sie mit dem Entwurf nicht teilen; ebenso halte sie eine Erhöhung der Kapitalsteuer für geboten. Daher schlägt sie vor: Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer erst bei einer Umlage über 6 % und nur bis zum Höchstsatz von 25 % der Staatssteuer; Erhebung einer Dienst- und Berufseinkommensteuer bis zu 1 % bei einer Gemeindeumlage von 2 % und der Gemeindekapitalsteuer bis zu 2 % bei einer Gemeindeumlage von 4 %.

Die Minderheit schloß sich im allgemeinen an den Entwurf an.

Über die Wirkung auf die einzelnen Gemeinden führte die Kommission dieser Kammer aus: Den größten und größeren Gemeinden wird die Einkommensteuer erhebliche, fortdauernd wachsende Einnahmen bringen, nicht so den ländlichen ohne Industrie; auch die sonstigen Erweiterungen des Gemeindesteuerrechts werden den ländlichen Gemeinden keine erhebliche Erleichterung bringen.

Eine Einigung beider Kammern fand dadurch statt, daß die Erste Kammer zwar an der Zulassung eines Maximalsatzes von nur 50 % der Staatssteuer für die Gemeindeeinkommensbesteuerung festhielt, andererseits aber eine obligatorische Warenhaussteuer zuließ gegenüber einer fakultativen, die sie früher geplant hatte.

Die Vorlage selbst wurde zusammen mit dem Entwurf, betreffend die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften, am 8. August 1903 Gesetz.

Der allgemeine Teil des Gesetzes will unter Gemeinden die einfachen wie die Gesamtgemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit verstanden wissen. Eine Regelung der Beiträge schließt er aus. Bezüglich der Gebühren gibt er näherhin Vorschriften über die Benutzungsgebühren, wobei er aber die Frage der Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung solcher Gebühren offen läßt.

Soweit die etatsmäßigen Ausgaben der Gemeinden durch die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die sonstigen Einnahmen nicht gedeckt werden, ist nach den besonderen Bestimmungen der Fehlbetrag auf die im Gemeindeverband begriffenen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe umzulegen, soweit er nicht durch anderweitige Steuern gedeckt wird.

Befreit hiervon bleiben die in der Krondotation begriffenen Schlösser mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen und der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten, nicht auch die Gebäude und Grundstücke.

Gänzliche Befreiung oder Verminderung der Steuerpflicht bis auf die Dauer von zehn Jahren kann die Gemeinde zur Beförderung öffentlicher Interessen eintreten lassen.

Als Grundlagen zur Bemessung dienen die Kataster, die auch der Staatsbesteuerung als Unterlage dienen.

Eine Ausnahmestellung nehmen hierbei ein die Kataster der nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe, deren Leitung durch das Steuerkollegium erfolgt.

Die bisherige Berechnung der Gemeindeumlagen wurde, in der Regel unter gleichmäßiger prozentualer Belastung der Kataster, in der Weise vollzogen, daß zu dem Gesamtbetrag der Staatssteuerschuldigkeit der Ge-

meinden der sogenannte fingierte Staatssteuerbedarf der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände zugeschlagen, durch Vergleichung der so gewonnenen Gesamtsumme mit dem Betrag des Gemeindeschadens das arithmetische Mittel beider Umlagesummen ermittelt und hiernach eine Resolvierungstabelle aufgestellt wird, mit deren Hilfe der Gemeindeschadenbetreff der einzelnen Steuerpflichtigen auf Grund ihres Staatssteuerbetreffs sich berechnen läßt.

An Stelle dieser umständlichen und nur, wenn die Gemeindeumlagen formell als Zuschlag zur Staatssteuer behandelt wird, angebrachten Berechnungsweise soll nunmehr die direkte Austeilung der Gemeindeumlagen auf die sowohl die staatssteuerpflichtigen als auch die gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände umfassenden Kataster treten.

Nach dem Entwurf sollen: einmal die bei den Staatssteuern vorgesehenen Abzüge bei der Grundsteuer in vollem Betrag eintreten, dagegen die für die Gewerbesteuer vorgesehenen nur in hälftigem Betrag am Kataster abgezogen werden dürfen; ferner verlangt er gleiche prozentuale Belastung der drei Kataster, mit einer Ausnahme: um eine Überlastung eines derselben zu vermeiden, jedoch nur für die Dauer von zwei Jahren und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Zulassung der Abzüge begründet er damit, daß auch für die Gemeindebesteuerung in Betracht komme, daß das Grundkataster gegenüber den jetzigen Erträgen viel zu hoch sei, während das Gewerbekataster nur entlastet werden solle durch Abstriche, die dem persönlichen Arbeitsverdienst entsprechen; da aber bei Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer dieser nur zur Hälfte durch dieselbe getroffen werde, so soll auch nur die Hälfte der Abzüge gestattet sein.

Beide Kammern traten dieser Ansicht bei, nachdem die Erste Kammer noch ausgeführt hatte: Wollte man eine Ermäßigung eintreten lassen, so wäre das Richtige eine entsprechende Ermäßigung der von den Gewerbetreibenden zu entrichtenden Gemeindeeinkommensteuer; wenn die Gemeindeumlagen langsam über 2 % bzw. über 6 % steigen, so zeige sich, daß der Gewerbetreibende trotz erhöhter Umlage weniger Steuer als zuvor an die Gemeinde bezahle. Dies gebe Grund zu einer andern Lösung des Problems: die Gemeindeumlage sei auf das gesamte Gewerbekataster umzulegen, aber den Gewerbetreibenden, wenn von der Gemeinde eine Einkommensteuer erhoben wird, derjenige Teil der Gewerbesteuer, welcher auf den zulässigen Abzug des Katasters trifft, auf die Einkommensteuer, soweit diese auf Gewerbeeinkommen entfällt, bis zum vollen Betrag in Anrechnung zu bringen.

Schon das Gesetz von 1887 hatte eine solche Erleichterung beim Gewerbekataster bis zu 15 % der Gesamtumlagesumme zugelassen, doch hatten davon nur 25 Gemeinden Gebrauch gemacht. Immerhin sollte diese Bestimmung auch jetzt wieder für Ausnahmefälle beibehalten werden.

Eine Bauplatzsteuer kannte der erste Entwurf nicht. Diese Sonderbesteuerung ist hervorgegangen aus der Erwägung, daß die Besteuerung nach dem Ertrag eines solchen Grundstücks nicht im Einklang stehe mit seinem Wert nur infolge seiner Existenz ohne äußeres Zutun, und ferner aus der wohnungspolitischen Erwägung, insbesondere dem Streben nach einer Eindämmung dieser Spekulation.

Nach dem zweiten Entwurf soll ein Zuschlag zur Grundsteuer erfolgen, und zwar sei der Grundstückswert zugrunde zu legen, so daß sich der Zuschlag als partielle Wertsteuer in Wirklichkeit darstellt. Nicht der durch die Ortsbaupläne geschaffene Mehrwert dient als Grundlage; ihn stellt der Entwurf nur als Voraussetzung für die erhöhte Steuerpflicht auf, daß sie in den Bereich der genehmigten Ortsbaupläne fallen, während im übrigen zur Begründung der höheren Steuerpflicht nur ein Verkaufswert vorhanden sein muß, der mehr als das Anderthalbfache des zu 3 % kapitalisierten Betrags des Grundsteuerkatasters ausmacht.

Andererseits beschränkt der Entwurf, der innerhalb der gesetzten Grenzen der Gemeinde freie Hand läßt, das Maximum des Zuschlags zum Grundsteuerkapital auf 100 % des Überschusses der 3 %igen Rente des Verkaufswerts über den anderthalbfachen Betrag des Grundsteuerkapitals, wobei er vorschreibt, daß der Zuschlag in Prozenten dieses Überschusses zu bestimmen ist.

Neben weiteren eingehenden Vorschriften enthält der Entwurf auch Bestimmungen über das Verfahren der Festsetzung des Verkaufswertes.

Ein Antrag in der Zweiten Kammer auf Befreiung von dieser Steuer für die Landwirte sowie ein anderer, der die Steuerpflicht erst mit der Fertigstellung der die Grundstücke berührenden Straßen und Plätze eintreten lassen wollte, fand keine Annahme. Immerhin verlangte die Zweite Kammer, daß ein Grundstück, das nur zur Errichtung von Hintergebäuden geeignet ist, aus sozialpolitischen Gründen von dieser Steuer frei sein sollte.

Auch die Erste Kammer stand grundsätzlich auf dem Standpunkte der Regierung, daß solche Grundstücke zu einer höheren Steuer herangezogen werden sollen, da ja eine Erwerbung eines solchen Grundstückes ausgehe davon, später einen Gewinn zu erzielen, also sich als Spekulation darstelle.

Bei den sozial- und wohnungspolitischen Erwägungen sei vor allem

maßgebend, daß eine solche Steuer den nötigen Impuls zur rechtzeitigen Überbauung des betreffenden Grundstückes bewirke, andererseits auch auf das Angebot solcher Plätze im positiven Sinn einwirke.

Das Recht, diese Steuer zu erheben, soll beschränkt sein auf Gemeinden mit 10000 Einwohner und mehr und für kleine Gemeinden nur mit Genehmigung der beiden Ministerien der Finanzen und des Innern in Betracht kommen, und zwar bei Vororten und rasch aufblühenden Industriestädten.

Verliert ein Grundstück seinen Charakter als Bauplatz, so hat der Eigentümer das Recht, den Zuschlag zurückzufordern.

Eine Warenhaussteuer kannte der erste Entwurf als Sonderbestimmung nicht; und noch 1900 vertrat die Regierung gegenüber den Ständen die Ansicht, daß eine besondere obligatorische Warenhaussteuer nicht anginge.

Trotzdem nahm die Regierung in ihrem zweiten Entwurf eine entsprechende Bestimmung auf und stützte sich hierbei auf das Beispiel Preußens und auf die Wünsche der Kleingewerbetreibenden. Die Bestimmung sollte für die Gemeinde fakultativ sein. Eine nähere Bezeichnung der Steuerpflichtigen überließ der Entwurf der Gemeindesteuerordnung, wie auch die näheren Bestimmungen über die Erhebung dieser Steuern. Nur eine Untergrenze der Bruttoeinnahmen, abgestuft nach der Größe der Gemeinden wollte der Entwurf feststellen; weiterhin solle als Grundlage der Besteuerung dienen die Bruttoeinnahme des vorhergegangenen Jahres und die Fassion. Der Zuschlag soll endweder gleichmäßig für alle Betriebe oder steigend nach bestimmten Teilen der Bruttoeinnahmen (Staffeltarif) erfolgen; der Zuschlag dürfe 5 % des Gewerbesteuerkapitals nicht übersteigen.

Die Kommission der Zweiten Kammer lehnte eine solche Sonderbestimmung ganz ab; das Plenum bestimmte jedoch, daß die Erhebung dieser Steuer obligatorisch sein sollte; das Gesetz soll maßgebend sein für den Begriff des Warenhauses, ebenso für die Festsetzung des Minimalbetrags der Roheinnahmen, der die Steuerpflicht begründen soll, endlich auch für die Festsetzung des Maßstabes der Berechnung der Steuer. — Für die Gemeindesteuerordnung blieb darnach nichts mehr übrig.

Die Erhebung solle beginnen für Gemeinden

bis 10000 Einwohner mit einer Roheinnahme von 80000 M
bis zu 50000 „ „ „ „ „ 150000 M
über 50000 „ „ „ „ „ 200000 M.

Die Erste Kammer verkennt nicht den Ausnahmecharakter des Gesetzes, ebensowenig werde dadurch etwas Bedeutendes für das Klein-

gewerbe erreicht; letzteres wäre nur möglich durch eine Erdrosselungssteuer; es lasse sich die wirtschaftliche Entwicklung zur Konzentration der Großbetriebe durch solche Gesetze nicht aufhalten.

Andererseits bilde dies für die Gemeinde eine nicht unbedeutende Einnahmequelle, auch eine wenn auch kleine Abschwächung der Konkurenz zugunsten des Mittelstandes lasse sich erhoffen, der aus politischen Gründen zu schützen sei. Die Steuer soll jedoch nur fakultativ sein, um den Gemeinden freie Bewegung zu lassen und eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Der Staffeltarif sei mit dem Prinzip des Ertrages unvereinbar; der Zuschlag sei in Prozenten des Gewerbesteuerkapitals gleichmäßig nach der Höhe des Jahresumsatzes festzustellen, jedoch dürfe er 50 % des Gewerbesteuerkapitals nicht übersteigen.

Nach langwierigen Verhandlungen kam eine Einigung zustande: Die Steuer soll obligatorisch sein, und erhoben werden auf Grund einer Fassion; die Minimalgrenze ist abgestuft nach Roheinkommen und Zahl der Einwohner. In Gemeinden, die keine Umlage erheben, soll die Steuer aus 20 % des Gewerbesteuerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeindeumlagen sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirkes abgestuft werden.

Eine Gemeindekapitaleinkommensteuer muß erhoben werden, wenn Gemeindeumlagen erhoben werden.

Gegen eine weitere Erhöhung des bisherigen Satzes von 1 %, wie sie von der Ersten Kammer gefordert wurde, wendet die Regierung ein, daß eine solche eine Auswanderung des Kapitals zur Folge haben würde und daß der Kapitalbesitz eine erhöhte Inanspruchnahme der Gemeindeeinrichtungen nicht mit sich bringe.

Der absoluten Höhe von 1 % gegenüber beträgt die relative Höhe in Prozenten des steuerbaren Kapitalertrages die Hälfte des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster zur Gemeindeumlage herangezogen wird.

Die Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer sollte nach dem ersten Entwurf fakultativ, jedoch nur bei einer Umlage von 2 % gestattet sein; es sollte auch hier, wie bei der gesamten Gemeindebesteuerung das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse im Vordergrunde stehen.

Die Zweite Kammer wollte eine Einkommensteuer erhoben wissen, sobald eine Umlage erhoben werde; sie betonte: eine solche weitgehende Betonung des Prinzips der Leistung nach dem Interesse sei mit dem nach der Leistungsfähigkeit nicht mehr vereinbar. Das Besteuerungsrecht der Gemeinden nach dem Prinzip des Interesses wurde sogar bestritten.

Die Erste Kammer dagegen will eine Gemeindeeinkommensteuer nur zulassen bei einer Umlage von 6 % und nur zu 1/4 (25 %) des Einheitssatzes; sie sollte fakultativ sein.

Eine Einigung fand statt auf dem Wege des Kompromisses: Die Einkommensteuer darf erhoben werden bei einer Umlage von mehr als 2 %, sie muß erhoben werden bei einer solchen von mehr als 6 %. Sie ist in Prozenten der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer festzusetzen. Ihre zulässige Höhe beträgt das zehnfache des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster über 2 % hinaus zur Gemeindeumlage herangezogen wird, sie darf jedoch 50 % der Einheitssätze nicht übersteigen.

Bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Berggewerkschaften und bei den Gesellschaften ist das ermittelte Einkommen ohne den in Art. 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassenen Abzug (vgl. oben) der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen.

Die Wohnsteuer als Kopfsteuer sollte nach Ansicht der Regierung abhängig gemacht werden von der Erhebung einer Umlage von 2 %, und zwar sollte sie abgestuft werden: sie sollte in Gemeinden bis zu 5000 Einwohner in der Höhe von 2 M, in solchen von über 5000 Einwohnern in der Höhe von 4 M erhoben werden.

In der Kommission der Abgeordnetenkammer waren die Ansichten geteilt: Während die einen alle Nachteile einer Kopfsteuer gegen die Wohnsteuer ins Feld führten, wiesen die anderen auf ihre Bedeutung für die ländlichen Gemeinden hin und schlugen eine progressive Gestaltung vor.

Im Plenum schloß sich die Mehrzahl der ersteren Ansicht an und verwarf die Wohnsteuer, setzte aber an ihre Stelle die obligatorische Einkommensteuer.

Um jedoch den unter das Existenzminimum fallenden Steuerpflichtigen die politischen Rechtsfolgen[1]) dennoch zu wahren, die mit der Entrichtung einer Gemeindesteuer verbunden sind, sollte ein neuer Artikel des Inhalts eingefügt werden, daß alle Personen, die unter das Existenzminimum des Einkommenssteuergesetzes fallen, eine Gemeindeeinkommensteuer entsprechend der niedersten Stufe der Einkommenssteuer (beim Höchstsatz von 50 % der staatlichen Steuer also 1 M) entrichten können.

Bei Beratung des neuen Entwurfes änderte die Zweite Kammer ihre Ansicht dahin, daß zwar eine Erhebung der Wohnsteuer zum Satze von 2 M (selbständige Frauen 1 M) beibehalten werden solle, jedoch nur bei einer

[1]) Von der Steuerentrichtung hängt nicht das Landtags- wohl aber das Gemeindewahlrecht ab.

Umlage von 2 % eintreten dürfe; es solle also das Recht zu ihrer Erhebung, nicht aber das Wahlrecht, solange ruhen, als die Gemeindeumlagen nicht wenigstens 2 % betragen.

Diesem Vorschlag trat die Erste Kammer bei im Hinblick darauf, daß der Haushalt vieler ländlicher Gemeinden auf ihre Erhebung angewiesen sei, ein Ersatz nicht geschaffen und auch die Einwendungen gegen sie als Kopfsteuer nicht zutreffend seien. Nach dem Gesetz kann bei einer Umlage von 2 %, muß bei einer solchen von 6 % jede Gemeinde von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen eine Personalabgabe erhoben, deren Betrag für einen Mann 2 M, für eine Frau 1 M ausmacht.

Maßgebend für die Erhebung der Steuer ist der Normaltag, sowohl für den Wohnsitz wie für den Bestand der Steuer: „mit diesem Zeitpunkt soll sie fällig sein."

Die Veranlagung erfolgt durch Besteuerung pro Kopf einer jeden selbständig auf eigene Rechnung lebenden Person, die um so mehr dadurch belastet wird, je mehr sie den wirtschaftlich Schwächereu zuzuzählen ist.

Von Gas, Fleisch und Bier konnte bisher eine Gemeindesteuer erhoben werden. Diesen fügte der Entwurf noch die Elektrizität als Besteuerungsobjekt bei, bestimmte aber, daß eine Erhebung dieser Verbrauchsabgaben nur bei einer Umlage von 4 % gestattet sein und diese wieder in Wegfall kommen solle, wenn die Umlage weniger als 2 % betrage. Die Berechtigung, Vorschriften über ihre Erhebung zu erlassen, soll nicht der königlichen Verordnung, sondern dem Finanzministerium übertragen werden; endlich solle eine zeitliche Beschränkung dieser Verbrauchsabgaben bezüglich ihrer Weitererhebung nicht stattfinden, so daß diese Abgaben dauernde würden.

Die Kommission der Zweiten Kammer wollte die Fleischabgabe nur zulassen bei einer Umlage von 6 % und sie beschränken bis zum 31. März 1909. Gemeinden, die auf eine Forterhebung dieser Abgaben verzichten, soll gestattet sein, bei mehr als 8 % Umlage 55 % der staatlichen Einkommensteuer zu erheben.

Stimmen für gänzliche Abschaffung dieser Steuern oder doch für Beschränkung der Fleischabgabe bis zum 31. März 1907 verhallten ungehört.

Die Erhebung der Fleischabgabe ist daher abhängig von einer Umlage von 6 % und nur gestattet bis zum 31. März 1909, die Erhebung der andern Abgaben von einer Umlage von 4 % abhängig.

Die Erhebung einer Grundstücksumsatzsteuer resp. eines Zuschlags der Gemeinde zu dieser staatlichen Steuer ist gegenüber den früheren Bestimmungen an eine Umlage von 4 % gebunden.

Sie wird erhoben, mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und des Innern, zu einem Satz von 1 % des der staatlichen Umsatzsteuer unterliegenden Kaufpreises oder des Werts der denselben vertretenden Gegenleistung.

Da jedoch die Staatssteuer zu dem Satze von 1,2 % erhoben wird, so sollen die Gemeinden einen Zuschlag von nur 0,8 % erheben, da eine Erhebung über 2 % hinaus sich nicht empfehle.

Ein Zuschlag zur Hundeabgabe war bisher den Gemeinden damit gestattet, daß der erhobene Betrag der gemeindlichen Armenkasse zufließen solle.

Das neue Gesetz überläßt die Erhebung dieser Abgabe im Betrag von 8 M jetzt vollständig den Gemeinden; sie ist unabhängig von einer Umlage zu erheben; es kann aber bei Erhebung einer Gemeindeumlage durch das Ministerium des Innern die Erhöhung dieser Abgabe bis zum Betrag von 20 M genehmigt werden.

Die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften.

Zur Deckung des Bedarfs für Erfüllung rein körperschaftlicher (Amtsvergleichung s. oben) wie allgemein staatlicher Zweck diente den Amtskörperschaften neben einer Wandergewerbesteuer vor allem die Umlage auf die Kapitalsteuer bis zu $^1/_3$ % des Staatssteuerbetrags und die Amtsschadensumlage. Die Kapitalsteuer dürfte nur so erhoben werden, daß der Gesamtbetrag der amtskörperschaftlichen Kapitalsteuer zu dem Gesamtbetrag der Amtsschadensumlage sich verhielt wie der Gesamtbetrag der im Oberamtsbezirke aufkommenden staatlichen Kapitalsteuer zu dem Gesamtbetrag der staatlichen Ertragsteuern im Bezirk.

Die Veranlagung war derart geschehen, daß der für jede Gemeinde nach Maßgabe ihrer verhältnismäßigen Katasterbeiträge ausgeteilte Anteil am Amtsschaden in der Gemeinde auf die Ertragskataster und auf die nach der Höhe des Gemeindeschadens besteuerten Wandergewerbe umzulegen waren.

Der Entwurf gesteht den Amtskörperschaften eine selbständige Er-Erhebung einer Kommunalsteuer nicht mehr zu; als Maßstab für die Verteilung der Amtsumlage, in welche die Amtsvergleichungskosten ohne weiteres einzurechnen sind, soll die Summe dienen, welche sich ergibt, wenn für sämtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks:

4 % des der Gemeindeumlage zugrunde liegenden Betrags des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters,

1 % des steuerbaren Kapitalertrags und 25 % der der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Einheitssätze der Einkommenssteuer zusammengerechnet und der nach Abzug der Erträge des Amtskörperschaftsvermögens und der sonstigen Einnahmen sich ergebende Bedarf der Amtskörperschaft auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis ihres Anteils an der oben bezeichneten Gesamtsumme umgelegt wird.

Bezüglich der zugrunde zu legenden Prozentsätze stimmten die Kammern zu, nur sollte der Satz der Einkommensteuer von 25 % auf 20 % ermäßigt werden.

Teil III.

Die Ergebnisse der Reform.

Die Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1910, veröffentlichen ein umfangreiches Zahlenmaterial, bezüglich der Ergebnisse der Einkommensteuerreform vom 1. April 1905 bis 1. April 1910. Wenn auch daraus allgemein Schlüsse auf die Wirkung der Einkommensteuer nicht gezogen werden können, so läßt sich doch hieraus nicht unschwer erkennen, wohin die Wirkung der Einkommensteuer tendiert.

Während es noch 1905: 607 236 Einzelpersonen und 3987 Personenvereine, zusammen 1611 223 zur Steuer Veranlagte waren, stieg ihre Zahl für das Steuerjahr 1909 auf: 681 790 resp. 4192, zusammen also 685 982 Steuersubjekte, eine Zunahme von 12,21 %.

Das Reineinkommen der veranlagten Einzelpersonen betrug nach Abzug der in Art. 9 vorgesehenen Steuern, Abschreibungen usw. für das Steuerjahr 1905: 992 899 554 M und erhöhte sich für das Steuerjahr 1909 auf 1131 179 575, also um rund 14 %.

Bei den Personenvereinen entsprach diesen Beträgen ein Reineinkommen von 43 102 716 M resp. 49 907 440, eine Erhöhung von ca. 15,8 %.

Das Reineinkommen der Einzelpersonen und der Personenvereine zusammen betrug für die beiden Steuerjahre: 1036,002 270 M und 1181,087 615 M, das heißt es stieg um rund 14 %.

Die erhobene Steuer betrug bei den Einzelpersonen: 1904/5: 14,678 003,45 M, dagegen 1909/10: 16,926 808,50 M, rund 15 % Erhöhung: bei den Personenvereinen: 17 697 984,90 M, eine Erhöhung von 17,4 %.

Bis zum Steuerjahre 1908 einschließlich wurde die Einkommensteuer als Staatssteuer zum Satze von 100 % erhoben, für das Steuerjahr 1909/10 dagegen auf 105 % erhöht; in letzterem Jahre brachte sie insgesamt den erhöhten Betrag von 19954438,11.

Auf Grund der Art. 20 und 21 waren von der Einkommensteuer gänzlich befreit (in Prozenten der Steuerpflichtigen): 1905: 24201 (= 3,99 %), 1909 18921 (= 2,88 %) Einzelpersonen, eine Abnahme also 28,4 %. Welches die Gründe dieser Abnahme der gänzlich Einkommensteuerfreien sind, dies darzutun würde zu weit führen. Immerhin dürfte auf der einen Seite mit den Jahren ein gründlicheres Veranlagungsverfahren Platz gegriffen haben, andererseits aber ist wohl der Grund in dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung in Württemberg im letzten Dezenium zu suchen.

Ermäßigungen traten ein: in Fällen: nach Art. 20: 1905: 287873 (= 47,40 % der zur Steuer Herangezogenen), 1909: 313427 (= 45,97 %).

Nach Art. 21: 1905: 4811 (= 0,79 % der zur Steuer Herangezogenen), 1909 dagegen 5602 (= 0,82 %).

Von dem Einkommen war nach Art. 20 und 21 steuerfrei:

infolge gänzlicher Befreiung: 1905: 9512445 M, 1909 dagegen nunmehr 7501709 M,

infolge von Ermäßigung um die gesetzlichen Stufenzahlen: 1905: 57,489200 M, 1909: 62070350.

Von der Einkommensteuer frei waren also (in Prozenten des steuerbaren Einkommens): 1905: 67001645 (= 6,75 %), 1909: 69572059 M (= 6,15 %).

Die einzelnen Einkommen setzen sich zusammen aus Grund und Gebäudebesitz, Forst- und Landwirtschaft (a), aus Einkommen aus Gewerbe und Handel (b), aus Kapital- und Renteneinkommen (c), endlich aus Einkommen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen (d). Von diesen zeigt nur das letztere ein stetiges Steigen seiner Erträge, während die andern Einkommensquellen schwankende Erträge brachten.

Es beliefen sich die Reinerträge auf:

a) Grund- und Gebäudebesitz, Land- und Forstwirtschaft (in Prozenten der Gesamtreinerträge) 1905: 317790230 M (= 29,62 %), 1909: 320565445 M (= 26,06 %);

b) Handel und Gewerbe 1905: 221251425 M (= 20,62 %), 1909: 237981002 M (= 19,34 %);

c) Kapital und Renten; 132617696 M (= 12,36 %) im Jahre 1905, dagegen 1909; 154124836 M (= 12,53 %);

d) Dienst und Beruf: 401301342 M (= 37,40 %) im Jahre 1905, gegen 517635286 M (= 42,07 %) des Steuerjahres 1909.

Auf das unfundierte (reine Arbeits-) Einkommen trafen an Besteuerung 1905: 37,40 % und 1909: 42,07 %. Dagegen trafen auf das fundierte Einkommen 1905 noch 63,60 %, die sich bis zum Jahre 1909 auf 57,93 % herabminderten.

Weiterhin interessieren die Beträge der gesetzlichen Abzüge des Art. 9 Ziff. 3—6:

Auf die staatlichen Ertragssteuern trafen 1905 6677701 M, 1909 dagegen 7470183 M.

An Schuldzinsen, Renten, Lasten waren abziehbar 1905: 66809082 M, die sich 1909 auf 83703211 M, also um 25 % absolut erhöhten.

Die Abzüge von Versicherungs- und Pensionskassenbeiträge stiegen 1905 von 6265040 M auf 7685,034 M im Jahre 1909, also um rund 22,6 %.

Insgesamt beliefen sich die gesetzlichen Abzüge auf 1905: 80061139 M, 1909: 99126994 M, sie erhöhten sich demnach gegenüber dem steuerbaren gesamte Einkommen von 7,7 % auf 8,4 %.

Eine Betrachtung der Besteuerung der einzelnen Steuerpflichtigen ergibt folgendes Bild:

Faßt man die Steuerstufen zusammen in vier Kategorien und zwar:

I. Kleine Einkommen bis zu 3500 M
II. Mittlere Einkommen bis zu 10000 M
III. Große Einkommen bis zu 30000 M
IV. Sehr große Einkommen mit 30000 M und mehr,

wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß hier nicht das steuerbare, sondern das tatsächlich besteuerte Einkommen unter Berücksichtigung der Art. 20 und 21 in Betracht kommt, so finden sich Besteuerte, in Prozenten in Kategorie

I. 1905: 91,97 %, 1909: 92,24 %
II. „ 7,09 %, „ 6,85 %
III. „ 0,77 %, „ 0,72 %
IV. „ 0,17 %, „ 0,19 %

Es hatten also $^9/_{10}$ sämtlicher Steuerpflichtigen nur bis zu 3050 M Einkommen, Ihre Zahl ging, wenn auch nur wenig in die Höhe. Ebenso erhöhte sich die Zahl der Steuerpflichtigen von sehr großen Einkommen während die beiden mittleren Kategorien zurückgingen.

Legen wir dagegen den prozentualen Anteil für jede dieser Kategorien an der Summe der staatlichen Einheitssätze fest, so ergibt sich ein anderes Bild. Dieser Anteil beträgt für:

I.	1906[1]):	28,65 %	gegen	1909:	29,06 %
II.	„	31,20 %	„	„	29,73 %
III.	„	17,98 %	„	„	16,49 %
IV.	„	21,85 %	„	„	24,72 %

Endlich belief sich der durchschnittliche Einheitssatz des besteuerten Betrages auf:

I.	1905:	7,93 M	gegen	1909:	8,04 M
II.	„	110,07 M	„	„	110,84 M
III.	„	587,92 M	„	„	583,94 M
IV.	„	3160,08 M	„	„	3282,03 M

Endlich wäre noch zu berücksichtigen die Verteilung der Steuerlast auf Stadt (mehr als 2000 Einwohner) und Land (weniger als 2000 Einwohner).

In Gemeinden mit städtischem Charakter entfiel auf einen Eingeschätzten ein Reineinkommen von 1905: 2068 M, 1909: 1940 M, in Gemeinden ländlichen Charakters 1905: 1341 M, 1909: 1316 M.

Noch besser zeigt sich die verschiedene Einkommensverteilung bei der Betrachtung des Einheitssatzes auf einen Besteuerten. Er betrug in Gemeinden

städtischen Charakters 1905: 34,78 M = 1,80 % gegen 35,36 M = 1,82 % im Jahre 1909;

ländlichen Charakters 1905: 13,86 M = 1,08 % gegen 1314 M = 0,99 % im Jahre 1909.

Bezüglich der Lastenverschiebung von den ländlichen Gemeinden auf die städtischen bemerkt die Württembergische Denkschrift, betreffend die Weiterbildung der direkten Steuern in Württemberg vom 19. März 1909, daß die Zahl der entlasteten Gemeinden im Neckarkreis 276 von 391 oder 71 %, im Schwarzwaldkreis 343 von 515 oder 67 %, im Jagstkreis 299 von 426 oder 70 % und im Donaukreis 372 von 573 oder 65 % beträgt. 1290 Gemeinden oder 68 % sämtlicher Gemeinden haben also eine Entlastung erfahren.

Städte mit dem Sitz großer Industrien und großer Vermögen sind dagegen stärker belastet worden: auf Stuttgart trifft eine Mehrbelastung von 1 $^1/_2$ Millionen Mark, auf Reutlingen 213 000 M, Heilbronn 190 000 M, Ulm 127 000 M, Eßlingen 120 000 M. Der Anteil Stuttgarts am Gesamtaufkommen des Landes mit direkten Steuern betrug 1905: 30,40 %, 1906:

---

[1]) Es mußte statt 1905 das Steuerjahr 1906 zum Vergleich herangezogen werden, da für die Kategorien II., III. und IV. im Steuerjahre 1905 die bezüglichen Angaben fehlen.

31,24 %, während die Einwohnerzahl Stuttgarts 1905 nur 10,38 % der Gesamtbevölkerung ausmachte.

Diese Steuerverschiebung erklärt sich auch aus dem wirtschaftlichen Aufschwung Württembergs seit Beginn des neuen Jahrhunderts.

Die Gesamtbevölkerung, 2 337 819 am 12. Juni 1907, gliederte sich nach Berufsarten folgendermaßen:

Seit 1895 ging die Landwirtschaft von 933 576 = 45,1 % der Gesamtbevölkerung zurück auf 881 170 = 37,70 % im Jahre 1907, hatte also einen Verlust von 52 406 = 6 %.

Die Industrie dagegen stieg von 723 828 = 34,9 % auf 936 231 = 40,0 %, also um 212 403 = 29,4 %, ebenso Handel und Verkehr von 164 815 = 8,0 % auf 223 952 = 9,6 %, also um 59 137 = 36 %.

Zurück ging ferner die wechselnde Lohnarbeit von 12 153 = 0,6 % auf 11 039 = 0,5 %, wogegen die Beamtenzahl kaum stieg von 110 731 = 5,3 % auf 124 406 = 5,3 %.

Dabei ist die Volkszahl Württembergs gegenüber dem Deutschen Reich sehr langsam angewachsen, so daß sie gegen 4,0 % im Jahre 1895 nur mehr 2,8 % der gesamten deutschen Bevölkerung beträgt.

Der industrielle Aufschwung zeigt sich vornehmlich in der Zunahme und Vergrößerung der Betriebe: noch 1895 wurden 74 250 Alleinbetriebe gezählt, die 53,09 % der Betriebe und 18,91 % der Personenzahl ausmachten; 1907 umfaßten diese nur noch 57 250 = 42,31 % der Betriebe und 11,05 % der Personen.

Betriebe mit 2—5 Personen stiegen zwar von 46 822 = 33,48 % der Betriebe auf 51 995 = 38,43 %, gingen aber in der Personenzahl von 124 892 = 31,81 % absolut zwar aufwärts auf 135 370, aber nicht relativ = 26,14 % der Personenzahl.

Ähnlich verhält es sich mit den Betrieben von 6—10 Personen. Alle Betriebe dagegen mit über 10 Personen zeigen ein bedeutendes Anwachsen: die mit 11—20 Personen stiegen von 1,10 % der Betriebe auf 1,75 % und von 5,63 % auf 6,54 % der Personenzahl.

Betriebe mit 21—50 gab es 1895 972 = 0,70 % mit 30 219 Personen = 7,69 %; 1907 dagegen 1636 = 1,21 % mit 51 450 Personen = 9,94 %.

Betriebe mit 51—200 Personen: 1895 569 = 0,40 % mit 53 493 Personen = 13,63 %; 1907 1028 = 0,76 % mit 94 933 Personen = 18,33 %.

Betriebe mit 200—1000 Personen: 1895 122 = 0,09 mit 39 734 Personen = 10,12 %; 1907 221 = 0,16 % mit 75 250 Personen = 14,53 %.

Endlich Riesenbetriebe: mit über 1000 Personen: 1895: 4 mit 6599 Personen = 1,69 %; 1907 10 solche Betriebe mit 16 236 Personen = 3,14 %.

Immerhin bleibt eines interessant: daß das Zusammengebundensein von Landwirtschaft und Gewerbe als Haupt- und Nebenbetrieb auch 1907 noch von Wichtigkeit ist; während diese gemischten Betriebe, die den württembergischen Verhältnissen das wirtschaftliche Gepräge verliehen, 1895 noch 49,8 % aller Betriebe ausmachten, sind sie 1907 auf 47,00 % zurückgegangen.

Schluß.

Die Weiterbildung des Steuersystems.

Der gegenwärtige Rechtszustand der württembergischen direkten Besteuerung ist ein provisorischer: immer noch werden die alten Katastersteuern mit ihren Mängeln — und Vorzügen, und eben der letzteren wegen — für die Besteuerung beibehalten, wenn auch mit herabgesetzten Steuersätzen, und auf der andern Seite wurde das dem wirtschaftlichen Fortschritt mehr entsprechende Steuersystem der Einkommensbesteuerung in den Vordergrund gestellt. Ein zu plötzlicher Übergang von dem einen zum andern System soll dadurch vermieden werden; auch hoffte man, wie in der Kammer der Abgeordneten betont wurde, durch die beiden Steuersysteme den Steuerpflichtigen von zwei entgegengesetzten Seiten zu fassen, so daß jede mögliche Art von steuerpflichtigem Einkommen zur Steuer herangezogen werden könne. Diese und andere Gründe ließen ein Weiterbestehen der Katastersteuern geeignet erscheinen.

Andererseits verkannte man nicht ihre großen Mängel, die mit dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Verhältnisse immer fühlbarer werden mußten.

Endlich, und dies bildete ein Hauptmoment, verlangten die Kommunen bei ihren wachsenden Bedürfnissen neue Steuerquellen. Schon bei der allgemeinen Beratung über die Reform bildete dies ein Hauptgrund ihrer Inangriffnahme und während der achtjährigen Verhandlungen kamen die Stimmen in den beiden Kammern nie zur Ruhe, die gänzliche Überweisung der alten Katastersteuern an die Kommunen verlangten. An ihre Stelle sollte im Ersatzsteuersystem die Vermögenssteuer treten. Hauptsächlich mit dem Hinweis auf die vielen kleinen und kleinsten Vermögen in Württemberg trat aber die Regierung der Einführung einer Vermögenssteuer, wenigstens für die nächste Zeit, entgegen.

In der Denkschrift vom 19. März 1909 betreffend die Weiterführung der direkten Besteuerung in Württemberg bemerkt die Regierung, daß eine Weiterführung der Reform nicht als besonders dringlich erscheine, wenigstens nicht vom Standpunkt der Staatsbesteuerung aus. Immerhin unterbreitet die Regierung drei verschiedene Vorschläge zu einer weiteren Ausgestaltung des bisherigen Steuersystems und betont, daß auf dem Gebiet der Gemeindebesterung, auf dem das Ziel der Reform nicht erreicht worden sei, der stärkste Zwang zu einer weiteren Reform der direkten Besteuerung liege.

Das Reformwerk war unterm 8. August 1903 Gesetz geworden. Zunächst sollte das Provisorium für 6 Jahre, also bis 1909 Gültigkeit haben, da man hoffte, innerhalb dieser Zeit das große Reformwerk zum endgültigen Abschluß zu bringen. Doch ist unterdessen das Provisorium auf weitere 6 Jahre verlängert worden.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H. Gräfenhainichen.